

Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich

Vom 1. Jänner 2006

ABl. Nr. 136/2005, 215/2005, 216/2005, 221/2005, 89/2006, 157/2006, 162/2006, 248/2006, 254/2006, 96/2007, 115/2007, 132/2007, 94/2008, 196/2008, 201/2008, 214/2008, 236/2009, 188/2010, 189/2010, 4/2011, 63/2011, 231/2011, 236/2011, 254/2011, 4/2012, 109/2012, 148/2012, 154/2012, 177/2012, 180/2012, 295/2012, 110/2013, 132/2013, 144/2013, 58/2014, 3/2015, 12/2015, 15/2015, 17/2015, 57/2015, 225/2015, 2/2016, 9/2016, 217/2016, 163/2017, 167/2017, 54/2018, 83/2018, 217/2018, 219/2018, 50/2019, 231/2019, 232/2019, 237/2019, 1/2020, 35/2020, 252/2020, 78/2021, 79/2021, 84/2021, 102/2021, 70/2022, 82/2022, 84/2022, 98/2022, 3/2023, 4/2023, 48/2023

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Artikel	Art der Änderung
1	Totalredaktion der Kirchenverfassung	1. Jänner 2006	ABl. Nr. 136/2005		
2	Verfügung mit einstweiliger Geltung	8. Dezember 2005	ABl. Nr. 215/2005	10 Abs. 11	angefügt
3	Verfügung mit einstweiliger Geltung	8. Dezember 2005	ABl. Nr. 216/2005	123 Abs. 3	angefügt
4	Amtswegige Berichtigung	8. Dezember 2005	ABl. Nr. 221/2005	17 Abs. 1 Z 3 35 Abs. 1	berichtigt berichtigt
5	Amtswegige Berichtigung	5. April 2006	ABl. Nr. 89/2006	53 Abs. 4 98 Abs. 3 Z 9 a 121 Abs. 1 Z 1	berichtigt berichtigt berichtigt
6	Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung		ABl. Nr. 157/2006	6	

7	Amtswegige sprachliche Bereinigung	7. Juni 2006	ABl. Nr. 162/200 6	17 Abs. 5	bereinigt
8	Kirchenverfassung - Novelle 2006, H.B.	7. September 2006	ABl. Nr. 248/200 6	42 Abs. 6 97 Abs. 10 101 Abs. 4	ergänzt ergänzt ergänzt
9	Amtswegige Berichter- gung	6. Oktober 2006	ABl. Nr. 254/200 6	70 Abs. 5	berichtigt
10	Kirchenverfassung - Novelle 2007, A.u.H.B.	12. Juli 2007	ABl. Nr. 96/2007	28 Abs. 2 16 Abs. 3 17 Abs. 1 und 2 114 Abs. 2 Z 3 114 Abs. 4	ergänzt ergänzt ergänzt ergänzt ergänzt
11	Kirchenverfassung - Novelle 2007, A.B.	12. Juli 2007	ABl. Nr. 115/200 7	94 Abs. 2	neu gefasst
12	Kirchenverfassung - Novelle 2007, H.B.	12. Juli 2007	ABl. Nr. 132/200 7	73 Abs. 2	ergänzt
13	Verfügung mit einstwei- liger Geltung	11. Juli 2008	ABl. Nr. 94/2008	108 Abs. 3	ergänzt
14	Kirchenverfassung - Novelle 2008, A.u.H.B.	12. Dezember 2008	ABl. Nr. 196/200 8	1-3 6 Abs. 1 14 Abs. 3 44 85 Abs. 1 114 Abs. 3, 6 121 Abs. 2	neu gefasst eingefügt geändert geändert geändert geändert geändert

15	Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung		ABl. Nr. 201/2008		
16	Kirchenverfassung - Novelle 2008, H.B.	12. Dezember 2008	ABl. Nr. 214/2008	83 Abs. 1 101 Abs. 1	geändert, geändert
17	Kirchenverfassung - Novelle 2009, H.B.	28. Dezember 2009	ABl. Nr. 236/2009	78 Abs. 1 Z 4	ergänzt
18	Kirchenverfassung - Novelle 2010, A.u.H.B.	1. Jänner 2011	ABl. Nr. 188/2010	17 Abs. 2 24 - 49	geändert geändert
		26. Oktober 2010		50 - 68 76 - 79 89 - 93	geändert geändert geändert
19	Kirchenverfassung - Novelle 2010, A.u.H.B.	27. Dezember 2010	ABl. Nr. 189/2010	1 Abs. 1	eingefügt
20	Kirchenverfassung - Novelle 2010, A.u.H.B.; Berichtigung	11. Februar 2011	ABl. Nr. 4/2011	63 Abs. 2 89 Abs. 2 93 Abs. 2 55 Abs. 2 Z 16 77 Abs. 1 Z 4 77 Abs. 2 Z 3 53 Abs. 3 Inkrafttreten	berichtigt berichtigt berichtigt gestrichen gestrichen tw. gestrichen berichtigt berichtigt
21	Verfügung mit einstweiliger Geltung	9. Mai 2011	ABl. Nr. 63/2011	92 Abs. 2 93 Abs. 8	ergänzt ergänzt

22	Kirchenverfassung - Novelle 2011	1. Jänner 2012	ABl. Nr. 231/201 1	13 Abs. 2 - 6 14 Abs. 1 16 Abs. 1, 2, 5 18 Abs. 3 19 Abs. 1 20 Abs. 1-6 20 Abs. 7, 8 35 Abs. 1 43 Abs. 1, 2 46 Abs. 3 50 - 68 69 - 71 71 Abs. 3 - 9 72 Abs. 1 -2 72 Abs. 3 - 6 73 - 79 79 Abs. 3 80 Abs. 1 - 2 80 Abs. 3 - 5 81 - 83 83 Abs. 8 84 - 87 87 Abs. 2 88 Abs. 1 - 5 88 Abs. 6 - 7 89 - 116 122 - 123	geändert geändert geändert geändert geändert geändert gestrichen geändert geändert geändert angepasst geändert gestrichen geändert gestrichen geändert gestrichen gestrichen geändert gestrichen gestrichen geändert gestrichen geändert geändert
23	Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung		ABl. Nr. 236/201 1		

24	Verfügung mit einstweiliger Geltung	28. Dezember 2011	ABl. Nr. 254/2011	122 Abs. 3	ergänzt
25	Kirchenverfassung - Novelle 2011, A.u.H.B.; Berichtigung	7. Februar 2012	ABl. Nr. 4/2012	17 Abs. 5 53 Abs. 1 Z 5 71 Abs. 3 - 6 72 Abs. 3, 4 88 92 110 Abs. 1 Z 7 114 Abs. 7 Z 14	berichtigt berichtigt gestrichen gestrichen neu nummeriert gestrichen berichtigt berichtigt
26	Verfügung mit einstweiliger Geltung	1. Juni 2012	ABl. Nr. 109/2012	109 Abs. 2	geändert
27	Kirchenverfassung - Novelle 2012, A.u.H.B.	16. Juni 2012	ABl. Nr. 148/2012	13 Abs. 2 17 Abs. 3 19 Abs. 1 22 Abs. 3 39 Abs. 1 41 Abs. 1 46 Abs. 3 109 Abs. 2 109 Abs. 3 112 Abs. 2, 2a, 8 114 Abs. 7 Z 8 123 124	geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert gestrichen geändert geändert geändert geändert

28	Genehmigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung		ABl. Nr. 154/2012		
29	Kirchenverfassung - Novelle 2012, A.B.	10. Juli 2012	ABl. Nr. 177/2012	53 Abs. 2 55 Abs. 1-4 59 Abs. 1 80 Abs. 1 83 Abs. 1 86 87 Abs. 3 88 Abs. 2 Z 23 122 Abs. 3 123	geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert
30	Genehmigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung		ABl. Nr. 180/2012		
31	Kirchenverfassung - Wiederverlautbarung		ABl. Nr. 295/2012		
32	Kirchenverfassung - Novelle 2013, A.u.H.B.	22. Juli 2013	ABl. Nr. 110/2013	13 Abs. 1 13 Abs. 2 Z 1 31 Abs. 1 31 Abs. 3 - 5 31 Abs. 6 74 As. 1 Z 8 88 Abs. 2 Z 27 98 Abs. 3 Z 24 110 Abs. 1 Z 9	geändert geändert geändert geändert angefügt geändert angefügt angefügt geändert

				114 Abs. 7 Z 36	angefügt
				86	neu gefasst
				106 Abs. 3	geändert
33	Kirchenverfassung - Novelle 2013, A.B.	22. Juli 2013	ABl. Nr. 132/2013	77 Abs. 4	geändert
				81 Abs. 4	geändert
				93 Abs. 5, 6	geändert
34	Kirchenverfassung - Novelle 2013, H.B.	14. Juni 2013	ABl. Nr. 144/2013	82 Abs. 1	geändert
				99 Abs. 1	geändert
				101 Abs. 1	geändert
35	Verfügung mit einstweiliger Geltung	7. Mai 2014	ABl. Nr. 58/2014	93 Abs. 3	geändert
36	Kirchenverfassung - Novelle 2014, A.u.H.B.	6. Februar 2015	ABl. Nr. 3/2015	44 Abs. 2	geändert
				114 Abs. 7 Z 8	geändert
37	Amtswegige Berichtigung	6. Februar 2015	ABl. Nr. 12/2015	4 Abs. 3	berichtigt
				14 Abs. 2	berichtigt
				23 Abs. 3	berichtigt
				28 Abs. 1	berichtigt
				36 Abs. 2	berichtigt
				43 Abs. 3	berichtigt
				45 Abs. 4	berichtigt
				48 Abs. 2	berichtigt
				49 Abs. 4, 5	berichtigt
				65 Abs. 2 Z 15	berichtigt
				77 Abs. 1 Z 1	berichtigt
				84 Abs. 2	berichtigt
				88 Abs. 2 Z 11	berichtigt

				119 Abs. 1 Z 8	berichtigt
				121 Abs. 1 Z 2, 3	berichtigt
38	Kirchenverfassung - Novelle 2014, A.B.	8. Dezember 2014	ABl. Nr. 15/2015	88 Abs. 2 Z 23	geändert
		8. Dezember 2014		94	geändert
		9. Dezember 2014		122 Abs. 3	geändert
39	Genehmigung von Verfü- gungen mit einstweiliger Geltung		ABl. Nr. 17/2015		
40	Verfügung mit einstwei- liger Geltung	11. März 2015	ABl. Nr. 57/2015	55 Abs. 1 Z 3 60 Abs. 1 60 Abs. 5 66 Abs. 2	ergänzt geändert angefügt ergänzt
41	Genehmigung von Verfü- gungen mit einstweiliger Geltung		ABl. Nr. 225/201 5		
42	Kirchenverfassung - Novelle 2015, A.u.H.B.	8. Dezember 2015	ABl. Nr. 2/2016	12 Abs. 2 34 Abs. 3, 5 - 10 35 Abs. 1 Z 5 39 Abs. 1 Z 14 39 Abs. 3 - 5 69 Abs. 2 69 Abs. 4 69 a 70 Abs. 1 S. 1 70 Abs. 2 - 4 70 Abs. 8	geändert geändert entfällt geändert geändert ergänzt angefügt eingefügt neu gefasst geändert geändert

43	Kirchenverfassung - Novelle 2015, A.B.	5. Februar 2016	ABl. Nr. 9/2016	71 Abs. 1 S. 1	neu gefasst
				71 Abs. 2 - 3	geändert
				72 Abs. 2	aufgehoben
44	Kirchenverfassung - Novelle 2016, A.u.H.B.	1. Jänner 2017	ABl. Nr. 217/2016	65 Abs. 2 Z 4 - 5	geändert
				65 Abs. 2 Z 6 - 19	neu nummeriert
45	Kirchenverfassung - Novelle 2017, A.u.H.B.	1. Jänner 2018	ABl. Nr. 163/2017	110 Abs. 1 Z 11	angefügt
				119 Abs. 1 Z 9	angefügt
46	Verfügung mit einstweiliger Geltung	11. Mai 2018	ABl. Nr. 54/2018	32 Abs. 3 Z 3	geändert
				35 Abs. 3	angefügt
				36 Abs. 2 S. 1	geändert
				39 Abs. 1 Z 10	ergänzt
				39 Abs. 1 Z 12	geändert
				42 Abs. 2 S. 1	geändert
				42 Abs. 9	angefügt
				43 Abs. 1 - 2	geändert
				44 Abs. 3	ergänzt
				45 Abs. 1 - 2	eingefügt
46	Verfügung mit einstweiliger Geltung	11. Mai 2018	ABl. Nr. 54/2018	45 Abs. 2 - 4	neu nummeriert
				55 Abs. 2 Z 11	ergänzt
				13 Abs. 1 Z 4	geändert
				13 Abs. 2 Z 6 - 7	geändert

				13 Abs. 2 Z 8	ergänzt
				13 Abs. 3	geändert
				20 Abs. 4a	eingefügt
				110 Abs. 1 Z 3	geändert
				119 Abs. 1 Z 10	angefügt
				121 Abs. 1 Z 5 - 6	eingefügt
				121 Abs. 1 Z 7	neu nummeriert
				122	eingefügt
				123	eingefügt
				124	eingefügt
				125 - 127	neu nummeriert
47	Datenschutz-Anpassungsgesetz	25. Mai 2018	ABl. Nr. 167/2017	4 Abs. 5	geändert
				13 Abs. 1 Z 4	geändert
				108 Abs. 3	geändert
				110 Abs. 1 Z 5	aufgehoben
				123	geändert
48	Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung		ABl. Nr. 83/2018		
49	Kirchenverfassung - Novelle 2018, A.B.	1. Juli 2018	ABl. Nr. 219/2018	18 Abs. 5	angefügt
				76 Abs. 1 Z 2	geändert

50	Kirchenverfassung - Novelle 2018, A.u.H.B.	1. Juli 2018	ABl. Nr. 217/2018	83 Abs. 1 S. 4	geändert
51	Kirchenverfassung - Novelle 2019, A.B.	9. März 2019	ABl. Nr. 50/2019	39 Abs. 1 Z 15 39 Abs. 7	angefügt angefügt
52	Kirchenverfassung - Novelle 2019, A.B.	27. Dezember 2019	ABl. Nr. 237/2019	55 Abs. 1 Z 3 lit. d 55 Abs. 1 Z 4 77 Abs. 1 Z 1	neu nummeriert angefügt ergänzt
53	Kirchenverfassung - 2. Novelle 2019, A.u.H.B.	27. Dezember 2019	ABl. Nr. 231/2019	46 Abs. 1 Z 6 46 Abs. 1 Z 6 - 8	eingefügt neu nummeriert
54	Kirchenverfassung in Verbindung mit der Novelle 2019 der Mit- gliedschaftsordnung	27. Dezember 2019	ABl. Nr. 232/2019	3 Abs. 1 S. 1	ergänzt
55	Kirchenverfassung - Novelle 2019, H.B.	6. März 2020	ABl. Nr. 35/2020	103 Abs. 3, 4 104	aufgehoben aufgehoben
56	Kirchenverfassung - 2. Novelle 2019, A.u.H.B.	1. Juni 2020	ABl. Nr. 231/2019, ABl. Nr. 1/2020	117 Abs. 1	geändert
57	Verfügung mit einstwei- liger Geltung	19. November 2020	ABl. Nr. 252/2020	77 Abs. 4 S. 2 83 Abs. 7 83 Abs. 8	geändert eingefügt neu nummeriert

58	Kirchenverfassung - 2. Novelle 2021, A.u.H.B.	6. Juni 2021	ABl. Nr. 79/2021	75 Abs. 5	angefügt
				107 Abs. 5	angefügt
59	Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung		ABl. Nr. 102/2021		
60	Verfügung mit einstweiliger Geltung	7. Juni 2022	ABl. Nr. 70/2022	39 Abs. 1 Z 15	ergänzt
				65 Abs. 2 Z 14	ergänzt
61	Kirchenverfassung - 3. Novelle 2022, A.u.H.B.	1. Juli 2022	ABl. Nr. 84/2022	12 Abs. 6	angefügt
62	Kirchenverfassung - 2. Novelle 2022, A.u.H.B.	22. Juli 2022	ABl. Nr. 82/2022	10 Abs. 7	geändert
				34 Abs. 2	geändert
				39 Abs. 1 Z 14	ergänzt
				42 Abs. 3	entfällt
				42 Abs. 4 - 9	neu nummeriert
				42 Abs. 4	geändert
				42 Abs. 5	geändert
				44 Abs. 3	Verweis geändert
				49 Abs. 4	Verweis geändert
63	Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung		ABl. Nr. 98/2022		

64	Kirchenverfassung - 1. Novelle 2021, A.u.H.B.		ABl. Nr. 78/2021	114 Abs. 2 Z 2	geändert
				115 Abs. 1 S. 1	geändert
65	Kirchenverfassung - 1. Novelle 2021, A.B.		ABl. Nr. 84/2021	87 Abs. 2 S. 2	geändert
				87 Abs. 2 S. 3	geändert
				90 Abs. 4 S. 1	geändert
				91 Abs. 1	geändert
66	Kirchenverfassung - 5. Novelle 2022, A.u.H.B.	1. Jänner 2023	ABl. Nr. 3/2023	34 Abs. 2	ergänzt
67	Kirchenverfassung - 6. Novelle 2022, A.u.H.B.	7. Februar 2023	ABl. Nr. 4/2023	34 Abs. 5 - 10	geändert
68	Verfügung mit einstwei- liger Geltung	11. Mai 2023	ABl. Nr. 48/2023	88 Abs. 2 Z 21	geändert
				114 Abs. 7 Z 25	geändert

Inhaltsübersicht¹

Präambel zur Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich

I. Grundsätze

Artikel 1

II. Mitgliedschaft, Gemeindezugehörigkeit

Artikel 2

Artikel 3

III. Besondere kirchliche Aufgaben

1. Diakonie

Artikel 4

2. Jugendarbeit

Artikel 5

3. Evangelisches Schulwesen und der Religionsunterricht

Artikel 6

4. Hochschulgemeinden

Artikel 7

5. Frauenarbeit

Artikel 8

6. Weltmission

Artikel 9

IV. Die kirchlichen Ämter

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10

Artikel 11

Artikel 12

V. Gliederung der Kirche und die kirchliche Verwaltung

Artikel 13

Artikel 14

Artikel 15

¹ Red. Hinweis: Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil der Verfassung.

VI. Die kirchlichen Vertretungskörper

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
Artikel 16
- 2. Unvereinbarkeiten**
Artikel 17
Artikel 18
Artikel 19

VII. Ämter und Dienste in der Gemeinde

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
Artikel 20
- 2. Auszeichnungen**
Artikel 21
- 3. Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin**
Artikel 22
- 4. Übergemeindliche Ämter und Dienste**
Artikel 23

VIII. Die Pfarrgemeinde

- 1. Errichtung, Vereinigung und Auflösung von Pfarrgemeinden**
Artikel 24
Artikel 25
Artikel 26
- 2. Gebietsänderungen bestehender Pfarrgemeinden**
Artikel 27
Artikel 28
Artikel 29
- 3. Teilgemeinden**
Artikel 30
- 4. Gemeindeverbände**
Artikel 31
- 5. Die Gemeindeordnung**
Artikel 32
- 6. Gemeindevertretung; Gemeindeversammlung; Gemeindeforum**
Artikel 33
Artikel 34

Artikel 35
Artikel 36
Artikel 37
Artikel 38
Artikel 39
Artikel 40

7. Rechnungsprüfung

Artikel 41

8. Das Presbyterium

Artikel 42
Artikel 43
Artikel 44
Artikel 45
Artikel 46
Artikel 47

9. Die Predigtstation und der Predigtstationsausschuss

Artikel 48
Artikel 49

IX. Die Superintendenz A. B.

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 50
Artikel 51
Artikel 52

2. Die Superintendentialversammlung

2.1 Zusammensetzung

Artikel 53
Artikel 54

2.2 Aufgaben

Artikel 55

2.3 Besondere Verfahrensbestimmungen

Artikel 56
Artikel 57
Artikel 58
Artikel 59

3. Der Superintendentialausschuss

Artikel 60
Artikel 61
Artikel 62

4. Der Superintendent oder die Superintendentin

Artikel 63

Artikel 64

Artikel 65

5. Die Senioren und Seniorinnen

Artikel 66

6. Die Visitation

Artikel 67

7. Die Superintendentur

Artikel 68

X. Werke, Gemeinschaften, Partnerorganisationen (Partnereinrichtungen), Vereine, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Anstalten und Stiftungen

Artikel 69

Artikel 69 a

Artikel 70

Artikel 71

Artikel 72

XI. Die Evangelisch-Lutherische Kirche (Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses) und die Evangelisch-Reformierte Kirche (Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses)

1. Die Synoden

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 73

Artikel 74

Artikel 75

1.2 Die Synode A.B.

Artikel 76

Artikel 77

1.3 Die Synode H. B.

Artikel 78

Artikel 79

2. Das Kirchenpresbyterium A. B.

Artikel 80

Artikel 81

3. Das Kirchenpresbyterium H. B.

Artikel 82

- 4. **Ausschüsse, Kommissionen, Projekte**
Artikel 83
 - 5. **Die Kontrollausschüsse**
Artikel 84
 - 6. **Der Oberkirchenrat A. B. und H. B.**
 - 6.1 **Allgemeine Bestimmungen**
Artikel 85
Artikel 86
 - 6.2 **Der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche (Evangelische Kirche A. B.)**
Artikel 87
Artikel 88
 - 7. **Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B.**
 - 7.1 **Der Bischof oder die Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche**
Artikel 89
Artikel 90
Artikel 91
Artikel 92
 - 7.2 **Die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen**
Artikel 93
Artikel 94
 - 8. **Kirchenamt der Lutherischen Kirche (Kirchenamt A. B.)**
Artikel 95
Artikel 96
 - 9. **Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche H. B. (Evangelisch-Reformierte Kirche)**
Artikel 97
Artikel 98
 - 9.1 **Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin**
Artikel 99
Artikel 100
Artikel 101
Artikel 102
 - 10. **Kirchenkanzlei der Reformierten Kirche (Kirchenkanzlei H. B.)**
Artikel 103
Artikel 104
- XII. Die Evangelische Kirche A. und H. B. (Landeskirche)**
Artikel 105

- 1. Die Generalsynode**
Artikel 106
Artikel 107
Artikel 108
Artikel 109
Artikel 110
Artikel 111
- 2. Ausschüsse, Kommissionen in gemeinsamer Sitzung**
Artikel 112
- 3. Die Kontrollausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung**
Artikel 113
- 4. Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. und H. B.**
Artikel 114
Artikel 115
Artikel 116

XIII. Der Revisionsenat der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich

- 1. Einrichtung**
Artikel 117
Artikel 118
- 2. Aufgabenkreis**
Artikel 119
Artikel 120
Artikel 121

XIV. Datenschutzsenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich

- 1. Einrichtung**
Artikel 122
Artikel 123
- 2. Aufgabenbereich**
Artikel 124

XV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Artikel 125
Artikel 126

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- Artikel 127

Präambel zur Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich

Die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich steht in der Einheit mit der Einen heiligen christlichen Kirche. Sie bekennt sich zu dem Dreieinigem Gott, gründet sich auf das in der ganzen Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus und gehorcht dem Auftrag ihres Herrn, das Evangelium lauter zu predigen und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß zu verwalten.

Die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich schließt die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. auf dem Boden Österreichs zusammen zu geschwisterlichem Dienst aneinander, zu gemeinsamem Handeln der Liebe und zu gemeinsamer Verwaltung.

Beide Kirchen, durch Gott zusammengeführt in ihrer Geschichte, sind einig in der Bindung an den Weg der Väter der Reformation, vor allem an die Erkenntnis, dass allein in Jesus Christus Heil ist, dargeboten von Gott allein aus Gnaden und empfangen allein durch den Glauben.

Beide Kirchen haben die Leuenberger Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa angenommen; sie stehen damit in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie beigetreten sind.¹

Beide Kirchen wissen sich in Bekenntnis, Lehre und innerer Ordnung an ihre Bekenntnisschriften gebunden. Die Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche A. B. sind die im Konkordienbuch zusammengefassten Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche. Als Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche H. B. gelten vornehmlich das zweite Helvetische Bekenntnis und der Heidelberger Katechismus.

¹ Da die Leuenberger Konkordie in die Präambel der KV aufgenommen wird, sollen die rechtlichen Bestimmungen der LK („organisatorische Folgerungen“) in den Text der KV aufgenommen werden:

42

Durch die Erklärung der Kirchengemeinschaft werden kirchenrechtliche Regelungen von Einzelfragen zwischen den Kirchen und innerhalb der Kirchen nicht vorweggenommen. Die Kirchen werden jedoch bei diesen Regelungen die Konkordie berücksichtigen.

43

Allein gilt, dass die Erklärung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und die gegenseitige Anerkennung der Ordination die in den Kirchen geltenden Bestimmungen für die Anstellung im Pfarramt, die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes und die Ordnungen des Gemeindelebens nicht beeinträchtigen.

44

Die Frage eines organisatorischen Zusammenschlusses einzelner beteiligter Kirchen kann nur in der Situation entschieden werden, in der diese Kirchen leben. Bei der Prüfung dieser Frage sollten folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

45

Eine Vereinheitlichung, die die lebendige Vielfalt der Verkündigungsweisen, des gottesdienstlichen Lebens, der kirchlichen Ordnung und der diakonischen wie gesellschaftlichen Tätigkeit beeinträchtigt, würde dem Wesen der mit dieser Erklärung eingegangenen Kirchengemeinschaft widersprechen. Andererseits kann aber in bestimmten Situationen der Dienst der Kirche um des Sachzusammenhangs von Zeugnis und Ordnung willen rechtliche Zusammenschlüsse nahe legen. Werden organisatorische Konsequenzen aus der Erklärung der Kirchengemeinschaft gezogen, so darf die Entscheidungsfreiheit der Minoritätskirchen nicht beeinträchtigt werden. (LK §§ 42–45) (ABl. Nr. 16/2004)

Beide Kirchen bejahen die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen als verbindliches Zeugnis für ihren Dienst.³

Beide Kirchen wissen sich verpflichtet, ihr Bekenntnis immer neu an der Heiligen Schrift zu prüfen.

Beide Kirchen bekennen die bleibende Erwählung Israels als Gottes Volk und wissen sich durch ihren Herrn Jesus Christus hineingenommen in die Heilsgeschichte Gottes.⁴

Die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich, gewiss, dass alle äußere Ordnung der Kirche bestimmt sein muss von dem Auftrag des Herrn der Kirche, gibt sich darum von diesem Auftrag her folgende Verfassung:

I. Grundsätze

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirche hört, bekennt und verkündet das Evangelium von Jesus Christus; sie ist in allen ihren Gliederungen Kirche, die lernt und lehrt, dient und feiert und Gemeinschaft lebt.

(2) ¹Die Botschaft der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gilt allen Menschen. ²Darum sind alle eingeladen, am Leben der Kirche und ihren Gliederungen, insbesondere am Gottesdienst teilzunehmen.

(3) Die Gliedschaft zur Kirche Jesu Christi gründet auf der Taufe im Namen des Dreieinigen Gottes.

(4) ¹Als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern bezeugt die Evangelische Kirche Jesus Christus als Haupt der Kirche. ²In ihm haben alle Unterschiede der Menschen ihre trennende Bedeutung verloren. ³Niemand darf seinetwegen benachteiligt werden. ⁴Jede Regelung und Handlung der Evangelischen Kirche in Österreich muss sich daran messen lassen.

3 Die Aufnahme der „Barmer Theologischen Erklärung 1934“ versteht die Synode H. B. im Kontext ihrer „Grundsatzerklärung 1996“, insbesondere der Punkte 6-7:

6. Der ganzen Gemeinde ist das prophetische Amt aufgetragen. Sie ist verpflichtet, die aktuelle politische, soziale und kulturelle Situation zu analysieren und aus dieser Analyse ihr konkretes Sprechen und Handeln zu entwickeln. Sie ist bereit, die Zukunft mitzugestalten, und ist sich bewusst, damit Konflikte zu riskieren.

7. Weil Christus sich eindeutig auf die Seite der Erniedrigten und Beladenen gestellt hat, ist die ganze Gemeinde verpflichtet, alle Formen von Unrecht, Unmenschlichkeit und Bedrohung der Schöpfung nicht als unabänderlich hinzunehmen, sondern dagegen öffentlich Widerstand zu leisten. (ABI. Nr. 16/2004)

4 Die Aufnahme dieser Erklärung versteht die Synode H. B. im Kontext ihrer „Grundsatzerklärung 1996“, insbesondere des Punktes 18:

18. Gott geht einen Weg mit den Juden und einen mit den Christen. Die heilige Schrift der Juden ist auch für uns als Altes Testament Heilige Schrift. Das Verständnis des mosaischen Gesetzes als die gute Gabe Gottes und die Predigt der Propheten haben die Reformation geprägt. Deshalb verurteilt unsere Kirche den Antisemitismus in jeder Form. Sie sucht Begegnung und Versöhnung mit den Juden und lehnt daher christliche Judenmission ab. (GE 1996/18) (ABI. Nr. 16/2004)

- (5) In ökumenischer Gesprächsbereitschaft lebt Evangelische Kirche ihre Verbundenheit mit anderen Religionsgemeinschaften und christlichen Kirchen in den regionalen und internationalen Formen der Zusammenarbeit, wie dem Weltrat der Kirchen, dem Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich, der Konferenz Europäischer Kirchen und den regionalen und internationalen konfessionellen Zusammenschlüssen.
- (6) ¹Die Evangelische Kirche hat in ihren Ordnungen und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen zu achten und für sie einzutreten. ²Sie sucht den Dialog und die Zusammenarbeit mit Menschen und Gruppen, denen Menschenwürde, Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein Anliegen sind.
- (7) ¹Die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. sind nach dem presbyterial-synodalen Prinzip aufgebaut. ²Sie stehen unter der Herausforderung steter Reformen (ecclesia semper reformanda).
- (8) Alle Gliederungen sind verantwortlich für die Gestaltung und die Förderung des christlichen Glaubens und Lebens.
- (9) Mit dieser Kirchenverfassung und den Kirchengesetzen will die Evangelische Kirche in Österreich unter ihren Mitgliedern, Pfarrgemeinden, Werken und Einrichtungen ein geregelter christliches Miteinander fördern, insbesondere durch geordnete Verfahren, durch Gleichbehandlung, Gleichstellung und durch den Schutz der Rechte.

II.

Mitgliedschaft, Gemeindezugehörigkeit

Artikel 2

- (1) ¹Die Mitgliedschaft zur Evangelischen Kirche A. B. (Lutherische Kirche) und zur Evangelischen Kirche H. B. (Reformierte Kirche) folgt aus der Taufe in einer dieser Kirchen oder aus dem Eintritt als Glied der Kirche Jesu Christi (Art. 1 Abs. 2). ²Niemand darf gegen sein Gewissen zur Mitgliedschaft gezwungen werden.
- (2) Die Mitglieder sind eingeladen, am kirchlichen Leben teilzunehmen und ihre Gaben einzubringen.
- (3) Die Mitglieder können die Angebote der Verkündigung, der Sakramente, der Seelsorge und der Begleitung in Anspruch nehmen.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, entsprechend den kirchlichen Ordnungen das kirchliche Leben mitzubestimmen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, gemäß den kirchlichen Beitragsordnungen Beiträge zum kirchlichen Leben zu leisten.

Artikel 3

- (1) „Evangelische, die ihren Hauptwohnsitz oder - sofern sie nicht einen Hauptwohnsitz außerhalb Österreichs haben - ihren Wohnsitz in Österreich haben, gehören derjenigen Pfarrgemeinde ihres Bekenntnisses an, in deren Gebiet der Hauptwohnsitz oder Wohnsitz liegt. „Sie sind unter Wahrung des Bekenntnisses Mitglied der Evangelischen Kirche, der diese Pfarrgemeinde angehört.
- (2) Evangelische haben das Recht, eine andere Pfarrgemeinde als die ihres Hauptwohnsitzes oder Wohnsitzes zu wählen.
- (3) Jedes Gemeindemitglied kann nach vorausgehender ordnungsgemäßer Delegation eine kirchliche Amtshandlung von einem anderen geistlichen Amtsträger oder von einer anderen geistlichen Amtsträgerin als dem zuständigen Pfarrer oder als der zuständigen Pfarrerin vornehmen lassen.
- (4) Die näheren Bestimmungen über die Mitgliedschaft, die Wahlen und die Verfahren in den Organen der Kirche werden durch Kirchengesetze getroffen.

III.

Besondere kirchliche Aufgaben

1.

Diakonie

Artikel 4

- (1) Diakonie gehört als Lebensäußerung evangelischen Glaubens zu den wesentlichen Aufgaben der Kirche als Dienst christlicher Nächstenliebe in den vielfachen leiblichen, seelischen und geistlichen Nöten, besonders unter der Jugend, den Alten, Kranken und Armen.
- (2) „Die Evangelische Kirche weiß sich verpflichtet, den diakonischen Auftrag wahrzunehmen und die diakonische Arbeit personell und finanziell zu unterstützen. „Alle kirchlichen Stellen sind verpflichtet, diesen Dienst in jeder Form zu fördern.
- (3) Die diakonische Verantwortung ist angemessen zu berücksichtigen bei der Erstellung von Lehrplänen, Ausbildungsrichtlinien und Arbeitsprofilen, sowohl für einzelne Amtsträger und Amtsträgerinnen als auch für kirchliche Ämter, evangelisch-kirchliche Vereine, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften und kirchliche Werke.
- (4) „Den Vereinen und Werken der Diakonie ist besonders der Dienst der Liebe aufgetragen. „Sie erfüllen diese Aufgabe der Kirche in ihrem pflegerischen und missionarischen

Dienst in ihren Anstalten, Heimen und anderen Einrichtungen und fördern damit die diakonische Arbeit der Kirche in den Gemeinden.

(5) Einrichtungen der Diakonie sind nur und nur solange als „evangelisch-kirchlich“ bzw. als Werk der Kirche anzuerkennen, als sie unter Beachtung des Art. 72 den Richtlinien der Diakonie Österreich entsprechen.

2.

Jugendarbeit

Artikel 5

(1) ¹Die außerschulische Jugendarbeit ist eine wesentliche Aufgabe der Kirche. ²Ihr Ziel ist die Sammlung der evangelischen Jugend um das Evangelium von Jesus Christus und die Zurüstung zum diakonischen und missionarischen Dienst im Auftrag Jesu Christi.

(2) ¹Die Jugendarbeit ist vor allem eine Aufgabe der Pfarrgemeinden. ²In der Superintendenz, der Kirche H. B. und der Landeskirche wird sie durch die entsprechenden Gliederungen der Evangelischen Jugend wahrgenommen. ³Die Einzelheiten werden durch die Ordnung der Evangelischen Jugend geregelt.

3.

Evangelisches Schulwesen und der Religionsunterricht

Artikel 6

(1) ¹Evangelische, insbesondere Kinder und Schüler oder Schülerinnen, haben ein Recht auf Religionsunterricht. ²Die kirchlichen Stellen haben das Recht ausreichend zu gewährleisten.

(2) Das evangelische Schulwesen und der Religionsunterricht sind wesentliche Aufgaben der Kirche, die im Einzelnen durch Kirchengesetze geregelt werden.

(3) Die Errichtung, Erweiterung, Führung und Auflassung evangelischer Schulen werden durch Kirchengesetz geregelt.

(4) Belange des Religionsunterrichts werden durch Kirchengesetz geregelt.

4.**Hochschulgemeinden****Artikel 7**

(1) Hochschulgemeinden sind kirchliche Einrichtungen, die sich als Teil der Evangelischen Kirche wissen und in ökumenischer Offenheit insbesondere an den Universitäten und Hochschulen wirken.

(2) Die Visitation der Hochschulgemeinden obliegt dem Oberkirchenrat A. und H. B. durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin unter Beiziehung des oder der betroffenen Superintendenten bzw. der betroffenen Superintendentin oder Superintendentinnen.

5.**Frauenarbeit****Artikel 8**

¹Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich ist eine wesentliche Aufgabe der Kirche. ²Sie fördert Anliegen evangelischer Frauen auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich. ³Die Einzelheiten werden durch Kirchengesetz geregelt.

6.**Weltmission****Artikel 9**

¹Die Kirche nimmt ihren Sendungsauftrag an die Völkerwelt in der Weltmission wahr. ²Der Missionsauftrag gilt zunächst jeder Pfarrgemeinde. ³Kirche und Pfarrgemeinden beteiligen sich verantwortlich an den Aufgaben der Weltmission in Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen und den konfessionellen Weltbünden, den Missionsgesellschaften und den aus der Mission hervorgegangenen Kirchen.

IV. Die kirchlichen Ämter

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10

- (1) ¹Die Bezeugung des Evangeliums ist der ganzen Kirche aufgetragen. ²Sie nimmt diese Berufung durch vielfältige Ämter und Dienste wahr.
- (2) Das Amt der öffentlichen, theologisch verantworteten Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament ohne zeitliche und örtliche Begrenzung wird durch die Ordination übertragen.
- (3) Weitere kirchliche Ämter und Dienste — insbesondere in den Bereichen der Gemeindeführung, der Diakonie, der Bildung, des Unterrichts oder der Kirchenmusik — bezeugen ebenfalls das Evangelium in Wort und Tat.
- (4) ¹In Notfällen kann und soll jedes getaufte Mitglied der Kirche einzelne Aufgaben des geistlichen Amtes ausüben. ²Solches Handeln bedarf um der Ordnung willen der nachträglichen Bestätigung durch das zuständige kirchliche Organ.
- (5) ¹Alle Amtsträger und Amtsträgerinnen, sowohl die geistlichen, wie die weltlichen, üben ihr Amt im Namen und Auftrag der Kirche aus. ²Sie müssen der Evangelisch-Lutherischen Kirche (Evang. Kirche A. B.) in Österreich oder der Evangelisch-Reformierten Kirche (Evang. Kirche H. B.) in Österreich angehören, sofern nicht Kirchengesetze bzw. Vereinbarungen mit anderen Kirchen Ausnahmeregelungen treffen.
- (6) Die Beauftragung zu einem kirchlichen Amt hat in der Regel durch Wahl zu erfolgen.
- (7) ¹Für alle Wahlen gilt grundsätzlich das gleiche, unmittelbare, geheime und persönliche Wahlrecht. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, soweit in der Kirchenverfassung bzw. der Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist. ³Für Wahlen in die Gemeindevertretung und für die Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin sowie bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen nach Maßgabe der Wahlordnung auch für die Wahl in andere kirchliche Organe und Ämter ist Briefwahl zulässig.
- (8) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl werden durch ein eigenes Kirchengesetz geregelt.
- (9) Mit dem Verlust einer Voraussetzung für ein Amt tritt zugleich auch der Verlust des Amtes selbst ein, gleichviel ob es auf unbestimmte Zeit oder auf eine bestimmte Zeitdauer übertragen wurde.

(10) Wer in einem Organ der Kirche eine Funktion übernommen hat, für die in der Wahl eine bestimmte Zeit festgelegt worden ist, hat dieses Amt auch darüber hinaus bis zur rechtskräftig erfolgten Neuwahl zu führen, sofern die persönliche Eignung dafür weiter gegeben ist.

Artikel 11

(1) ¹Jeder Amtsträger und jede Amtsträgerin hat das Recht und die Pflicht, sich für die übertragene Aufgabe weiterzubilden. ²Von den dazu berufenen kirchlichen Stellen sind entsprechende Angebote zu erstellen.

(2) Auf alle Amtsträger und Amtsträgerinnen findet die Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche Anwendung.

(3) ¹In der Evangelisch-Lutherischen Kirche regelt die „Ordnung für Lehrfeststellungen“ das Verfahren, ob jemand in seinem Bekenntnis bzw. seiner Lehre beharrlich und in wesentlichen Punkten der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis widerspricht. ²In der Evangelisch-Reformierten Kirche wird diese Aufgabe von der Synode wahrgenommen.

(4) ¹Alle Amtsträger und Amtsträgerinnen sind für ihre Amtsführung dem berufenden Organ sowie den übergeordneten Stellen verantwortlich. ²Alle für die Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung verantwortlichen Personen sind nach den bürgerlichen Gesetzen haftbar.

(5) ¹Den Amtsträgern und Amtsträgerinnen ist es untersagt, im Zusammenhang mit ihrer Funktion für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. ²Dies gilt nicht für Spenden für kirchliche Einrichtungen und karitative Zwecke. ³Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenke in diesem Sinn.

Artikel 12

(1) ¹Alle Amtsträger und Amtsträgerinnen sind dauernd verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, strengste Verschwiegenheit zu beachten. ²Dies gilt auch dann, wenn ein Amt in der Kirche nicht mehr ausgeübt wird. ³Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber den zur Aufsicht berufenen Organen der Kirche, sofern nicht seelsorgerliche Angelegenheiten oder das Beichtgeheimnis betroffen sind.

(2) ¹Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Amtsträger oder die Amtsträgerin durch den Bischof oder die Bischöfin bzw. den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin entbunden werden. ²Die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses ebenso wie die seelsorgerliche Verschwiegenheitspflicht bleiben jedoch unberührt; dies gilt, entsprechend dem Grundsatz des allgemeinen Priestertums aller Gläu-

bigen, für jeden kirchlichen Amtsträger und jede kirchliche Amtsträgerin, soferne er bzw. sie zu dieser Seelsorge kirchlich ermächtigt und ausgewiesen ist.

(3) Eine Entbindung von der Amtsverschwiegenheit ist für Disziplinarangelegenheiten in Bezug auf Mitglieder von Disziplinarbehörden, deren Schriftführer und Schriftführerinnen, die Untersuchungsführer und Untersuchungsführerinnen und die Disziplinaranwälte und Disziplinaranwältinnen nicht zulässig.

(4) Wird der Träger oder die Trägerin eines kirchlichen Amtes wegen Handlungen behördlich verfolgt, die in Ausübung dieses Amtes gesetzt wurden, die aber kein kirchliches Disziplinarvergehen begründen, hat die Kirche angemessenen Rechtsbeistand zu gewähren.

(5) Die Amtsträger und Amtsträgerinnen haben nach Beendigung ihres Amtes noch in ihrer Verwahrung befindliche amtliche Schriftstücke unaufgefordert zurückzustellen.

(6) Über die Wahrung des Seelsorgegeheimnisses (Beichtgeheimnis, seelsorgerliche Verschwiegenheitspflicht u.a.) können in einem Kirchengesetz nähere Regelungen getroffen werden.

V.

Gliederung der Kirche und die kirchliche Verwaltung

Artikel 13

(1) Selbstständige Körperschaften sind

1. die Evangelische Kirche A. B. (Evangelisch-Lutherische Kirche), deren Pfarrgemeinden und Superintendentenzen;
2. die Evangelische Kirche H. B. (Evangelisch-Reformierte Kirche) und deren Pfarrgemeinden;
3. die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich (Landeskirche);
4. die kirchlichen Werke, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen (Art. 70);
5. Gemeindeverbände im Sinne des Art. 31 Abs. 6.

(2) Kirchliche Organe sind:

1. für die Pfarrgemeinde: die Gemeindevertretung bzw. die Gemeindeversammlung und das Gemeindeforum; ferner das Presbyterium; für Gemeindeverbände als Körperschaften öffentlichen Rechts (Art. 31 Abs. 6) die Verbandsausschüsse und die Verbandsvorstände;
2. für die Superintendenz: die Superintendentialversammlung und der Superintendentialausschuss;

3. für die Evangelische Kirche A. B. (Evangelisch-Lutherische Kirche) und für die Evangelische Kirche H. B. (Evangelisch-Reformierte Kirche): Die Synode A. B. bzw. H. B.; das Kirchenpresbyterium A. B. bzw. H. B.; ferner der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B., der Rechts- und Verfassungsausschuss und der Finanzausschuss hinsichtlich der Erlassung einstweiliger Verfügungen;
4. für die Evangelische Kirche A. und H. B.: die Generalsynode, die Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung, die Rechts- und Verfassungsausschüsse und die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung, sofern sie verbindliche Regelungen treffen, sowie der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B.;
5. für die Werke, die evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelischen Kirche in Österreich: die in ihrer Ordnung jeweils dazu berufenen Organe;
6. die Disziplinarsenate I. und II. Instanz;
7. der Datenschutzsenat sowie
8. der Revisionssenat.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarsenate, des Datenschutzsenates und des Revisionssenates sind in der Ausübung ihres Amtes selbstständig, unabhängig und weisungsfrei.

(4) Die Tätigkeit der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams ist jenen kirchlichen Organen zuzurechnen, die sie eingesetzt haben.

(5) ¹Gemeindeverbände zwischen den Pfarrgemeinden A. B., zwischen den Pfarrgemeinden H. B. sowie zwischen Pfarrgemeinden A. B. und H. B. sind zulässig; sie sind zu fördern. ²Pfarrgemeinden H. B. können mit Superintendentenzen A. B. innerkirchlich verbindliche Vereinbarungen treffen.

(6) ¹Der Oberkirchenrat A. und H. B. ist Kirchenleitung im Sinne des § 7 Protestanten-gesetz 1961; davon sind Agenden, vor allem bekenntnisrelevante Agenden, die jeweils der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. wahrzunehmen hat, ausgenommen. ²Der Oberkirchenrat A. und H. B. vertritt die Evangelische Kirche in Österreich gegenüber den staatlichen Behörden, erstattet in den dafür vorgesehenen Begutachtungsverfahren die Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes, der Länder und Gemeinden; er nimmt an innerstaatlichen Beratungsvorgängen für Maßnahmen und Vorschriften der Europäischen Union teil.

Artikel 14

(1) ¹Alle kirchlichen Organe haben das Recht und die Pflicht, ihre Aufgaben im Rahmen der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze und der sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen zu gestalten und durchzuführen. ²Es sind dies alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse ihrer kirchlichen Körperschaft gelegen und geeignet sind, durch sie innerhalb ihres Wirkungsbereiches besorgt zu werden.

(2) Alle kirchlichen Körperschaften nehmen in Mitbestimmung und Mitverantwortung direkt durch Anträge und indirekt durch gewählte Vertreter und Vertreterinnen an Leben und Weg der Kirche teil.

(3) ¹Die Pfarrgemeinden, die Gemeindeverbände, die Superintendenturen und die kirchlichen Einrichtungen haben das Recht auf Information über Vorhaben, Stellungnahmen und Beschlüsse der Evangelischen Kirche in Österreich und der Diakonie. ²Vor Beschlussfassung oder Änderung von Ordnungen, die sie betreffen, sind sie zu hören. ³Sie sind verpflichtet, den Oberkirchenrat A. B., den Oberkirchenrat H. B. und den Oberkirchenrat A. und H. B. rechtzeitig vor Prozessführungen, jedenfalls vor Einbringung von Rechtsmitteln bei Höchstgerichten, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und den Gerichten der Europäischen Union zu informieren.

(4) Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zum Kirchenbeitrag (Gemeindeumlagen) einzuheben.

Artikel 15

¹Das Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten wird durch die Verfahrensordnung (KVO) geregelt. ²In letzter Instanz entscheidet der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B., in gemeinsamen Angelegenheiten der Oberkirchenrat A. und H. B., wenn nichts anderes bestimmt ist.

VI.

Die kirchlichen Vertretungskörper

1.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 16

(1) Die kirchlichen Vertretungskörper verfahren nach der Verfahrensordnung der Evangelischen Kirche, sofern sie nicht in ihrer Geschäftsordnung, Gemeindeordnung und dergleichen davon abweichende Regelungen getroffen haben.

(2) Für das Verfahren der Synoden, der Generalsynode, der Kirchenpresbyterien und aller ihrer Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams haben die Synoden, für das Verfahren der Superintendentialversammlungen haben diese für sich selbst, Geschäftsordnungen zu erlassen.

(3) ¹Jedes Mitglied eines kirchlichen Vertretungskörpers oder Organs hat in seinen Äußerungen und Abstimmungen nur seiner eigenen Überzeugung nach bestem Wissen und

Gewissen zu folgen; es darf an keine Weisungen gebunden werden. ²Es hat sich der Ausübung seines Amtes oder Mitwirkung zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. ³Näheres bestimmt die Kirchliche Verfahrensordnung.

(4) Alle Mitglieder eines kirchlichen Vertretungskörpers sind an dessen Beschlüsse gebunden.

(5) ¹Alle Mitglieder kirchlicher Vertretungskörper sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. ²Jedes Mitglied, das am Erscheinen verhindert ist, hat das mit Begründung so rechtzeitig anzuzeigen, dass sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin einberufen werden kann.

(6) ¹Gewählte Mitglieder, die von drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne begründete Entschuldigung ausgeblieben sind, können nach erfolgloser Mahnung durch Mehrheitsbeschluss des Vertretungskörpers ihrer Mitgliedschaft verlustig erklärt werden. ²Gegen andere, die kraft ihres Amtes Mitglieder sind, ist in einem solchen Falle die Disziplinaranzeige zu erstaten.

(7) Während der Zeit, in der geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen Sabbathzeit in Anspruch nehmen, ruhen ihre Mitgliedschaft in kirchlichen Organen und ihre kirchlichen Nebenämter.

(8) ¹Die Gemeindevertretung, die Superintendentialversammlung, die Synode oder die Generalsynode kann auf Antrag des betreffenden Mitglieds beschließen, das Mitglied für bestimmte Zeit von der Ausübung des Mandats zu entbinden. ²Das beurlaubte Mitglied tritt mit Ablauf dieser Zeit wieder sein Mandat an, sofern es nicht binnen acht Tagen nach Ende der Beurlaubung gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erklärt hat, auf die Wiederausübung des Mandats zu verzichten.

(9) Mit dem Wiederantritt des Mandats endet das Mandat jenes Mitglieds, welches das Mandat des vorübergehend ausgeschiedenen Mitglieds innegehabt hat.

(10) Die mit Abs. 8 und 9 getroffenen Regelungen gelten auch für Mitglieder des Presbyteriums, des Superintendentialausschusses oder des Oberkirchenrates.

(11) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen, der Presbyterien, der Predigtstationsausschüsse, der Superintendentialversammlungen, der Synoden und der Generalsynode versehen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

2.

Unvereinbarkeiten**Artikel 17**

(1) ¹Zum Mitglied in zwei oder mehreren Vertretungskörpern oder Organen der selben Gliederung ist niemand wählbar. ²Würde jemand auf Grund von Wahlen oder Entsendungen mehreren Vertretungskörpern oder kirchlichen Organen angehören, muss er oder sie sich für die Mitarbeit in einem der Vertretungskörper oder Organe entscheiden.

(2) ¹Außer der Gemeindevertretung, der Gemeindeversammlung, dem Gemeindeforum, der Superintendentialversammlung, den Synoden und der Generalsynode dürfen einem Vertretungskörper, dem Revisionsssenat oder einer Disziplinarbehörde gleichzeitig nicht angehören: Ehegatten oder -gattinnen, Lebensgefährten oder -gefährtinnen, eingetragene Lebenspartner oder -partnerinnen, Geschwister, Verwandte oder Verschwägerter in auf- und absteigender Linie, Geschwisterkinder oder Personen, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind. ²Die Zugehörigkeit zu Vertretungskörpern oder Organen ist auch dann unzulässig, wenn zwischen den genannten Personen Weisungs- oder Aufsichtsbefugnisse entstünden; tritt der Fall während einer Funktionsperiode ein, hat der oder die Betroffene Amtsverzicht zu erklären, sofern vom jeweils zuständigen Organ der Kirche nicht Nachsicht erteilt wird. ³Die Vorschrift ist bereits vor der Wahl in Vertretungskörper oder Entsendungen in Organe zu beachten. ⁴Näheres bestimmt die Wahlordnung bzw. die Geschäftsordnung des Vertretungskörpers.

(3) ¹Personen, die zu einer Pfarrgemeinde oder einer Teilgemeinde bzw. einer Superintendentenz oder zum Kirchenamt der Evangelischen Kirche A. B. und der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche H. B. in einem Dienstverhältnis oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis stehen, dürfen keinem Vertretungsorgan ihrer Einrichtungen oder ihrer Kirchen angehören, ausgenommen die Fälle des Art. 35 Abs. 1 Z. 4. ²Unberührt bleibt davon auch die Entsendung von Vertretern oder Vertreterinnen der Werke und Einrichtungen in die Synode A. B., Synode H. B. und in die Generalsynode. ³Der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. kann Nachsicht von diesem Verbot erteilen, wenn keine Verletzung von kirchlichen Interessen zu befürchten ist.

(4) Nachsicht von den Unvereinbarkeiten gemäß Abs. 2 und 3 kann in berücksichtigungswürdigen Fällen der Superintendentialausschuss A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. bzw. der Oberkirchenrat A. B. vor oder nach der Wahl erteilen, jedoch nicht der Ehegattin eines geistlichen Amtsträgers oder dem Ehegatten einer geistlichen Amtsträgerin in einer Pfarrgemeinde, sofern nicht Art. 42 Abs. 1 Z. 1 anzuwenden ist.

(5) Auf kirchenleitende geistliche Stellen sind akademisch gebildete geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen zu wählen.

Artikel 18

- (1) ¹Wer zur Aufsicht über ein Werk der Kirche, einen evangelisch-kirchlichen Verein, eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, kirchliche Stiftungen und Anstalten berufen ist, darf keinem Leitungsorgan der zu beaufsichtigenden Einrichtung angehören, sofern dies nicht eine besondere kirchengesetzliche Regelung zulässt oder dafür eine ausdrückliche spezielle Genehmigung des für die Aufsicht zuständigen Oberkirchenrates vorliegt.
- ²Wahlen, die entgegen dieser Bestimmung durchgeführt werden, sind nichtig.
- (2) Einem Superintendentialausschuss darf nicht angehören, wer Mitglied des Oberkirchenrates ist.
- (3) Dem Oberkirchenrat A. B. darf nicht angehören, wer Mitglied des Präsidiums der Synode bzw. eines Superintendentialausschusses ist.
- (4) Dem Oberkirchenrat H. B. darf nicht angehören, wer Vorsitzender, Vorsitzende oder Vorsitzstellvertreter oder -stellvertreterin der Synode H. B. ist.
- (5) ¹Dem Präsidium der Synode A.B. darf nicht angehören, wer Mitglied des Oberkirchenrates A.B. ist. ²Überdies darf der Präsident oder die Präsidentin der Synode A.B. nicht Mitglied eines Superintendentialausschusses sein und scheidet mit Amtsantritt aus dem Superintendentialausschuss aus, falls er oder sie diesem angehört.

Artikel 19

- (1) Mit einem öffentlich-kirchlichen Dienst (Art. 20 Abs. 1), ausgenommen der Dienst als Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerin, ist die Übernahme und Ausübung eines politischen Mandates auf europäischer, auf Bundes- oder Landesebene, auf Gemeindeebene des Bürgermeisteramtes, in Wien auch einer leitenden politischen Tätigkeit auf Bezirksebene, unvereinbar; davon unberührt ist die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Gemeindevertretung, im Gemeindeforum und in der Superintendentialversammlung.
- (2) Bewirbt sich ein Amtsträger oder eine Amtsträgerin der Kirche um eines der dort genannten politischen Mandate, so ruht die kirchliche Funktion für die Zeit ab Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses.
- (3) Bewerber oder Bewerberinnen um eines der in Abs. 1 genannten politischen Mandate, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, sind für den in Abs. 2 genannten Zeitraum unter Karenz der Bezüge zu beurlauben, wobei diese Zeit für Ansprüche, die sich aus der Dauer des Dienstverhältnisses ergeben, nicht zu berücksichtigen ist.

VII. Ämter und Dienste in der Gemeinde

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 20

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder der kirchlichen Organe und die Ausübung eines geistlichen Amtes, einschließlich der Arbeit als Lektor oder Lektorin, als Religionslehrer oder Religionslehrerin, als Diakon oder Diakonin, als Gemeindepädagoge oder Gemeindepädagogin und als Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerin, sind öffentlichkirchliche Dienste.
- (2) ¹Zur Erfüllung von anderen Aufgaben in der Pfarrgemeinde kann das Presbyterium weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berufen. ²Die Aufgaben der Berufenen sind festzulegen und schriftlich zu dokumentieren, sofern nicht ein Dienstvertrag auszufertigen ist (Art. 46 Abs. 3 Z. 6, Art. 61 Abs. 2 lit. a Z. 9).
- (3) ¹Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die zu einem öffentlich-kirchlichen Dienst berufen sind, erfüllen ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem und unter der Verantwortung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde. ²Sie sind in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt einzuführen. ³Für andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entscheidet das Presbyterium, in welcher Form ihre Einführung erfolgen soll.
- (4) Für Personen in öffentlich-kirchlichen Diensten gilt die Verpflichtung der Evangelischen Kirche in Österreich, die kirchliche Amtsverschwiegenheit und das Beichtgeheimnis zu schützen.
- (4a) ¹Bei der Übernahme eines öffentlich-kirchlichen Dienstes erklären sich die betreffenden Personen damit einverstanden, dass die von ihnen anzugebenden Kontaktdaten (Anschrift, Telefon usw.) veröffentlicht werden. ²Diese Kontaktdaten sind auf dem Dienstweg dem zuständigen Oberkirchenrat zu übermitteln.
- (5) ¹Die Berufung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann vom berufenden Organ oder von den berufenden Organen widerrufen werden, soweit nicht Sonderregelungen bestehen. ²Die Abberufung ist zu begründen.
- (6) Die ehrenamtliche Tätigkeit ist durch Kirchengesetze näher zu regeln.

2.**Auszeichnungen****Artikel 21**

- (1) ¹Für Personen, die sich in besonderer Weise um die Kirche A. B. bzw. die Kirche A. und H. B. verdient gemacht haben, können Auszeichnungen durch Kirchengesetz geschaffen werden. ²Dort sind die Voraussetzungen, das Verfahren und die Form der Auszeichnung festzulegen.
- (2) Für sich selbst kann niemand eine Auszeichnung beantragen.

3.**Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin****Artikel 22**

- (1) ¹Dem Pfarrer oder der Pfarrerin obliegt die geistliche Leitung der Gemeinde. ²Er oder sie ist der zuständige Seelsorger oder die zuständige Seelsorgerin im Sinne der staatlichen Gesetze. ³In Gemeinschaft mit dem Kurator oder der Kuratorin vertritt er oder sie die Gemeinde nach außen in allen Angelegenheiten, die nicht dem Presbyterium vorbehalten sind.
- (2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat die kirchliche Ordnung sowie den Frieden der Gemeinde und ihre Rechte zu wahren.
- (3) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin obliegen:
1. der Dienst der Verkündigung in Predigt, Abendmahl und in den Amtshandlungen;
 2. in Gemeinschaft mit dem Presbyterium die geistliche Leitung der Gemeinde;
 3. als amtsführender Pfarrer oder amtsführende Pfarrerin die Leitung des Pfarramtes im Sinne des Art. 46 Abs. 3;
 4. die Übernahme rechtmäßig auftragener Aufgaben.
- (4) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist gemäß dem Amtsauftrag in Verkündigung, Lehre, Religionsunterricht und Seelsorge vom Presbyterium und von der Gemeindevertretung unabhängig.
- (5) Wenn in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrer und Pfarrerrinnen tätig sind, so regelt die zu errichtende Gemeindeordnung ihren Wirkungskreis und bestimmt, mit welchem Wirkungskreis die Leitung des Pfarramtes verbunden ist.

4.

Übergemeindliche Ämter und Dienste**Artikel 23**

(1) ¹Zur Errichtung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben, die über den Sprengel einer Pfarrgemeinde hinausgehen, haben sich die betreffenden Pfarrgemeinden gemäß Art. 31 zusammenzuschließen. ²Die Errichtung solcher Pfarrstellen bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B.

(2) Bezüglich der Kirchenbuchführung gelten die Bestimmungen der Matrikenordnung bzw. der Amtshandlungsordnung.

(3) ¹Die Errichtung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben der Superintendenz bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. ²Der Inhaber oder die Inhaberin einer solchen Pfarrstelle ist einem Pfarramt oder einer Superintendentur zuzuteilen.

(4) Pfarrstellen für besondere landeskirchliche Aufgaben können errichtet werden: vom Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A. B.; vom Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit der Synode H. B., bzw. für landeskirchliche Aufgaben vom Oberkirchenrat A. und H. B. im Einvernehmen mit den Kirchenpresbyterien A. B. und H. B.

(5) Der Wirkungskreis, das diesem entsprechende Beschäftigungsausmaß, die Art der Besetzung und gegebenenfalls die Gültigkeitsdauer dieser Regelung sind durch Ordnungen zu regeln.

(6) Die Ordnungen sind bei Pfarrstellen gemäß Abs. 1 durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Presbyterien, bei Pfarrstellen gemäß Abs. 3 durch Beschluss der zuständigen Superintendentialversammlung, bei landeskirchlichen Pfarrstellen gemäß Abs. 4 durch den Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A. B. bzw. durch den Oberkirchenrat H. B. und bei landeskirchlichen Pfarrstellen durch den Oberkirchenrat A. und H. B. im Einvernehmen mit den Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. zu errichten.

VIII.**Die Pfarrgemeinde****1.****Errichtung, Vereinigung und Auflösung von Pfarrgemeinden****Artikel 24**

Bestehende Pfarr- und Teilgemeinden sind nach dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, anerkannt und genießen die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Artikel 25

1Für Evangelische, die aus einer ausländischen evangelischen Kirche, insbesondere aus der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, nach Österreich kommen und sich zu einer Personalgemeinde ihrer Sprache, Nationalität bzw. Volksgruppe zusammenschließen wollen, hat der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. Sonderregelungen zu treffen. 2Der Entwurf einer Gemeindeordnung ist vorzulegen, die Gemeindeordnung ist vom Oberkirchenrat A. und H. B. zu genehmigen. 3Sie muss die Grundsätze der Kirchenverfassung und ihre bestimmenden Elemente übernehmen. 4Der Oberkirchenrat A. und H. B. kann, abweichend von den Erfordernissen gemäß Art. 26, Sonderregelungen treffen und sie vom Abschluss zwischenkirchlicher Vereinbarungen abhängig machen.

Artikel 26

(1) Über die Errichtung neuer Pfarr- und Teilgemeinden entscheidet der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B., bei Personalgemeinden gemäß Art. 25 der Oberkirchenrat A. und H. B. mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B.

(2) 1Der Antrag auf Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde (Art. 30), auf Vereinigung von Pfarrgemeinden und/oder Teilgemeinden sowie auf Auflösung von Pfarrgemeinden und Teilgemeinden kann sowohl von den Gemeindemitgliedern, die den Wunsch nach Errichtung der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde bzw. deren Vereinigung oder Auflösung äußern, durch Vermittlung ihres Presbyteriums als auch von dem in Betracht kommenden Presbyterium selbst beim Superintendentialausschuss A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. eingebracht werden. 2In den Superintendentenzen A. B. kann auch der Superintendentialausschuss den Antrag auf Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde bzw. deren Vereinigung oder Auflösung stellen.

(3) 1Der Antrag auf Errichtung einer Pfarr- oder Teilgemeinde hat zu enthalten:

1. den Nachweis des Bedarfs nach Errichtung der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde; der Bedarf kann insbesondere mit topografischen und verkehrstechnischen oder mit langfristigen demografischen Erwägungen oder mit einer 1500 Personen übersteigenden Zahl von Mitgliedern der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde begründet werden;
 2. eine Aufstellung über die für die Errichtung und Erhaltung der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde erforderlichen Mittel mit einem Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Ausgaben und ihre Bedeckung einander gegenüberzustellen sind;
 3. den Nachweis der bereits vorhandenen und noch aufbringbaren Mittel (vorhandene Barmittel, Erträge vorhandener Kapitalien, zu erwartende Spenden und Erträge aus Kollekten). ²Ansprüche auf das im Eigentum oder Fruchtgenuss der bisherigen Pfarrgemeinde befindliche Vermögen können nur dann unter die vorhandenen Mittel gerechnet werden, wenn sie auf Grund eines besonderen Rechtstitels der Gemeinschaft jener Gemeindeglieder, die der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde angehören sollen, zustehen oder durch Vereinbarung zuerkannt werden;
 4. die Angabe der Abgrenzung der zu errichtenden Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde; die Abgrenzung hat entweder durch Aufzählung der politischen Bezirke, der Gerichtsbezirke oder der Ortsgemeinden, welche die neue Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde umfassen soll, oder, soweit ihr nur Teile von Ortsgemeinden angehören sollen, durch genaue Angaben der Grenzlinien zu erfolgen;
 5. den Antrag auf Errichtung einer Pfarrstelle;
 6. die Stellungnahme des Superintendentialausschusses A. B.
- (4) ¹Den im Sprengel der zu errichtenden Pfarrgemeinde wohnhaften stimmberechtigten Gemeindegliedern ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des Art. 27 Abs. 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Bilden die stimmberechtigten Gemeindeglieder, die ausdrücklich gegen die Errichtung der Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde Stellung genommen haben, die Mehrheit, so darf die Errichtung nicht erfolgen.
- (5) ¹Werden durch die Errichtung der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde mehrere Pfarrgemeinden berührt, so ist die Stellungnahme der Presbyterien aller beteiligten Pfarrgemeinden einzuholen. ²Werden hierdurch mehrere Superintendentenzen berührt, so ist die Stellungnahme der Superintendentialausschüsse aller beteiligten Superintendentenzen einzuholen.
- (6) Bei der Bestimmung der Grenzen der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde ist tunlichst zu vermeiden, dass ihr Sprengel die Grenze einer Superintendentenz oder eines Bundeslandes überschneidet.
- (7) ¹Im Bescheid über die Errichtung der neuen Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde ist deren Sprengel durch Anführung der einzelnen politischen Ortsgemeinden oder der einzelnen

Teile von solchen, nötigenfalls durch genaue Angaben der Grenzlinien, zu bestimmen.
2Der Bescheid ist den beteiligten Presbyterien und Superintendenturen zuzustellen.

(8) 1Wenn die Zahl der Gemeindeglieder unter 200 sinkt oder wenn andere wichtige Gründe, insbesondere die Gründe nach Abs. 3 Z. 1 und 2, den Bestand der Pfarrgemeinde nicht mehr rechtfertigen, sind Vereinigungen oder Auflösungen der Pfarrgemeinden und/oder Teilgemeinden durch den Superintendentialausschuss A. B. mit Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. bzw. durch den Oberkirchenrat H. B. vorzunehmen. 2Die Bestimmungen des Art. 26 Abs. 3 sind bei Vereinigungen sinngemäß anzuwenden; an die Stelle der Nachweise gemäß Abs. 3 treten die Rechnungsabschlüsse, die Kontroll- und allfälligen Prüfberichte zur nachhaltigen wirtschaftlichen Lebensfähigkeit der Pfarrgemeinde und/oder Teilgemeinde.

2.

Gebietsänderungen bestehender Pfarrgemeinden

Artikel 27

(1) Änderungen in der Abgrenzung der Pfarrgemeinden oder Teilgemeinden erfolgen, abgesehen von Vereinigungen, Auflösungen oder Neuerrichtungen, durch Aus- und Einpfarrung einzelner Ortsgemeinden oder einzelner Teile von Ortsgemeinden (Umpfarrung).

(2) Anträge auf Umpfarrung können sowohl von der Mehrheit der in dem umzupfarrenden Gebiet wohnhaften stimmberechtigten Gemeindeglieder als auch von dem Presbyterium einer der beteiligten Pfarrgemeinden eingebracht werden.

(3) 1Im ersteren Falle sind die Presbyterien der beteiligten Pfarrgemeinden zu befragen, im letzteren Falle ist nach Befragung des Presbyteriums der mitbeteiligten Pfarrgemeinde und der in dem umzupfarrenden Gebiet wohnhaften stimmberechtigten Gemeindeglieder die Zustimmung der Mehrheit dieser Gemeindeglieder erforderlich. 2In der Befragung ist auf die Möglichkeit eines Wahlgemeindeantrages ausdrücklich hinzuweisen. 3Die Befragung der betroffenen stimmberechtigten Gemeindeglieder erfolgt in der Weise, dass der die Umpfarrung betreffende Beschluss des Presbyteriums den Gemeindegliedern mit dem Hinweis mitgeteilt wird, dass sie gegen den Beschluss binnen vier Wochen Einwendungen erheben können und dass die Nichtabgabe einer Erklärung als Zustimmung angesehen werden wird.

(4) Der Superintendentialausschuss A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. können das Verfahren zur Änderung von Gemeindegrenzen auch ohne Vorliegen von Anträgen gemäß Abs. 1 von Amts wegen durchführen; die betroffenen Pfarrgemeinden genießen Parteilstellung.

(5) ¹Über Änderungen von Gemeindegrenzen entscheidet in der Evangelischen Kirche A. B. der zuständige Superintendentialausschuss durch Bescheid. ²Berührt jedoch die Umpfarrung mehrere Superintendentenzen, so entscheidet der Oberkirchenrat A. B. nach Anhören der beteiligten Superintendentialausschüsse.

(6) Im Bescheid ist das umzupfarrende Gebiet durch Anführung der einzelnen politischen Ortsgemeinden oder der einzelnen Teilgemeinden von Ortsgemeinden, nötigenfalls durch genaue Angabe der Grenzlinien, zu bestimmen.

(7) ¹Der Bescheid ist den beteiligten Presbyterien zuzustellen und, sofern er vom Superintendentialausschuss A. B. erlassen wurde, nach Eintritt der Rechtskraft dem Oberkirchenrat A. B. vorzulegen. ²Über Änderungen von Gemeindegrenzen entscheidet in der Evangelischen Kirche H. B. der Oberkirchenrat H. B. durch Bescheid.

(8) Dieselben Bestimmungen gelten bei Änderung der Abgrenzung zwischen Muttergemeinde und Tochtergemeinde sowie bei der Vereinigung oder Auflösung von Pfarrgemeinden bzw. Teilgemeinden.

Artikel 28

(1) Für die Änderung der Bezeichnung der Gemeinde als Pfarrgemeinde A. B., H. B. oder A. und H. B. sowie für den Wechsel der Zugehörigkeit einer Pfarrgemeinde A. und H. B. zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. ist ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich, der in der Evangelischen Kirche A. B. zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Superintendentialausschuss A. B. und durch den Oberkirchenrat A. B., in der Evangelischen Kirche H. B. durch den Oberkirchenrat H. B. bzw. durch den Oberkirchenrat A. und H. B. bedarf.

(2) Falls durch die Änderung der Bezeichnung einer Pfarrgemeinde A. B. oder H. B. in A. und H. B. die Gemeindegrenzen einer Pfarrgemeinde A. B. oder H. B. betroffen sind, insbesondere das Gemeindegebiet verkleinert wird, so ist vor der Zustimmung oder der Ablehnung durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. durch den Oberkirchenrat H. B. vom jeweiligen für die betroffene Pfarrgemeinde bisher zuständigen Oberkirchenrat wie im Falle einer vom Presbyterium beantragten Umpfarrung nach Art. 27 Abs. 3 vorzugehen.

Artikel 29

(1) ¹Hört eine Pfarrgemeinde oder ein Gemeindeverband zu bestehen auf, wird das etwa vorhandene Vermögen der Pfarrgemeinde oder des Gemeindeverbandes von der übergeordneten Stelle zur Verwaltung übernommen. ²Dies ist in der Evangelischen Kirche A. B. die Superintendentenz, in der Evangelischen Kirche H. B. diese selbst. ³Über die weitere Verwendung des Vermögens ist unter Wahrung etwaiger Bestimmungen der Gemeindeordnung (Art. 32), von Widmungen für Sondervermögen und unter Bedachtnahme auf den Fall einer Wiedererrichtung der Pfarrgemeinde bzw. des Verbandes zu beschließen. ⁴Der

Beschluss bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B.

(2) Im Falle der Auflösung einer Teilgemeinde fällt etwa vorhandenes Vermögen der Pfarrgemeinde zu, wobei die in Abs. 1 getroffenen Regelungen sinngemäß anzuwenden sind.

3.

Teilgemeinden

Artikel 30

(1) ¹Innerhalb einer Pfarrgemeinde ist die Errichtung von Tochtergemeinden für die vom Sitz des Pfarramtes entfernt wohnenden Mitglieder der Pfarrgemeinde zulässig. ²Sie bedarf der zustimmenden Entscheidung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde. ³Nicht zulässig ist die Errichtung, wenn die Zahl der Gemeinemitglieder der Tochtergemeinde 200 Personen unterschreitet oder 1500 Personen überschreitet. ⁴Zur Prüfung der Kriterien ist der zuständige Superintendentialausschuss berufen. ⁵Die Bestimmungen der Art. 27 bis 29 sind sinngemäß anzuwenden. ⁶Die Errichtung muss zumindest ein halbes Jahr vor Beginn der nächsten Wahlperiode der Gemeindevertretung abgeschlossen sein. ⁷Sinkt die Zahl der Mitglieder einer Tochtergemeinde auf weniger als 50 Personen, ist die Tochtergemeinde durch Beschluss der Gemeindevertretung aufzulösen und mit der Muttergemeinde oder mit einer anderen Tochtergemeinde der Pfarrgemeinde zu vereinen. ⁸Die Auflösung einer Tochtergemeinde führt zur Auflösung der Muttergemeinde, wenn nur eine Tochtergemeinde besteht. ⁹Die Muttergemeinde ist demnach als neue Pfarrgemeinde zu errichten. ¹⁰Für die Durchführungsmaßnahmen sind die betroffenen Presbyterien, gegebenenfalls gemeinsam, verantwortlich.

(2) ¹Bestehen in einer Pfarrgemeinde eine oder mehrere Tochtergemeinden, so heißt der Teil der Pfarrgemeinde, in welchem das Pfarramt liegt, Muttergemeinde. ²Sie gilt als Teilgemeinde.

(3) Die Teilgemeinden (die Muttergemeinde und die Tochtergemeinden) bilden zusammen die Pfarrgemeinde; sowohl der Pfarrgemeinde wie der Muttergemeinde und den Tochtergemeinden stehen die in Art. 14 bezeichneten Rechte zu.

(4) In Pfarrgemeinden mit einer oder mehreren Tochtergemeinden sind gesonderte Vertretungskörper für die Muttergemeinde und für jede Tochtergemeinde zu wählen.

(5) In einer aus einer Muttergemeinde und einer oder mehreren Tochtergemeinden bestehenden Pfarrgemeinde hat die Zusammensetzung des Pfarrgemeindepresbyteriums zahlenmäßig dem Verhältnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder der Muttergemeinde zu jenem der Tochtergemeinden zu entsprechen.

(6) In Teilgemeinden (Muttergemeinde und Tochtergemeinden) sind die gemeinsamen Vertretungskörper (Pfarrgemeindepresbyterium, Pfarrgemeindevertretung und Ausschüsse) durch Entsendung aus den Vertretungskörpern der Teilgemeinden zu bilden, sofern die Gemeindeordnung nicht anderes festlegt.

(7) Solange die gesonderten Vertretungskörper der Muttergemeinde und der Tochtergemeinde noch nicht gebildet sind, haben die bestehenden Vertretungskörper der Pfarrgemeinde die besonderen Angelegenheiten der Mutter- und der Tochtergemeinde zu besorgen.

4.

Gemeindeverbände

Artikel 31

(1) ¹Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und zur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse sowie zur gemeinsamen Betreuung durch geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen können Pfarrgemeinden und/oder Teilgemeinden Gemeindeverbände bilden. ²Dazu bedarf es übereinstimmender Beschlüsse der betroffenen Presbyterien und der Erstellung einer Gemeindeverbandsordnung. ³Gemeindeverbände besitzen in der Regel keine eigene Rechtspersönlichkeit, sie können aber erforderlichenfalls die Stellung einer selbstständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangen (Abs. 6).

(2) ¹Die Bildung von Gemeindeverbänden ist zu begünstigen. ²Auf den Beitritt zu bestehenden Gemeindeverbänden sind Art. 26 und 31 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) ¹Der Beschluss der betroffenen Presbyterien sowie der Beschluss über die Gemeindeverbandsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. den Oberkirchenrat H. B. ²In der Evangelischen Kirche A. B. ist die vorherige Zustimmung der zuständigen Superintendentialausschüsse einzuholen. ³Bei Gemeindeverbänden von Pfarrgemeinden und/oder Teilgemeinden der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. ist dazu die Genehmigung des Oberkirchenrates A. und H. B. erforderlich.

(4) Die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben obliegt, vorbehaltlich Abs. 6 Z. 1 lit. c, einem von den Presbyterien der beteiligten Pfarrgemeinden zu wählenden Ausschuss, dessen Zusammensetzung dem zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin bzw. dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin mitzuteilen ist.

(5) ¹Das Ausscheiden aus dem Gemeindeverband erfolgt auf Grund eines Beschlusses eines der Presbyterien entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeverbandsordnung. ²Die Auflösung des Verbandes kann durch übereinstimmende Beschlüsse der betroffenen

Presbyterien oder über Antrag des Superintendentialausschusses durch Beschluss der Superintendentialversammlung erfolgen. ³Vor einer solchen Antragstellung durch den Superintendentialausschuss sind die betroffenen Presbyterien zu hören. ⁴Alle genannten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den zuständigen Oberkirchenrat, wobei in den Fällen der Beschlussfassungen durch die Presbyterien der Superintendentialausschuss zu hören ist. ⁵In der Evangelischen Kirche H. B. tritt an die Stelle des Antrags des Superintendentialausschusses bzw. des Beschlusses der Superintendentialversammlung der Beschluss des Oberkirchenrates H. B.

(6) Sofern ein Gemeindeverband eine selbstständige Körperschaft ist, gelten für ihn, zusätzlich zu den vorhergehenden Absätzen dieses Artikels, folgende Bestimmungen:

1. In der Gemeindeverbandsordnung sind jedenfalls vorzusehen:
 - a) ein Verbandsname, der den Verbandszweck sowie die Stellung als selbstständige Körperschaft erkennen lässt, allenfalls verbunden mit einer Kurzform;
 - b) eine genaue Darstellung des Verbandszwecks;
 - c) ein Verbandsausschuss, der aus hierfür gewählten Vertretern aller Verbandsgemeinden besteht sowie ein aus dem Kreis des Verbandsausschusses gewählter Vorstand, der den Gemeindeverband nach außen vertritt;
 - d) Bestimmungen über Aufgabenverteilung bzw. Zusammenwirken von Verbandsausschuss und Vorstand;
 - e) Bestimmungen über die von den Verbandsgemeinden zu entsendenden Vertreter in sinngemäßer Anwendung des Art. 34;
 - f) eine dem jeweiligen Zweck dieses Gemeindeverbandes entsprechende, jedenfalls die Voraussetzungen des Art. 41 sinngemäß erfüllende Rechnungsprüfung sowie
 - g) Bestimmungen über die Auflösung des Gemeindeverbandes.
2. Die Zusammensetzung des Vorstandes eines derartigen Gemeindeverbandes ist überdies dem jeweils zuständigen Oberkirchenrat mitzuteilen.

Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g :

Bereits bestehende selbstständige Körperschaften, die die Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 6 erfüllen, haben bis 30. Juni 2015 die allenfalls notwendigen Anpassungen der Verbandsordnungen vorzusehen.

5.

Die Gemeindeordnung**Artikel 32**

(1) ¹Jede Pfarrgemeinde kann eine ihre örtlichen Verhältnisse und bisherigen Gepflogenheiten berücksichtigende, den kirchlichen Rechtsvorschriften nicht widersprechende Gemeindeordnung errichten. ²Soweit Bestimmungen der Kirchenverfassung und der sonstigen Kirchengesetze in die Gemeindeordnung aufgenommen werden, sind sie wörtlich wiederzugeben.

(2) Beschlüsse über die Errichtung einer Gemeindeordnung bzw. deren Änderung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B.

(3) Eine Gemeindeordnung ist zu errichten:

1. wenn in einer Pfarrgemeinde eine oder mehrere Teilgemeinden bestehen;
2. wenn in einer Pfarrgemeinde zwei oder mehrere Pfarrer oder Pfarrerrinnen tätig sind;
3. wenn in der Evangelischen Kirche A.B. ohne Wahl im Sinne des Art. 43 Abs. 2 der Vorsitz im Presbyterium und in der Gemeindevertretung kraft Amtes dem amtsführenden Pfarrer/der amtsführenden Pfarrerin oder dem Kurator/der Kuratorin dauernd übertragen wird;
4. wenn die Pfarrstelle eine Teilstelle ist, in eine solche umgewandelt oder als Teilstelle besetzt werden soll;
5. wenn eine Personalgemeinde errichtet wird (Art. 25).

(4) ¹Im Falle des Abs. 3 Z. 1 hat die Gemeindeordnung Bestimmungen über die Auflösung oder Vereinigung von Teilgemeinden vorzusehen. ²Für diese Fälle ist insbesondere festzulegen, wem das etwa vorhandene Vermögen zu übertragen ist und wer offene Verpflichtungen zu übernehmen hat.

(5) ¹In den Fällen des Abs. 3 Z. 4 hat die Gemeindeordnung die genauen Amtsobliegenheiten für die Teilstelle sowie die mit dieser verbundenen Verpflichtungen, wie der Fortbildung und der Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben festzuhalten. ²Diese Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Superintendentialausschusses und der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B.

6.**Gemeindevertretung; Gemeindeversammlung; Gemeindeforum****Artikel 33**

(1) ¹In jeder Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinde ist eine Gemeindevertretung zu wählen. ²In Tochtergemeinden, denen nicht mehr als 200 Mitglieder angehören, können die Aufgaben der Gemeindevertretung für jeweils eine Wahlperiode durch eine Gemeindeversammlung, das ist die Versammlung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder, besorgt werden.

(2) ¹In jeder Pfarrgemeinde kann für die Diskussion grundsätzlicher Fragen der Entwicklung der Pfarrgemeinde durch das Presbyterium oder die Gemeindevertretung von Fall zu Fall ein Gemeindeforum einberufen werden. ²Das Gemeindeforum ist einzuberufen, wenn es mindestens 5% der wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde verlangen. ³Es ist öffentlich. ⁴Alle wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde sind zu dem Gemeindeforum in einer ortsüblich wirksamen Form einzuladen; darüber hinaus können interessierte Personen, die nicht Mitglieder der Pfarrgemeinde sind oder die nicht der evangelischen Kirche in Österreich angehören, an dem Gemeindeforum auf Grund einer Einladung des Presbyteriums teilnehmen. ⁵Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen besitzen das Rederecht; stimmberechtigt sind jedoch ausschließlich die wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde. ⁶Anregungen und Vorschläge des Gemeindeforums sind den jeweils zuständigen kirchlichen Einrichtungen oder den Organen der Pfarrgemeinde zur Beratung zu übermitteln. ⁷Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Kirchenverfassung und der Kirchlichen Verfahrensordnung betreffend die Gemeindevertretung sinngemäß.

Artikel 34

(1) Die Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen werden auf sechs Jahre gewählt und können nach Ablauf der Funktionsperiode wieder gewählt werden.

(2) ¹Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung hat in Pfarrgemeinden bzw. Teilgemeinden bis zu 1000 Mitgliedern 12 bis 25, in Pfarrgemeinden über 1000 Mitgliedern 18 bis 45 zu betragen. ²Die Ermittlung der Anzahl der Mitglieder einer Pfarrgemeinde bzw. Teilgemeinde für die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung hat auf Grundlage des im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich in dem dem Beginn der Funktionsperiode der Gemeindevertretung vorangegangenen Jahr verlautbarten Seelenstandsberichtes zu erfolgen.

(3) ¹Wird eine Gemeindeordnung gemäß Art. 32 erlassen, so ist in dieser die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen festzulegen. ²In allen anderen Fällen ist von der Gemeindevertretung die Zahl der für künftige Funktionsperioden zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen von der Gemeindevertretung festzusetzen. ³Diese Zahl ist dem zuständigen Superintendentialausschuss, bzw. in der

Evangelischen Kirche H. B. dem Oberkirchenrat H. B., mitzuteilen. ⁴Jede spätere Änderung dieser Zahl bedarf der Genehmigung des zuständigen Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B.

(4) ¹Jede Gemeindevertretung kann rechtzeitig vor der Wahl beschließen, die Sitze in der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde einzelnen Teilgemeinden oder bestimmten Seelsorgesprenkeln zuzuordnen. ²Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des zuständigen Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B.

(5) Während der laufenden Funktionsperiode kann die Gemeindevertretung selbst bis zu drei, insbesondere fachlich qualifizierte Mitglieder der Pfarrgemeinde zusätzlich in die Gemeindevertretung wählen.

(6) Sinkt die Anzahl der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung unter die nach Abs. 3 festgesetzte Zahl, ohne dass die in Abs. 7 oder Abs. 10 geregelte Situation eingetreten ist, kann die Gemeindevertretung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, Ersatzmitglieder für ausgeschiedene Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen bis zu der nach Abs. 3 festgesetzten Zahl durch die Gemeindevertretung selbst nachzuwählen.

(7) Sinkt die Anzahl der durch die Gemeinde oder Gemeindevertretung gewählten Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen unter die nach Abs. 2 für gewählte Mitglieder genannte Mindestzahl oder tritt die Situation ein, dass die gewählten Mitglieder des Presbyteriums mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung darstellen, ohne dass die in Abs. 10 geregelte Situation eingetreten ist, sind von der Gemeindevertretung selbst ehestens so viele Mitglieder nachzuwählen, bis die Mindestzahl gemäß Abs. 2 wieder erreicht ist und die Anzahl der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung wieder mindestens das Dreifache der gewählten Mitglieder des Presbyteriums beträgt.

(8) ¹Die Wahlen durch die Gemeindevertretung gemäß Abs. 5 bis 7 erfolgen jeweils auf Grund von Nominierungen des Presbyteriums oder auf Grund eines Vorschlags aus der Mitte der Gemeindevertretung, welcher der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf. ²Die zu wählenden Personen müssen die Wahlvoraussetzungen für die Gemeindevertretung erfüllen. ³Die Wahl erfolgt gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Wahlordnung.

(9) Im Fall der reduzierten Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß Abs. 6 bleibt die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung aufrecht, im Fall der reduzierten Anzahl gemäß Abs. 7 ist die Beschlussfähigkeit auf die Wahl der Ersatzmitglieder beschränkt.

(10) ¹Eine Berufung von Mitgliedern in die Gemeindevertretung gemäß Abs. 6 und 7 ist nicht möglich, wenn hierdurch die Anzahl der durch die Gemeindevertretung gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung mehr als die Hälfte aller Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen (sohin einschließlich der Mitglieder gemäß Art. 35) betragen würde. ²In diesem Fall ist eine Nachwahl bis zur Erreichung der gemäß Abs. 2 festgelegten Anzahl

an Mitgliedern der Gemeindevertretung nach der Wahlordnung für die Wahlen in die Gemeindevertretung erforderlich.

Artikel 35

(1) „Kraft ihres Amtes gehören der Gemeindevertretung an:

1. der amtsführende Pfarrer oder die amtsführende Pfarrerin bzw. der Administrator oder die Administratorin während der Erledigung einer Pfarrstelle;
2. alle sonst zur geistlichen Versorgung der Pfarrgemeinde bestellten geistlichen Amtsträger oder Amtsträgerinnen;
3. die zur geistlichen Versorgung einer Pfarrgemeinde zugeteilten geistlichen Amtsträger oder Amtsträgerinnen, Pfarramtskandidaten oder Pfarramtskandidatinnen;
4. der im Sprengel der Pfarrgemeinde bestellte Religionslehrer oder die bestellte Religionslehrerin, falls mehr als ein Religionslehrer oder eine Religionslehrerin bestellt sind, ein aus ihrer Mitte durch das Presbyterium zu berufender Vertreter oder eine zu berufende Vertreterin; für den Fall, dass sich unter den gewählten Gemeindevertretern oder Gemeindevertreterinnen bereits ein oder eine im Sprengel der Pfarrgemeinde bestellter Religionslehrer oder bestellte Religionslehrerin befindet, entfällt das Erfordernis der Berufung eines weiteren Religionslehrers oder einer weiteren Religionslehrerin;
5. entfällt;

in der Evangelischen Kirche A. B. ferner

6. geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen, die in einem Werk der Kirche Dienst auf Grund einer schriftlichen, vom Superintendentialausschuss genehmigten Vereinbarung mit dem Presbyterium ausüben;
7. ins Ehrenamt Ordinierte für die Zeit, in der sie zu einem Dienst in der Pfarrgemeinde beauftragt worden sind, längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.
„Der zuständige Superintendentialausschuss kann auf Antrag der Gemeindevertretung Ausnahmen zur Altersbegrenzung genehmigen.

(2) Die amtswegige Zugehörigkeit zu einem Vertretungskörper ist unverzichtbar und schließt die Wählbarkeit in einen Vertretungskörper einer anderen Pfarrgemeinde oder einer anderen Superintendenz aus.

(3) Der Pfarrgemeinde bzw. Teilgemeinde zur Ausbildung zum geistlichen Amt zugeteilte Personen (Lehrvikare/Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten/ Pfarramtskandidatinnen) gehören für die Dauer ihrer Tätigkeit in der Pfarrgemeinde bzw. Teilgemeinde als nicht stimmberechtigte Mitglieder der Gemeindevertretung an.

Artikel 36

(1) Die Namen der gewählten und allenfalls berufenen Mitglieder der Gemeindevertretung sind der Superintendentur bzw. dem Oberkirchenrat H. B. mitzuteilen und in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

(2) 1Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind für einen Termin innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl vom amtsführenden Pfarrer/von der amtsführenden Pfarrerin bzw. vom Administrator oder der Administratorin zur Angelobung und zur Konstituierung des Vertretungskörpers einzuladen. 2Dabei haben sie in die Hand des amtsführenden Pfarrers oder der amtsführenden Pfarrerin folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken als Gemeindevertreter die innere und äußere Wohlfahrt dieser Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

Artikel 37

Das Amt eines gewählten und berufenen Mitglieds der Gemeindevertretung erlischt:

1. durch Amtsniederlegung;
2. durch Tod;
3. durch Austritt aus der Evangelischen Kirche in Österreich;
4. durch rechtskräftiges, auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis;
5. durch Wegfall der Eigenberechtigung;
6. durch Wegfall einer sonstigen Voraussetzung der Wählbarkeit;
7. in den Fällen des Art. 16 Abs. 6.

Artikel 38

(1) Der oder die Vorsitzende des Presbyteriums (Art. 43) ist zugleich der oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung und des Gemeindeforums (Art. 33 Abs. 2), sofern die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Die Gemeindevertretung ist vom Vorsitz binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Viertel ihrer Mitglieder oder vom amtsführenden Pfarrer, der amtsführenden Pfarrerin (Administrator, Administratorin) oder vom Kurator bzw. von der Kuratorin verlangt wird.

(3) Für das Verfahren in der Gemeindevertretung und im Presbyterium gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung.

Artikel 39

(1) Zum Wirkungskreis der Gemeindevertretung gehören insbesondere:

1. die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Lebens der Pfarrgemeinde;
2. die Wahl der Presbyter und der Presbyterinnen, der Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen;
3. die Festlegung des Ortes des Pfarramtes (Art. 30 Abs. 2); allenfalls ist in der Gemeindeordnung zu regeln, wie einzelne Aufgaben des Pfarramtes in den Teilgemeinden wahrgenommen werden sollen (Art. 32 Abs. 3 Z. 1);
4. die Behandlung der Jahresberichte des amtsführenden Pfarrers bzw. der amtsführenden Pfarrerin, der übrigen Amtsträger und Amtsträgerinnen und der eingesetzten Arbeitskreise;
5. die Genehmigung des vom Presbyterium aufgestellten Haushaltsplanes;
6. die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der Pfarr- und Teilgemeinde und ihrer Anstalten und Stiftungen;
7. die Beschlussfassung über die Gemeindeordnung;
8. die Errichtung und Auflassung von Stellen für Angestellte der Pfarrgemeinde;
9. die Antragstellung auf Zuweisung oder Zuteilung von geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen;
10. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen (Miet- und Pachtverträge), ebenso Leihverträge, deren Vertragsdauer auf bestimmte, fünf Jahre übersteigende Zeitdauer lauten oder welche hinsichtlich ihrer Beendigung ohne wirksame Befristung sind und den Kündigungsschutzbestimmungen des Mietrechtsgesetzes (§ 30 MRG) unterliegen, weiters Landpachtverträge, Leibrentenverträge sowie Verträge, mit welchen Fruchtgenussrechte und Wohnrechte auf Lebenszeit oder für einen, fünf Jahre übersteigenden Zeitraum eingeräumt werden, weiters Verträge, mit welchen sich Pfarrgemeinden an Gesellschaften welcher Art immer beteiligen oder über solche Beteiligungen verfügen;
11. die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt, sowie von Haftungserklärungen;
12. die Beschlussfassung über Neu-, Zu- und Umbauten an kirchlichen Gebäuden oder deren Abbruch sowie über Instandsetzungsarbeiten an diesen und ihren Einrichtungen, soweit die Kosten der letzteren nicht in den Einnahmen des Rechnungsjahres ihre Deckung finden;
13. die Ernennung von besonders verdienten Mitgliedern des Presbyteriums zum Ehrenpresbyter oder Ehrenkurator bzw. Ehrenpresbyterin oder Ehrenkuratorin;
14. die Wahlen zur Berufung von Mitgliedern in die Gemeindevertretung gemäß Art. 34 Abs. 5 bis 7 einschließlich der Festlegungen, dass der Wahlvorschlag des Presbyte-

riums lediglich so viele Personen zu enthalten hat, wie Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen zu wählen sind, und dass allen Wahlberechtigten mit der Einladung zur Wahl und Übersendung des Wahlvorschlages ohne Antrag die Unterlagen für eine Briefwahl mitgeschickt werden;

15. in der Kirche A.B. die Beschlussfassung darüber, ob im gesamten Gebiet der Pfarrgemeinde eine kirchliche Hochzeit (Segnung) gleichgeschlechtlicher Ehepaare in einem öffentlichen Gottesdienst durchgeführt werden darf.
- (2) Zur Berichterstattung und Beratung können fachlich qualifizierte Mitglieder der Pfarr- und Teilgemeinde beigezogen werden.
- (3) Die unter Abs. 1 Z. 12 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des zuständigen Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B. oder des Oberkirchenrates A. B. gemäß den Vorschriften der kirchlichen Bauordnung.
- (4) Die unter Abs. 1 Z. 10 und Z. 11 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Superintendentialausschuss bzw. den Oberkirchenrat H. B.
- (5) 1Die Genehmigungen gemäß Abs. 1 Z. 10 und Z. 11 sind zu verweigern, wenn die begründete Annahme einer rechtlichen Unzulässigkeit oder eines wirtschaftlichen Schadens besteht. 2Bei Vorliegen einer uneingeschränkten Unbedenklichkeitsbestätigung durch Wirtschaftstreuhänder und -treuhänderinnen, Notare und Notarinnen oder Rechtsanwälte und -anwältinnen kann die Prüfung auf die ordnungsgemäße Beschlussfassung und Zeichnung beschränkt werden.
- (6) Ausfertigungen von Genehmigungsbescheiden in Bauangelegenheiten und Kopien der Urkunden über die Rechtsgeschäfte sind unverzüglich dem zuständigen Oberkirchenrat zu übermitteln.
- (7) Beschlussfassungen gemäß Art. 39 Abs. 1 Z. 15 gelten jeweils bis auf Widerruf, auf jeden Fall für die Dauer der laufenden Funktionsperiode der Gemeindevertretung und sind unverzüglich dem zuständigen Superintendenten bzw. der zuständigen Superintendentin schriftlich mitzuteilen.

Artikel 40

- (1) 1Eine Gemeindevertretung und/oder ein Verbandsausschuss gemäß Art. 31 können vom zuständigen Superintendentialausschuss bzw. vom Oberkirchenrat H. B. unter gleichzeitiger Anordnung der Neuwahl aufgelöst werden, wenn sie ihre Pflichten grob oder beharrlich verletzen oder sich gesetzwidrig verhalten. 2Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Pfarrgemeinde bzw. der Gemeindeverband nicht mehr in der Lage ist, finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.
- (2) 1In diesen Fällen ist vom zuständigen Superintendentialausschuss unverzüglich ein Verwaltungsausschuss zu bestellen, der aus einem Mitglied des Superintendentialausschusses als Vorsitzendem und zwei vom Superintendentialausschuss bestellten Mitglie-

dem bzw. in den Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. aus drei vom Oberkirchenrat H. B. bestellten Gemeindegliedern besteht. ²Er hat alle Obliegenheiten der Gemeindevertretung bzw. des Verbandsausschusses und des Presbyteriums bzw. des Verbandsvorstandes auszuüben.

(3) Die Amtsdauer dieses Verwaltungsausschusses endet mit der verfassungsgemäß vollzogenen Neuwahl der Gemeindevertretung bzw. des Verbandsausschusses; sie darf drei Jahre nicht überschreiten.

(4) Wenn Vertretungskörper dauernd beschlussunfähig sind, sind die Bestimmungen des Art. 40 sinngemäß anzuwenden.

7.

Rechnungsprüfung

Artikel 41

(1) Die Rechnungsprüfung ist entsprechend den vom zuständigen Oberkirchenrat mit Zustimmung des Finanzausschusses beschlossenen Richtlinien vorzunehmen.

(2) ¹Sofern diese Richtlinien nichts anderes vorsehen, sind von der Gemeindevertretung wenigstens zwei Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. ²Einer der Rechnungsprüfer oder eine der Rechnungsprüferinnen muss Mitglied der Gemeindevertretung sein. ³Die Rechnungsprüfer oder die Rechnungsprüferinnen dürfen in der zu prüfenden Periode nicht dem Presbyterium angehören oder angehört haben oder dem nach Art. 17 Abs. 2 und 3 ausgeschlossenen Personenkreis zuzuzählen sein. ⁴Für Pfarrgemeinden, die in zwei aufeinander folgenden Jahren im ordentlichen Haushalt mehr als € 500.000,— an laufenden Einnahmen, ausgenommen die abgeführten Kirchenbeiträge, im Rechnungsabschluss aufweisen, sind zur Rechnungsprüfung qualifizierte externe Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen zu bestellen. ⁵Sie sind nachweislich zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten der Pfarrgemeinde zu verpflichten.

(3) Sofern keine externen qualifizierten Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen tätig sind, haben Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen die dem Haushaltsvoranschlag entsprechende Verwendung der Mittel sowie die Richtigkeit, Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu prüfen und darüber der Gemeindevertretung vor der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu berichten.

(4) Sind qualifizierte externe Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen bestellt worden, übernehmen die gewählten Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen die Aufgabe der begleitenden Kontrolle.

8.

Das Presbyterium**Artikel 42**

(1) Kraft ihres Amtes gehören dem Presbyterium an:

1. die geistlichen Amtsträger und geistlichen Amtsträgerinnen der Pfarr- oder Teilgemeinde, unabhängig von der Vorschrift des Art. 17;
2. der Administrator oder die Administratorin während der Erledigung einer Pfarrstelle; in der Evangelischen Kirche A. B. ferner
3. die zur geistlichen Versorgung einer Tochtergemeinde zugeteilten geistlichen Amtsträger oder Amtsträgerinnen;
4. die ins Ehrenamt Ordinierten für die Zeit, in der sie zu einem Dienst in der Pfarrgemeinde beauftragt worden sind, längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres; der zuständige Superintendentialausschuss kann auf Antrag der Gemeindevertretung Ausnahmen von der Altersbegrenzung genehmigen.

(2) ¹In jeder Pfarrgemeinde hat die Gemeindevertretung aus ihren weltlichen Mitgliedern ein Presbyterium zu wählen. ²In Pfarrgemeinden mit Teilgemeinden ist in der Gemeindeordnung festzulegen, wie deren Presbyterien gebildet werden.

(3) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Presbyteriums wird von der jeweils neu gewählten Gemeindevertretung festgesetzt, sofern sie nicht in der Gemeindeordnung geregelt ist.

(4) Die Zahl hat unter Berücksichtigung der Zahl der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen in Pfarr- und Teilgemeinden bis zu 1000 Mitgliedern vier bis acht zu wählende Mitglieder, in Pfarrgemeinden über 1000 Mitglieder fünf bis 15 zu wählende Mitglieder zu betragen, jedenfalls aber nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung.

(5) ¹Das Presbyterium in der Evangelischen Kirche H. B. kann in Pfarrgemeinden bis zu 1000 Mitgliedern ein weiteres Mitglied zusätzlich, in Pfarrgemeinden über 1000 Mitglieder zwei weitere Mitglieder zusätzlich berufen. ²Die berufenen Mitglieder müssen die Voraussetzungen zur Wahl in die Gemeindevertretung erfüllen. ³Jede Berufung muss durch die Gemeindevertretung in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit bestätigt werden, bei nicht erfolgter Bestätigung erlischt die Berufung.

(6) Die Namen, Geburtsdaten, Adressen und Berufe der in das Presbyterium Gewählten sind in der Evangelischen Kirche A. B. dem Superintendenten und von diesem dem Oberkirchenrat A. B., in der Evangelischen Kirche H. B. dem Oberkirchenrat H. B. zu berichten; die Namen sind in der Pfarrgemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(7) Die gewählten Presbyter und Presbyterinnen sind in einem Gottesdienst feierlich in ihr Amt einzuführen.

(8) Die zur Ausbildung zum geistlichen Amt der Pfarrgemeinde bzw. Teilgemeinde zugeteilten Personen (Lehrvikar/Lehrvikarin, Pfarramtskandidat/Pfarramtskandidatin) gehören während der Dauer ihrer Tätigkeit in der Pfarrgemeinde bzw. Teilgemeinde dem betreffenden Presbyterium als nicht stimmberechtigte Mitglieder an.

Artikel 43

(1) Sofern die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht, übernimmt in der ersten Sitzung der amtsführende Pfarrer oder die amtsführende Pfarrerin bzw. der Administrator oder die Administratorin (während der Erledigung der Pfarrstelle) den Vorsitz und konstituiert mittels Wahlen (Art. 45 Abs.1) das Presbyterium.

(2) ¹In der Evangelischen Kirche A.B. führt den Vorsitz im Presbyterium der amtsführende Pfarrer/die amtsführende Pfarrerin oder der Kurator/die Kuratorin. ²Stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums ist die jeweils andere Person. ³Sind sowohl der amtsführende Pfarrer/die amtsführende Pfarrerin als auch der Kurator/die Kuratorin als Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz der/die Kurator/in-Stellvertreter/in. ⁴Sofern in der Gemeindeordnung diesbezüglich keine Festlegung erfolgt, hat das Presbyterium in der konstituierenden Sitzung nach Durchführung der Wahlen gemäß Art. 45 Abs. 1 zwischen dem amtsführenden Pfarrer/der amtsführenden Pfarrerin und dem Kurator/der Kuratorin den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu wählen.

(3) In der Evangelischen Kirche H. B. führt den Vorsitz der Kurator oder die Kuratorin, in dessen oder deren Vertretung der Kuratorstellvertreter oder die -stellvertreterin, bei dessen oder deren Verhinderung oder bis zur Neuwahl des Vorsitzes das an Jahren älteste Mitglied des Presbyteriums.

Artikel 44

(1) Das Amt eines gewählten Presbyters oder einer gewählten Presbyterin erlischt:

1. durch Amtsniederlegung oder Abberufung;
2. durch Tod;
3. durch Austritt aus der Evangelischen Kirche in Österreich;
4. durch rechtskräftiges, auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis;
5. durch Wegfall der Eigenberechtigung;
6. durch Wegfall einer sonstigen Voraussetzung der Wählbarkeit;
7. in den Fällen des Art. 16 Abs. 6.

(2) ¹Gewählte Presbyter oder Presbyterinnen oder Kuratoren und Kuratorinnen können vor Vollendung der Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden, auf die Funktion beziehungsweise das Mandat verzichten. ²Der Verzicht oder die Amtsniederlegung ist aus wichtigen Gründen sofort, sonst nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen wirksam. ³Ein gewähltes Mitglied des Presbyteriums kann auf Antrag der Gemeindevertretung vom zuständigen Superintendentialausschuss bzw. Oberkirchenrat H. B. aus wichtigem Grund als Presbyter oder Presbyterin abberufen werden. ⁴Weiters kann der zuständige Superintendentialausschuss bzw. Oberkirchenrat H. B. auf Antrag des Presbyteriums einen Kurator oder eine Kuratorin oder einen sonstigen Funktionsträger oder eine sonstige Funktionsträgerin des Presbyteriums aus wichtigem Grund von seiner bzw. ihrer Funktion unter Beibehaltung des Amtes als Presbyter oder Presbyterin entheben. ⁵Der Antrag der Gemeindevertretung oder des Presbyteriums muss von jeweils zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt sein. ⁶Die betroffene Person ist bei der Abstimmung stimmberechtigt.

(3) ¹Wird eine Stelle im Presbyterium vor Ablauf der Amtsdauer erledigt, so hat die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung aus ihrer Mitte eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Presbyters oder der ausgeschiedenen Presbyterin durchzuführen. ²Das Presbyterium bleibt so lange beschlussfähig, als die Zahl seiner gewählten Mitglieder nicht unter die in Art. 42 Abs. 4 genannte Mindestanzahl sinkt.

Artikel 45

(1) ¹Das Presbyterium wählt aus seinen weltlichen Mitgliedern einen Kurator oder eine Kuratorin, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin, einen Schriftführer oder eine Schriftführerin und einen Schatzmeister oder eine Schatzmeisterin, wenn möglich jeweils auch die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für diese Funktionen. ²Mit anderen besonderen Aufgaben kann jedes Mitglied des Presbyteriums beauftragt werden. ³Wird eine dieser Stellen (Funktionen) vakant, ohne dass dieses Mitglied aus dem Presbyterium selbst ausscheidet, ist diese Stelle (Funktion) unverzüglich nachzubersetzen, was auch für die Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Presbyteriums in der Kirche A. B. gilt (Art. 43 Abs. 2). ⁴Scheidet jedoch ein Mitglied des Presbyteriums mit einer dieser Funktionen (Stelle) aus dem Presbyterium aus, ist spätestens nach erfolgter Neuwahl gemäß Art. 44 Abs. 3 vom Presbyterium die vakant gewordene Funktion (Stelle) nachzubersetzen.

(2) ¹Das Presbyterium kann für die Dauer der Funktionsperiode aus seinen Mitgliedern (weltliche, geistliche) einen Sitzungsleiter (Moderator)/eine Sitzungsleiterin (Moderatorin) wählen, dem/der ausschließlich die Leitung der Sitzungen des Presbyteriums und der Gemeindevertretung anstelle des Vorsitzenden/der Vorsitzenden obliegt. ²Unberührt bleiben davon die übrigen Rechte des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Presbyteriums

(Art. 43 Abs. 2 und 3) und der Gemeindevertretung. 1Ist der gewählte Sitzungsleiter (Moderator)/die gewählte Sitzungsleiterin (Moderatorin) verhindert, hat die Sitzung der gewählte Vorsitzende/die gewählte Vorsitzende laut Art. 43 Abs. 2 und Abs. 3 zu leiten.

(3) Das Presbyterium kann außerdem unter seiner Verantwortung auch ihm nicht angehörige Gemeindeglieder mit der Führung einzelner Arbeitszweige betrauen; bei Erörterung von Angelegenheiten der betreffenden Arbeitszweige sind sie zu hören, haben jedoch kein Stimmrecht.

(4) Werden in einer Sitzung des Presbyteriums Angelegenheiten eines kirchlichen Arbeitszweiges wie z. B. außerschulische Jugendarbeit, Frauenarbeit, Evangelisation und Gemeindeaufbau, Diakonie, Kirchenmusik sowie Religionsunterricht und Angelegenheiten evangelischer Schulen behandelt, soll ein bevollmächtigter Vertreter oder eine bevollmächtigte Vertreterin des betreffenden Arbeitszweiges oder der betreffenden Einrichtung gehört werden.

(5) Das Presbyterium ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel seiner Mitglieder oder von einem oder einer der Pfarrer oder Pfarrerrinnen (Administrator oder Administratorin) oder vom Kurator bzw. der Kuratorin verlangt wird.

Artikel 46

(1) 1Das Presbyterium ist gemeinsam mit dem amtsführenden Pfarrer oder mit der amtsführenden Pfarrerin im Sinne des Art. 1 verantwortlich für die geistliche Leitung der Pfarr- oder Teilgemeinde. 2Insbesondere obliegen ihm:

1. die Begleitung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen in geschwisterlicher Liebe;
2. die Festsetzung von Zeit und Ort der Gottesdienste;
3. die Einrichtung von Kinder- und Jugendgottesdiensten und die Förderung der außerschulischen Jugendarbeit;
4. die Verantwortung für die diakonische Arbeit in der Pfarrgemeinde;
5. die ökumenische Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Pfarrgemeinden;
6. die interreligiöse Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Religionsgemeinschaften;
7. die Mitwirkung bei der Bestellung geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen;
8. die Mitsorge für die Bestellung eines Vertreters oder einer Vertreterin für den amtsführenden Pfarrer oder für die amtsführende Pfarrerin bei Urlaub und sonstigen Verhinderungen.

(2) Das Presbyterium sorgt verantwortlich für die Vertretung der Pfarr- und Teilgemeinde, insbesondere durch

1. die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen samt der Führung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten;
2. die Einberufung der Gemeindevertretung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
3. die Wahl der weltlichen Abgeordneten und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zur Superintendentialversammlung bzw. zur Synode H. B.;
4. die Erstattung von Vorschlägen über allgemeine kirchliche Angelegenheiten an kirchliche Stellen.

(3) ¹Das Presbyterium ist verantwortlich für die Verwaltung aller Angelegenheiten in der Pfarrgemeinde oder Teilgemeinde, soweit sie nicht dem amtsführenden Pfarrer oder der amtsführenden Pfarrerin übertragen oder der Gemeindevertretung vorbehalten sind, ferner für den Vollzug der Anordnungen der übergeordneten Stellen und die rechtliche Vertretung der Pfarrgemeinde und der Teilgemeinde. ²Inbesondere ist von ihm wahrzunehmen:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes, der dem zuständigen Superintendentialausschuss bzw. dem Oberkirchenrat H. B. zur Kenntnisnahme vorzulegen ist;
2. die von der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. übertragene Verantwortung für die Einhebung der Kirchenbeiträge und die Mitwirkung bei der Einhebung der Kirchenbeiträge und Gemeindeumlagen;
3. die Sorge um die genaue Erfüllung aller von der Pfarr- und Teilgemeinde übernommenen Zahlungsverpflichtungen;
4. die Vorlage des Jahresberichtes und des von der Gemeindevertretung geprüften und genehmigten Rechnungsabschlusses an die Superintendentur und an den Oberkirchenrat A. B. bzw. den Oberkirchenrat H. B. bis 31. März eines jeden Jahres, sofern vom Superintendentialausschuss bzw. vom Oberkirchenrat H. B. nicht ein früherer Termin festgesetzt worden ist;
5. die Anlage der Barvermögen entsprechend den vom zuständigen Oberkirchenrat gemäß Art. 88 Abs. 2 Z. 5 bzw. Art. 98 Abs. 3 Z. 5 erlassenen allgemeinen Verwaltungsordnungen für kirchliches Vermögen jeder Art;
6. die Anstellung und die Kündigung oder Entlassung von Angestellten der Pfarr- und Teilgemeinde; wobei die abzuschließenden Dienstverträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des zuständigen Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B. bedürfen;
7. die Entscheidung über die Berufung weiterer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, den Widerruf und gegebenenfalls über die Einführung in das Amt (Art. 20 Abs. 2 und 6);
8. die Sorge für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Pfarr- und Teilgemeinde;

9. die Verwaltung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Pfarr- und Teilgemeinde, des Stiftungs- und Zweckvermögens, samt der Versicherung dieser Werte;
 10. Entscheidungen über Veranstaltungen der Pfarr- und Teilgemeinde;
 11. die Führung eines Verzeichnisses über den gesamten Besitz der Pfarr- und Teilgemeinde;
 12. die Überlassung von Kirchengebäuden für nicht dem Gottesdienst der Pfarr- und Teilgemeinde dienende Zwecke, vorausgesetzt dass diese mit dem Wesen der Kirche und der Würde des Gotteshauses vereinbar sind;
 13. die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung und gute Ordnung des Pfarrarchivs.
- (4) Das Presbyterium kann in einer Geschäftsordnung für die Erledigung bestimmter Aufgaben, insbesondere unter Berücksichtigung der Lebensvollzüge im Sinne des Art. 1, Arbeitszweige bestimmen (Art. 45 Abs. 2), für die es Referate vorübergehend oder auf Dauer einrichtet und mit persönlich und fachlich geeigneten Mitgliedern der Pfarrgemeinde oder anderen fachlich qualifizierten Personen besetzt.

Artikel 47

(1) Wenn ein Presbyterium bzw. ein Verbandsvorstand seine Pflichten vernachlässigt oder gesetzeswidrig verfährt, so hat zunächst der zuständige Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H. B. die Behebung des Missstandes zu verfügen.

(2) „Sollte diese Verfügung ohne Erfolg bleiben oder sich das Presbyterium bzw. der Verbandsvorstand grober oder beharrlicher Pflichtverletzung schuldig machen bzw. weiterhin gesetzeswidrig verfahren, so hat der zuständige Superintendentialausschuss A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Presbyterium bzw. den Verbandsvorstand aufzulösen und die sofortige Neuwahl des Presbyteriums bzw. des Verbandsvorstandes anzuordnen. „Die Einberufung der Gemeindevertretung und der Vorsitz in ihr obliegen dann dem Superintendenten oder der Superintendentin bzw. in den Gemeinden der Evangelischen Kirche H. B. einem vom Oberkirchenrat H. B. namhaft zu machenden Mitglied des Presbyteriums einer Nachbargemeinde.

(3) Bleibt die Neuwahl ergebnislos oder erfolgt innerhalb eines Jahres eine zweite Auflösung des Presbyteriums bzw. des Verbandsvorstandes, so hat der Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H. B. an Stelle des Presbyteriums und, ausgestattet mit den Rechten und Pflichten des aufgelösten Presbyteriums bzw. Verbandsvorstandes, einen Verwaltungsausschuss zu bestellen, der aus einem Mitglied des Superintendentialausschusses als Vorsitz und zwei vom Superintendentialausschuss bestellten Gemeindegliedern bzw. in den Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. aus drei bis sechs Vertretern oder Vertreterinnen bzw. anderen wahlberechtigten Gemeindegliedern besteht.

(4) Die Amtsdauer dieses Verwaltungsausschusses endet mit der verfassungsgemäß vollzogenen Neuwahl des Presbyteriums bzw. des Verbandsvorstandes; sie darf drei Jahre nicht überschreiten.

9.

Die Predigtstation und der Predigtstationsausschuss

Artikel 48

(1) ¹Abgesehen von Predigtstellen für regelmäßige oder gelegentliche Gottesdienste können innerhalb einer Pfarrgemeinde Predigtstationen für ein bestimmtes abzugrenzendes Gebiet durch Beschluss des Presbyteriums und mit Zustimmung des amtsführenden Pfarrers bzw. der amtsführenden Pfarrerin errichtet werden. ²Die Errichtung einer Predigtstation gilt für eine Funktionsperiode. ³Ein halbes Jahr vor ihrem Ende ist darüber neu zu beschließen.

(2) ¹Die Errichtung einer Predigtstation bedarf der Genehmigung durch den Superintendenten oder durch die Superintendentin bzw. durch den Landessuperintendenten oder durch die Landessuperintendentin. ²Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. ist von der erteilten Genehmigung zu verständigen.

Artikel 49

(1) Die selbstständige Verwaltung der besonderen Angelegenheiten einer Predigtstation steht der Versammlung der ihr angehörigen wahlberechtigten Gemeindeglieder und einem von ihr zu wählenden Ausschuss zu, wobei die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl der Gemeindevertretung sinngemäß anzuwenden sind.

(2) In der Ausübung dieses Rechtes ist der Predigtstationsausschuss, falls die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Predigtstation nicht von ihr selbst, sondern von der Pfarrgemeinde, der Mutter- oder Tochtergemeinde getragen werden, an die Zustimmung des Presbyteriums der erhaltenden Pfarr- oder Teilgemeinde gebunden.

(3) Zur Erwerbung von Rechten und zur Übernahme von Pflichten durch die Predigtstation gegenüber Dritten ist die Zustimmung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde erforderlich.

(4) ¹Der Predigtstationsausschuss besteht aus drei bis fünf gewählten Mitgliedern, für die zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen sind. ²Art. 42 Abs. 5 gilt sinngemäß. ³Kraft ihres Amtes gehören ihm der amtsführende Pfarrer oder die amtsführende Pfarrerin oder an Stelle dessen bzw. deren Vertreter oder Vertreterin in der Leitung des Pfarramtes oder der Administrator oder die Administratorin während der Erledigung einer Pfarrstelle sowie der oder die zur geistlichen Versorgung der Predigtstation zugeteilte geistliche Amtsträger oder geistliche Amtsträgerin an.

(5) 1Der Predigtstationsausschuss wählt einen Obmann oder eine Obfrau, einen Schatzmeister oder eine Schatzmeisterin und einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. 2Die Gewählten sind dem Superintendenten oder der Superintendentin bzw. dem Oberkirchenrat H. B. im Wege des zuständigen Presbyteriums mitzuteilen.

(6) Für den Predigtstationsausschuss gelten sinngemäß die für das Presbyterium bestehenden Bestimmungen; sein Wirkungskreis beschränkt sich jedoch auf die in Art. 46 Abs. 1 Z. 1, 2, 3, 4, 7 und Abs. 2 Z. 4 angeführten Angelegenheiten.

IX.

Die Superintendenz A. B.

1.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 50

(1) Jede Pfarrgemeinde innerhalb der Evangelischen Kirche A. B. muss einer Superintendenz zugehören.

(2) Eine neuerrichtete Pfarrgemeinde ist jener Superintendenz einzugliedern, welcher die Mehrheit ihrer Gemeindeglieder bisher angehörte, soweit nicht der Bekenntnisstand oder andere wichtige Gründe eine andere Eingliederung erfordern.

(3) Die Zugehörigkeit einer neuerrichteten Pfarrgemeinde A. und H. B. zur Kirche A. B. und damit zu einer Superintendenz wird durch den Bekenntnisstand der Mehrheit der Gemeindeglieder bestimmt.

Artikel 51

(1) Die Errichtung neuer und die Auflösung bestehender Superintendenzen erfolgt über Antrag der zuständigen Superintendentialversammlung durch Beschluss des Kirchenpresbyteriums A. B.

(2) Der Antrag auf Errichtung einer neuen Superintendenz kann auch von den Presbyterien der Pfarrgemeinden gestellt werden, die sich zu einer neuen Superintendenz zusammenschließen wollen.

Artikel 52

(1) 1Die Gebietsänderung von Superintendenzen durch Ein- oder Ausgliederung einzelner Pfarr- oder Teilgemeinden erfolgt durch das Kirchenpresbyterium A. B. 2Hiezu bedarf es

eines Antrags aller beteiligten Pfarrgemeinden und der Stellungnahme der beteiligten Superintendentialausschüsse oder eines Antrags eines dieser Superintendentialausschüsse.

(2) Die Grenzen der Superintendenzen sollen sich mit dem Gebiet der Bundesländer decken.

2.

Die Superintendentialversammlung

2.1

Zusammensetzung

Artikel 53

(1) Der Superintendentialversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Superintendent oder die Superintendentin;
2. der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin;
3. für jede Pfarrgemeinde je ein Abgeordneter oder eine Abgeordnete des geistlichen und des weltlichen Standes, die das Presbyterium aus den ihr angehörenden geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen bzw. aus den wahlfähigen Mitgliedern der Pfarrgemeinde wählt, sofern diese für wenigstens eine Amtsperiode lang Mitglied eines Presbyteriums sind oder bereits waren;
4. die weiteren Abgeordneten gemäß Abs. 4;
5. wenn in der Superintendenz eine Evangelisch-theologische Fakultät besteht, ein von der Fakultät zu entsendender Abgeordneter oder eine zu entsendende Abgeordnete aus dem Kreis der an ihr lehrenden Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen der Theologie;
6. in Superintendenzen mit evangelischen Schulen je ein Vertreter oder eine Vertreterin jedes Schulerhalters;
7. ein nichtordinierter, angestellter Vertreter oder eine nichtordinierte, angestellte Vertreterin der Religionslehrer oder Religionslehrerinnen an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen; ein nichtordinierter, angestellter Vertreter oder eine nichtordinierte, angestellte Vertreterin der Religionslehrer und Religionslehrerinnen an Pflichtschulen;
8. bis zu drei von der Superintendentialversammlung berufene, insbesondere fachlich qualifizierte Mitglieder der Superintendenz, die alle Voraussetzungen für die Wählbarkeit in eine Gemeindevertretung erfüllen müssen.

(2) Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. sind berechtigt, ohne Stimmrecht in allen, auch vertraulichen Abschnitten der Superintendentialversammlung teilzunehmen.

(3) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören der Superintendentialversammlung an, sofern sie nicht bereits stimmberechtigte Abgeordnete sind,

1. die Vertreter oder Vertreterinnen von Pfarrgemeinden gemäß Art. 25, die in der Superintendentenz ihren Sitz haben;
2. die Anstalts- und Hochschuleseelsorger oder -seelsorgerinnen;
3. die Fachinspektoren oder Fachinspektorinnen für den Religionsunterricht;
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin jedes Rechtsträgers oder jeder Rechtsträgerin der Diakonie Österreich, von dem Einrichtungen in der Superintendentenz geführt werden;
5. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelischen Jugend, der Frauenarbeit und der Kirchenmusik sowie ein Beauftragter oder eine Beauftragte für die Weltmission;
6. der oder die Zuständige für die Militärseelsorge; bei einer Zuständigkeit über die Grenzen einer Superintendentenz hat eine Festlegung für eine der Superintendentenzen zu erfolgen;
7. Synodale der Superintendentenz, die nicht Mitglieder der Superintendentialversammlung sind.

(4) ¹Die Superintendentialversammlung kann in der Superintendentialordnung die Zahl der stimmberechtigten geistlichen und weltlichen Abgeordneten über das in Abs. 1 vorgesehene Ausmaß erhöhen. ²Die Gesamtzahl der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen darf die der weltlichen nicht übersteigen.

(5) Die Mitglieder gemäß Abs. 3 haben in allen sie betreffenden Angelegenheiten das Recht, Anträge zu stellen.

(6) Werden in der Superintendentialversammlung Angelegenheiten des Religionsunterrichtes, der Jugend- und Erziehungsarbeit, der außerschulischen Jugendarbeit, der Erwachsenenbildung, der Frauenarbeit, der Diakonie, der Kirchenmusik und der Weltmission behandelt, sind Vertreter oder Vertreterinnen der zuständigen Stellen oder Einrichtungen dieser Bereiche jedenfalls zu hören.

(7) Jedes Mitglied der Superintendentialversammlung hat der Pfarrgemeinde bzw. der Einrichtung, von der es in die Superintendentialversammlung gewählt bzw. entsandt worden ist, regelmäßig über seine Tätigkeit und insbesondere die Tätigkeit der Superintendentialversammlung zu berichten.

Artikel 54

Zu weltlichen Abgeordneten gemäß Art. 53 Abs. 1 Z. 4 und 5 sowie Abs. 4 ist nicht wählbar, wer zur Superintendentenz, der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche

A. und H. B. in einem Dienstverhältnis oder einem sonstigen finanziellen Abhängigkeitsverhältnis steht.

2.2 Aufgaben

Artikel 55

- (1) 1Die Superintendentialversammlung wählt:
1. den Superintendenten oder die Superintendentin auf die Dauer von zwölf Jahren;
 2. den Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin für die Dauer der Funktionsperiode der Superintendentialversammlung, ferner
 3. für die Amtsperiode der Superintendentialversammlung aus dem Kreise der Mitglieder der Superintendentialversammlung:
 - a) zwei Superintendentenstellvertreter oder Superintendentenstellvertreterinnen bzw. mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A. B. einen weiteren Superintendentenstellvertreter oder eine weitere Superintendentenstellvertreterin. 2Diese tragen die Amtsbezeichnung „Senior“ oder „Seniorin“;
 - b) zwei bzw. drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Superintendentialkurators oder der Superintendentialkuratorin entsprechend der Zahl der Seniorate;
 - c) weitere weltliche oder geistliche Mitglieder des Superintendentialausschusses (Art. 60 Abs. 1);
 - d) Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für die in lit. a, b, c angeführten Mitglieder des Superintendentialausschusses (Art. 60 Abs. 5);
 - e) zwei Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen; einer oder eine der beiden darf nicht Mitglied der Superintendentialversammlung sein.
 4. für die Dauer der Amtsperiode der Synode A.B. die Wahl der Delegierten für die Synode A.B. und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gemäß Art. 76 Abs. 1 Z. 5.
- (2) Die Aufgaben der Superintendentialversammlung sind:
1. die Beratung über die Entwicklung und Lage des Lebens in der Superintendenz und in den Pfarr- und Teilgemeinden auf Grund eines vom Superintendenten oder von der Superintendentin erstatteten Berichts;
 2. die Beschlussfassung über die Superintendentialordnung oder die Geschäftsordnung im Sinne des Art. 58 Abs. 1 Z. 2;
 3. die Behandlung von Anträgen der Presbyterien und
 4. des Superintendentialausschusses;

5. die Stellungnahme zu Vorlagen des Oberkirchenrates A. B. und H. B. sowie des Oberkirchenrates A. und H. B.;
 6. die Beschlussfassung über Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung selbst;
 7. die Beschlussfassung über die Errichtung und Auflassung von Pfarrstellen;
 8. die Festsetzung von Beiträgen der Pfarrgemeinden und von Kollekten;
 9. die Genehmigung des Haushaltsplanes der Superintendenz;
 10. die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der Superintendenz einschließlich ihrer Anstalten, Stiftungen oder Zweckvermögen und die Entlastung des Superintendentialausschusses;
 11. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen, sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre sowie über den Abschluss von Bestandverträgen (Miet- und Pachtverträgen), deren Vertragsdauer auf bestimmte, fünf Jahre übersteigende Zeitdauer lauten oder welche hinsichtlich ihrer Beendigung ohne wirksame Befristung sind und den Kündigungsschutzbestimmungen des Mietrechtsgesetzes (§ 30 MRG) unterliegen, weiters von Leihverträgen mit einer fünf Jahre übersteigenden Vertragsdauer, weiters von Landpachtverträgen, Leibrentenverträgen sowie von Verträgen, mit welchen Fruchtgenussrechte und Wohnrechte auf Lebenszeit oder für einen, fünf Jahre übersteigenden Zeitraum eingeräumt werden, weiters von Verträgen, mit welchen sich Superintendenzen an Gesellschaften welcher Art immer beteiligen oder über solche Beteiligungen verfügen;
 12. die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt;
 13. die Beratung über Angelegenheiten der Kirchenverfassung und über Aufsichtsbeschwerden wegen Verletzung der den Mitgliedern der Evangelischen Kirche A. B. gewährleisteten Rechte;
 14. die Kenntnisnahme der Berichte aus der Synode A. B. und der Generalsynode;
 15. die Verhandlung über Aufsichtsbeschwerden gegen den Superintendenten bzw. die Superintendentin oder sonstige Mitglieder des Superintendentialausschusses und die Vorlage des Verhandlungsergebnisses zur Entscheidung an den zuständigen Oberkirchenrat.
- (3) Die Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 7, 11 und 12 bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B.
- (4) Sofern eine externe qualifizierte Rechnungsprüfung beauftragt wird, erfüllt sie die Funktion jenes Rechnungsprüfers oder jener Rechnungsprüferin, der oder die der Superintendentialversammlung nicht angehört.

2.3

Besondere Verfahrensbestimmungen

Artikel 56

(1) Sofern die Superintendentialordnung nichts anderes bestimmt, führt den Vorsitz in der Superintendentialversammlung der Superintendent bzw. die Superintendentin, bei dessen oder deren Verhinderung der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin, bei dessen oder deren Verhinderung der dienstälteste Senior oder die dienstälteste Seniorin; ist auch dieser oder diese verhindert, der erste Stellvertreter oder die erste Stellvertreterin des Superintendentialkurators oder der Superintendentialkuratorin.

(2) Die Superintendentialversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, außerdem über Beschluss des Superintendentialausschusses, wenn die Einberufung insbesondere wegen der Wahl des Superintendenten oder der Superintendentin oder wegen der Vorbereitung der Synode bzw. Generalsynode oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich erscheint; ferner wenn die Mehrheit der Presbyterien der Pfarrgemeinden die Einberufung verlangt.

(3) ¹Die Einberufung der Superintendentialversammlung erfolgt durch den Superintendenten oder die Superintendentin; darüber ist der Oberkirchenrat A. B. zu informieren. ²Der Superintendent bzw. die Superintendentin hat die vom Superintendentialausschuss vorbereiteten Verhandlungsgegenstände tunlichst 30 Tage vor dem Beginn der Superintendentialversammlung allen ihren Mitgliedern bekannt zu geben.

Artikel 57

(1) Die Superintendentialversammlung wird mit einer Andacht eröffnet.

(2) Die Superintendentialversammlung wählt vor Beginn der Verhandlungen aus ihrer Mitte einen bzw. eine oder mehrere Schriftführer oder Schriftführerinnen.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende hat vor Beginn der Verhandlungen die Gültigkeit der Entsendung der Mitglieder zu prüfen, allenfalls bei gewählten Mitgliedern die Wahlberichte einzusehen. ²Im Zweifelsfalle hat darüber endgültig die Superintendentialversammlung zu entscheiden.

(4) Neu in die Superintendentialversammlung gewählte bzw. entsandte Mitglieder haben in die Hand des oder der Vorsitzenden folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Superintendentialversammlung die innere und äußere Wohlfahrt der Superintendenz nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

Artikel 58

(1) Für die Verhandlung in der Superintendentialversammlung gelten die folgenden Sonderbestimmungen; sie sind in die Geschäftsordnung aufzunehmen:

1. Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
 2. Beschlüsse über Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder;
 3. Anträge der Presbyterien und Vorschläge des Oberkirchenrates A. B. sind jedenfalls zu verhandeln;
 4. zur Vorberatung und Berichterstattung über Verhandlungsgegenstände können Arbeitsausschüsse gewählt werden;
 5. die Verhandlungsschrift über die Superintendentialversammlung ist dem Oberkirchenrat A. B. durch den Superintendenten oder die Superintendentin vorzulegen;
 6. der Superintendent oder die Superintendentin hat eine übersichtliche Zusammenstellung der Beschlüsse den Presbyterien der Superintendentenz bekannt zu geben und kann sie den anderen Superintendentenzen zur Kenntnis bringen.
- (2) Ansonsten gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung.

Artikel 59

(1) Für die Wahlen gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Die Mitglieder des Superintendentialausschusses sollen in der Regel verschiedenen Pfarrgemeinden angehören.
 2. Wird eine Stelle im Superintendentialausschuss vor Ablauf der Funktionsperiode erledigt, so hat die Superintendentialversammlung in ihrer nächsten Sitzung eine Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode durchzuführen.
 3. Die Superintendentialkuratoren oder Superintendentialkuratorinnen haben bis längstens drei Monate nach ihrer Wahl verbindlich zu erklären, ob sie aus den Presbyterien, denen sie angehören, ausscheiden wollen.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Kirchlichen Wahlordnung.

3.**Der Superintendentialausschuss****Artikel 60**

(1) Der Superintendent oder die Superintendentin, seine oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin, des-

sen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und die weiteren weltlichen oder geistlichen Gewählten gemäß Art. 55 Abs. 1 Z. 3 lit. c bilden den Superintendentialausschuss. 2Die Superintendentialordnung legt für ihre Amtsperiode die Zahl dieser Berufenen verbindlich fest. 3Einzelne Mitglieder des Superintendentialausschusses sollen nach Möglichkeit über wirtschaftliche, bauliche und/oder rechtliche Fachkenntnisse verfügen.

(2) Den Vorsitz im Superintendentialausschuss führt der Superintendent oder die Superintendentin, bei dessen oder deren Verhinderung der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin.

(3) Der Superintendentialausschuss verhandelt in der Regel am Sitz der Superintendentur; er kann auf schriftlichem Weg Beschlüsse fassen, sofern nicht ein Mitglied der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht.

(4) Der Superintendentialausschuss ist vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern verlangt wird.

(5) 1Die Superintendentialversammlung kann für jedes in Art. 55 Abs. 1 Z. 3 lit. a, b, c genannte weltliche und geistliche Mitglied des Superintendentialausschusses einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin wählen. 2Er oder sie vertritt das entsprechende Mitglied des Superintendentialausschusses mit allen Rechten und Pflichten nur bei Verhinderung, die bereits länger als sechs Wochen andauerte oder bei deren Beginn bereits feststeht, dass sich die Verhinderung über mehr als sechs Wochen erstrecken wird (wie Karenz, Beurlaubung), oder bei Erledigung des Amtes.

Artikel 61

(1) Der Superintendentialausschuss

- a) hat die Beschlüsse der Superintendentialversammlung zu vollziehen oder ihren Vollzug zu veranlassen; er kann in besonders begründeten Einzelfällen den zuständigen Oberkirchenrat anrufen und ersuchen, eine Erledigung für ihn vorzunehmen;
- b) wirkt als Ansprechpartner für alle Fragen der Presbyterien oder Gemeindevertretungen der Pfarr- und Teilgemeinden in der Superintendentenz;
- c) übt die Aufsicht über die Pfarr- und Teilgemeinden aus.

(2) Zum Wirkungskreis des Superintendentialausschusses gehört insbesondere:

- a) hinsichtlich der einzelnen Pfarr- und Teilgemeinden der Superintendentenz:
 1. die Einrichtung einer geeigneten Beratungs- und Kontrollstelle in der Superintendentialversammlung; das Einschreiten gegen Presbyterien und Gemeindevertretungen (Art. 40 und 47);
 2. die Verhandlung und Schlichtung von Streitfällen zwischen Pfarrern und Pfarrern, Lehrern und Lehrerinnen, Presbyterien und Gemeindevertretungen untereinander oder mit einzelnen Gemeindegliedern;

3. die Behandlung der die kirchliche Lebensordnung und Kirchengliederung betreffenden Angelegenheiten;
 4. die Verhandlung über die Errichtung, Umwandlung oder Auflösung von Pfarr- und Teilgemeinden (Art. 26 und 30);
 5. die Entscheidung über Umpfarrungen (Art. 27);
 6. die Beschlussfassung über die Ausschreibung von Diözesankollekten;
 7. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Pfarr- und Teilgemeinden und der Gemeindeverbände, ihrer Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen sowie über das Rechnungs- und Kassenwesen;
 8. die Genehmigung, Begutachtung oder Reihung geplanter kirchlicher Baumaßnahmen unter Beachtung der Kirchlichen Bauordnung;
 9. die Genehmigung von entgeltlichen Vereinbarungen mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Pfarrgemeinden;
 10. die Aufsicht über die Einhebung der Kirchenbeiträge und die Bestellung eines Referenten oder einer Referentin für Kirchenbeitragsangelegenheiten aus seiner Mitte.
- b) hinsichtlich der Superintendentenz:
1. die Vorbereitung der Vorlagen für die Superintendentialversammlung und der Vollzug ihrer Beschlüsse (Abs. 1 lit. a);
 2. die Führung der Superintendentialkasse;
 3. die Verwaltung des Stammvermögens der Superintendentenz und ihrer Anstalten sowie ihrer Stiftungs- und Zweckvermögen;
 4. die Genehmigungen gemäß der Ordnung der Evangelischen Jugend;
 5. die Zustimmung zur Besetzung von Stellen für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen für besondere Aufgaben im Bereich der Superintendentenz, wie insbesondere Militärpfarrer und Militärpfarrerinnen, Fachinspektoren und Fachinspektorinnen;
 6. die Festlegung zweier Arbeitszweige (ohne Rücksicht auf deren rechtliche Stellung oder Zuordnung), die auf Grund der Superintendentialordnung berechtigt sind, Vertreter und Vertreterinnen weltlichen Standes in die Superintendentialversammlung zu entsenden (Art. 53 Abs. 6).
- c) hinsichtlich der Pfarrstellen:
1. die Beantragung der Veränderung bzw. Umwandlung von Pfarrstellen und Amtsaufträgen;
 2. die Beschlussfassung über Zuteilungen und Bestellungen.
- d) hinsichtlich der Geschäftsführung der Superintendentenz:

die Überwachung der Geschäftsführung: Der Superintendentialausschuss kann damit einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

Artikel 62

(1) ¹Mit Zustimmung der Superintendentialversammlung kann der Superintendentialausschuss ihm obliegende Verwaltungsgeschäfte zur Gänze oder für bestimmte Aufgaben einem bzw. einer oder mehreren Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen übertragen, dessen oder deren Aufgaben in einer Geschäftsordnung festzulegen sind. ²Der bzw. die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen sind haupt- oder nebenamtlich tätig und müssen entsprechend qualifiziert sein. ³Sie nehmen an den Beratungen des Superintendentialausschusses und der Superintendentialversammlung ohne Stimme teil.

(2) Der Beschluss gemäß Abs. 1 über die Bestellung von Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen und die dazu abzuschließenden Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Oberkirchenrates A. B.

(3) Der Superintendentialausschuss und gegebenenfalls der bzw. die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen haben der Superintendentialversammlung und dem Oberkirchenrat A. B. auf deren Verlangen Einsicht in seine Urkunden und Amtsschriften zu gewähren und Bericht zu erstatten.

4.

Der Superintendent oder die Superintendentin

Artikel 63

(1) ¹Der Superintendent oder die Superintendentin wird von der Superintendentialversammlung mit Zweidrittelmehrheit für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt, sofern nicht eine Amtszeitverlängerung gemäß Abs. 2 beschlossen wird. ²Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Nach durchgeführter Wahl hat der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin unter Berücksichtigung des Amtsantrittes des oder der Gewählten festzustellen, zu welchem Lebensalter des oder der Gewählten die zwölfjährige Amtszeit endet. ²Endet die zwölfjährige Amtszeit nach Vollendung des 61. Lebensjahres des oder der Gewählten, jedoch vor dem gesetzlichen Pensionsantritt im Sinne der Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes, ist die Amtszeit des oder der Gewählten kraft Gesetzes bis zu dessen oder deren Übertritt in den Ruhestand verlängert. ³Dies ist im Amtsblatt kundzumachen.

- (3) Bei seinem bzw. ihrem Amtsantritt hat der oder die Gewählte auf die bisherigen Amtsstellen in und außerhalb der Evangelischen Kirche in Österreich zu verzichten.
- (4) „Der Superintendent oder die Superintendentin kann mit einer Pfarrgemeinde des Ortes, in dem sich der Sitz der Superintendentur befindet, im Einvernehmen mit dem Superintendentialausschuss, eine Vereinbarung abschließen, in welchem Ausmaß er oder sie sich in dieser Pfarrgemeinde zu Predigt oder Seelsorge verpflichtet. „In diesem Fall erfolgt die Visitation der Pfarrgemeinde durch den Bischof oder die Bischöfin.
- (5) Die Visitation der Pfarrgemeinde durch den Bischof oder die Bischöfin erfolgt auch dann, wenn der Superintendent oder die Superintendentin als Visitor oder Visitorin befangen wäre.

Artikel 64

- (1) Das Amt des Superintendenten oder der Superintendentin wird erledigt durch Zeitablauf, Beendigung des Dienstverhältnisses oder bei Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Art. 19.
- (2) Legt ein Superintendent oder eine Superintendentin aus Gründen, deren Stichhaltigkeit der Oberkirchenrat A. B. und die Superintendentialversammlung anerkennen müssen, sein oder ihr Amt freiwillig vor Vollendung der Dienstzeit nieder, so ist er oder sie, falls keine geeignete Pfarrstelle vorhanden und falls noch kein Anspruch auf Ruhegenuss gegeben ist, in den Wartestand zu versetzen.
- (3) „Der Superintendent oder die Superintendentin kann, wenn es das Wohl der Superintendentenz oder der Evangelischen Kirche A. B. erfordert, auf Antrag oder mit Zustimmung der Superintendentialversammlung und des Kirchenpresbyteriums A. B. vom Oberkirchenrat A. B. abberufen werden. „Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß.

Artikel 65

- (1) „Dem Superintendenten oder der Superintendentin obliegt die geistliche Führung der Superintendentenz. „Er oder sie führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Superintendentenz und die Vertretung und Verwaltung der Superintendentenz in allen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Superintendentialausschuss vorbehalten sind.
- (2) Zum selbstständigen Wirkungskreis des Superintendenten bzw. der Superintendentin gehört außer den in anderen Bestimmungen angeführten Rechten und Pflichten insbesondere:
1. die Aufsicht über die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes, über die Sakramentsverwaltung und Einhaltung der liturgischen Ordnung der Kirche, die Verwendung der zugelassenen Lehrbücher und Gesangbücher sowie die Wahrung der bekenntnismgemäßen Grundlagen der Kirche;

2. die Aufsicht über das geistliche Leben in den Pfarr- und Teilgemeinden, über die Amtsführung der kirchlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen und der Angestellten der Pfarr- und Teilgemeinden sowie die Förderung des kirchlichen Lebens der Pfarr- und Teilgemeinden;
3. die Erlassung von Hirtenbriefen;
4. die Fürsorge in Bezug auf das persönliche Ergehen der Pfarrerinnen und Pfarrer;
5. die Obsorge für die wissenschaftliche und berufliche Fort- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer;
6. die Betreuung der Studierenden der Superintendenz, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zu treten;
7. die Vorbereitung und Leitung der Pfarrkonferenzen und Rüstzeiten;
8. die Aufsicht und nötigenfalls die Entscheidung in Fragen der zweckmäßigen und gerechten Verteilung des Dienstes unter mehreren geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen einer Pfarrgemeinde;
9. der geschwisterliche Ausgleich bei Unstimmigkeiten zwischen kirchlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen untereinander und anderen Gemeindegliedern;
10. die Erteilung der Erlaubnis zur Wortverkündigung und zur Sakramentsspendung (*licentia concionandi*) an ausgebildete Theologen und Theologinnen, die nicht in die Liste der zum Pfarramt Befähigten eingetragen sind; ferner die Aufsicht über die Lektoren und Lektorinnen und deren Beauftragung;
11. die Ordination und die Amtseinführung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen;
12. die Einweihung von Kirchen, konfessionellen Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;
13. die Beurlaubung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen und die Überprüfung der Vorsorge für die Führung des Pfarramtes während des Urlaubs oder der Krankheit eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin oder während der Erledigung einer Pfarrstelle;
14. die Erteilung der Altersnachsicht an Konfirmanden und Konfirmandinnen, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der Nachsicht für kirchliche Hochzeiten (Segnungen) in der geschlossenen Zeit, wo dies herkömmlich ist;
15. die Bestätigung der Lehrer und Lehrerinnen an evangelischen Pflichtschulen sowie der Leiter und Leiterinnen von Erziehungs- und Fürsorgeanstalten der Pfarrgemeinden;
16. die Oberaufsicht über sämtliche evangelische Schulen sowie über den Religionsunterricht an sämtlichen Schulen der Superintendenz, wobei die unmittelbare Aufsicht

- an mittleren und höheren Schulen in seinem oder ihrem Auftrag Fachinspektoren und Fachinspektorinnen ausüben;
17. die Aufsicht über die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden in den Pfarr- und Tochtergemeinden sowie die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden unter mehreren geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen mehrerer Pfarrgemeinden;
 18. die Beaufsichtigung des Matrikenwesens;
 19. die Wahrung der Rechte der Evangelischen Kirche und den ihren Mitgliedern gewährleisteten Rechte, die Erhaltung des Friedens unter den Pfarrgemeinden der Superintendentenz.
- (3) Der Superintendent oder die Superintendentin ist berechtigt, sich im Einvernehmen mit seinen oder ihren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen bei einzelnen seiner oder ihrer Amtshandlungen durch einen anderen Pfarrer oder eine andere Pfarrerin seiner oder ihrer Superintendentenz vertreten zu lassen, ist jedoch für die ordnungsgemäße Vornahme der Amtshandlungen verantwortlich.
- (4) Der Superintendent oder die Superintendentin ist berechtigt, in allen Pfarrgemeinden der Superintendentenz nach vorausgegangener Verständigung des amtsführenden Pfarrers oder der amtsführenden Pfarrerin Gottesdienst zu halten und Sakramente zu spenden.

5.

Die Senioren und Seniorinnen

Artikel 66

- (1) 1Die Senioren oder die Seniorinnen haben den Superintendenten oder die Superintendentin in seinen oder ihren Amtsgeschäften zu unterstützen. 2Ihr Wirkungskreis ist nach den Bedürfnissen der Superintendentenz in der Superintendentialordnung zu bestimmen.
- (2) 1Der dienstälteste Senior oder die dienstälteste Seniorin hat, soweit nicht anders bestimmt ist, den Superintendenten oder die Superintendentin bei dessen oder deren Verhinderung mit allen seinen bzw. ihren Rechten und Pflichten zu vertreten. 2Bei Verhinderung aller Senioren bzw. Seniorinnen ist, sofern nicht anders bestimmt, für die Vertretung des Superintendenten oder der Superintendentin das Dienstalter der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (Art. 60 Abs. 5) maßgebend.

6.**Die Visitation****Artikel 67**

(1) Bei der Visitation der Pfarr- und Teilgemeinden der Superintendentenz, in der Regel längstens alle zwölf Jahre, tunlichst in Begleitung des Superintendentialkurators oder der Superintendentialkuratorin, bei Bedarf von weiteren Mitgliedern des Superintendentialausschusses, hat sich der Superintendent oder die Superintendentin genaue Kenntnis zu verschaffen über den Stand des Pfarrgemeindelebens, insbesondere im Religionsunterricht an Schulen, in der Pflege der Kirchenmusik sowie in den diakonischen Einrichtungen der Superintendentenz; ferner über die Amtsführung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen und der Angestellten, über die Beachtung der Kirchenverfassung und der übrigen Kirchengesetze sowie der sonstigen Anordnungen der kirchlichen Stellen, über die Kanzleiführung und Vermögensgebarung der Pfarr- oder Teilgemeinde und über den Zustand der kirchlichen Gebäude.

(2) Der Superintendent oder die Superintendentin hat Wünsche und Beschwerden, die ihm oder ihr vorgebracht werden, entweder selbst zu erledigen oder an die sonst zuständige Stelle weiterzuleiten.

(3) Der Superintendent oder die Superintendentin hat über die Visitation jeder Pfarr- oder Teilgemeinde einen genauen Bericht an den Bischof oder die Bischöfin zu erstatten.

(4) ¹Die Kosten der Visitation trägt die Superintendentenz. ²Wird die Visitation von einer Pfarr- oder Teilgemeinde veranlasst, trägt diese die Kosten.

(5) Die Visitation der Superintendentenz erfolgt durch den Bischof oder die Bischöfin, in Begleitung der Mitglieder des Oberkirchenrates A. B.

7.**Die Superintendentur****Artikel 68**

(1) ¹Die Superintendentur führt die Geschäfte der Superintendentenz. ²Sie wird vom Superintendenten oder von der Superintendentin geleitet.

(2) ¹Der Sitz der Superintendentur ist über Antrag der Superintendentialversammlung vom Kirchenpresbyterium A. B. zu bestimmen. ²Umfasst eine Superintendentenz ein Gebiet von mehr als einem Bundesland mit zwei in ihrem Gebiet liegenden Landeshauptstädten, kann in jedem Bundesland für dort zu führende Geschäfte eine Superintendentur errichtet werden.

X.**Werke, Gemeinschaften, Partnerorganisationen (Partnereinrichtungen), Vereine, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Anstalten und Stiftungen****Artikel 69**

(1) 1Vereine, Anstalten, Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechtes oder des öffentlichen Rechts können im Interesse der Evangelischen Kirche in Österreich kirchliche, diakonische oder mildtätige Aufgaben übernehmen oder übertragen erhalten. 2Ihnen kann auf Antrag die Führung einer der Bezeichnungen „evangelisch“, „evangelisch A. B.“, „evangelisch H. B.“, „evangelisch-lutherisch“, „evangelisch-reformiert“, „lutherisch“, „reformiert“ oder „protestantisch“ gestattet werden. 3Ohne diese Erlaubnis ist die Führung der genannten Bezeichnungen unzulässig und auf dem Rechtsweg zu untersagen.

(2) 1Mit der Zuerkennung einer der in Abs. 1 genannten Bezeichnungen bringt die Evangelische Kirche in Österreich gegenüber der Einrichtung und gegenüber den staatlichen Behörden zum Ausdruck, dass sie in der Tätigkeit der Einrichtung einen wichtigen Beitrag zum kirchlichen Leben sieht und dass sie durch den Beitrag der Einrichtung in ihrer eigenen Arbeit unterstützt wird. 2Mit der Zuerkennung einer Bezeichnung nach Abs. 1 wird keine wie immer geartete Haftung der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. oder A. und H. B. begründet, vielmehr ist eine solche ausgeschlossen.

(3) Die Zuerkennung der Bezeichnung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Kriterien der Zuerkennung nicht mehr vorliegen.

(4) 1Für juristische Personen (Einrichtungen) gemäß Abs. 1 gelten die jeweiligen staatlichen Rechtsvorschriften, insbesondere für das Rechnungswesen, die Erstellung von Jahresabschlüssen samt Rechnungsprüfung, aber auch die Auflösung und nachfolgende Liquidation. 2Sie sind allerdings verpflichtet, den für sie zuständigen Oberkirchenrat unverzüglich schriftlich von Auflösungsbeschlüssen zu informieren.

Artikel 69 a

(1) 1Vereine, Anstalten und Stiftungen des Privatrechtes oder des öffentlichen Rechts, denen die Berechtigung zuerkannt wurde, eine der in Art. 69 Abs. 1 genannten Bezeichnungen zu führen (Einrichtungen nach Art. 69 Abs. 1), und die beabsichtigen, enger mit einer der Evangelischen Kirchen und deren Gliederungen zusammen zu arbeiten, können über ihren Antrag von der zuständigen Synode bzw. der Generalsynode als Partnerorganisation (Partnereinrichtung) der betreffenden Evangelischen Kirche anerkannt werden, ohne Rechtspersönlichkeit öffentlichen Rechts gemäß § 4 Protestantengesetz zu erlangen. 2Dazu haben sie im Wege des zuständigen Oberkirchenrates einen Antrag unter Anschluss ihrer geltenden Satzung, Statuten und Ordnung mit Nachweis ihres Bestehens, Tätigkeitsbericht und Jahresabschlüsse inklusive Rechnungsprüfung beim Präsidium der zuständigen Synode bzw. der Generalsynode einzubringen. 3Vor einer entsprechenden Beschluss-

fassung über die Anerkennung als Partnerorganisation (Partnereinrichtung) durch die zuständige Synode bzw. die Generalsynode hat der zuständige Oberkirchenrat eine Vereinbarung über die wechselseitige Zusammenarbeit zwischen der Landeskirche bzw. Kirche A. B. bzw. Kirche H. B. und deren Gliederungen mit dem Antragsteller zu entwerfen, dies nach vorheriger Beratung in den zuständigen Kirchenpresbyterien. 4Mit diesem Entwurf sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Synoden bzw. der Generalsynode die zuständigen Ausschüsse/Kommissionen zu befassen. 5Im Rahmen der Beschlussfassung der zuständigen Synode bzw. der Generalsynode über die Anerkennung als Partnerorganisation (Partnereinrichtung) der betreffenden Evangelischen Kirche hat auch die Genehmigung der abzuschließenden Vereinbarung zu erfolgen.

6Mit der Anerkennung als Partnerorganisation (Partnereinrichtung) der betreffenden Evangelischen Kirche wird die Tätigkeit dieser Einrichtung ein kirchlicher Arbeitszweig im Sinne dieser Verfassung mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. 7Die Anerkennung ist im Amtsblatt kund zu machen. 8Eine wie immer geartete Haftung der betreffenden Evangelischen Kirche wird durch diese Anerkennung als Partnerorganisation (Partnereinrichtung) nicht begründet und ist ausgeschlossen.

(2) 1Änderungen in den Satzungen, Statuten und Ordnungen der als Partnerorganisationen (Partnereinrichtung) anerkannten Einrichtungen (Art. 69 Abs. 1, 69 a Abs. 1) sind dem zuständigen Oberkirchenrat schriftlich zu melden. 2Änderungen der abgeschlossenen Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Synode bzw. der Generalsynode. 3Im Übrigen gilt Art. 69 Abs. 4 analog.

(3) 1Die Anerkennung als Partnerorganisation (Partnereinrichtung) kann jederzeit widerrufen werden, wenn der kirchliche Zweck nicht mehr erfüllt wird oder wenn die Tätigkeit der anerkannten Partnerorganisation (Partnereinrichtung) das Wohl oder Ansehen der (betroffenen) Evangelischen Kirche in Österreich schädigt. 2Der Widerruf der Anerkennung erfolgt durch Beschluss der zuständigen Synode bzw. der Generalsynode. 3In dringenden Fällen kann dies mittels Verfügungen mit einstweiliger Geltung erfolgen (Art. 83 Abs. 6, Art. 98 Abs. 3 Z. 3, Art. 112 Abs. 4). 4Der Widerruf der Anerkennung ist im Amtsblatt kund zu machen.

Artikel 70

(1) 1Werke, evangelisch-kirchliche Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen, die nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Österreich errichtet werden, sind Körperschaften öffentlichen Rechts gemäß § 4 Protestantengesetz 1961. 2Sie stellen organisatorische Ausgliederungen der Evangelischen Kirche in Österreich dar, mit deren Hilfe kirchliche, insbesondere übergemeindliche, diakonische, missionarische, mildtätige Aufgaben, auch in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht, wahrgenommen werden.

(2) ¹Mit der Errichtung eines Werkes, einer evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft, Anstalt oder Stiftung als Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 4 Protestantengesetz 1961 (Einrichtung nach Art. 70 Abs. 1) bringt die (betreffende) Evangelische Kirche in Österreich zum Ausdruck, dass die Einrichtung unmittelbar und auf Dauer für sie selbst oder für eine ihrer Gliederungen tätig wird. ²Für die Errichtung hat der zuständige Oberkirchenrat auf der Grundlage von Vorschlägen der Proponenten eine Ordnung zu entwerfen. ³Diese Ordnung hat neben dem Arbeitsumfang Bestimmungen über die Mitgliedschaft, die Zusammensetzung der Organe, deren Kompetenzen (inklusive Art der Führung und Verwaltung), die Vertretung nach außen sowie eine Regelung über die Auflösung zu enthalten. ⁴Bei Werken und Anstalten hat die Ordnung überdies die Regelung des Verhältnisses zur und die wechselseitige Zusammenarbeit mit der (betreffenden) Evangelischen Kirche und ihren Gliederungen zu enthalten; ergänzende Vereinbarungen mit der betreffenden Kirche sind möglich. ⁵Bei evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften und Stiftungen ist der Entwurf einer Vereinbarung mit der betreffenden Evangelischen Kirche, die vor allem die Zusammenarbeit regelt, vom zuständigen Oberkirchenrat gemeinsam mit den Proponenten zu erstellen; dies nach vorheriger Beratung in den zuständigen Kirchenpresbyterien. ⁶Ist der Proponent eine eigene juristische Person, hat er sich rechtsverbindlich zu verpflichten, nach Errichtung des betreffenden Werkes, der evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft, Anstalt oder Stiftung als Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 4 Protestantengesetz 1961, nach Maßgabe der staatlichen Rechtsvorschriften diese juristische Person — unter Übertragung deren Aktivvermögens auf die Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 4 Protestantengesetz 1961 — aufzulösen. ⁷Dies ist dem zuständigen Oberkirchenrat schriftlich mitzuteilen.

⁸Die Errichtung einer Einrichtung gemäß Abs. 1 erfolgt durch Beschluss der zuständigen Synode bzw. der Generalsynode. ⁹Im Rahmen der Beschlussfassungen haben die Genehmigung der entsprechenden Ordnung sowie der (allfälligen) Vereinbarung und die Errichtung als Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 4 Protestantengesetz 1961 zu erfolgen. ¹⁰Die Beschlüsse der zuständigen Synode bzw. der Generalsynode samt Ordnung sind im Amtsblatt kund zu machen. ¹¹Der zuständige Oberkirchenrat hat die Errichtung als Körperschaft öffentlichen Rechts dem Kultusamt im Sinne des Protestantengesetzes 1961 anzuzeigen.

(3) ¹Einrichtungen gemäß Abs. 1 haben zumindest ein Rechnungswesen in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen, mit der Verpflichtung der Erstellung eines jährlichen Jahresabschlusses, in dem getrennt die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und die Verbindlichkeiten auszuweisen sind; die Jahresabschlüsse sind durch Rechnungsprüfer zu überprüfen (Art. 41). ²Verfolgt eine solche Einrichtung eine unternehmerische Tätigkeit (inklusive land- und forstwirtschaftlichen Betrieb), hat sie diese auf der Grundlage der jeweils geltenden staatlichen Rechtsvorschriften durchzuführen. ³In diesem Fall müssen das Rechnungswesen und die Erstellung der Jahresabschlüsse den einschlägigen

steuerrechtlichen Vorschriften entsprechen. ⁴Wird im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit (inklusive Land- und Forstwirtschaft) von einer Einrichtung gemäß Abs. 1 ein Jahresumsatz von mehr als EUR 700.000 erzielt, hat sie jedenfalls ein Rechnungswesen und einen Jahresabschluss analog den Bestimmungen der §§ 189 ff. Unternehmensgesetzbuch zu führen bzw. zu erstellen. ⁵Die Kriterien für sogenannte kleine Kapitalgesellschaften sind hierbei zu berücksichtigen. ⁶Diese Einrichtungen haben neben der Prüfung durch die Rechnungsprüfer die Jahresabschlüsse unter analoger Anwendung des Unternehmensgesetzbuches durch Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

(4) ¹Einrichtungen gemäß Abs. 1, die unternehmerische Aufgaben (inklusive Land- und Forstwirtschaft) verfolgen, dürfen nur errichtet werden, wenn die nachhaltige wirtschaftliche Lebensfähigkeit bescheinigt ist. ²Die Auflösung mit anschließender Liquidation (inklusive einmaligem Gläubigeraufruf) einer solchen Einrichtung ist über Antrag des zuständigen Oberkirchenrates nach Anhörung des zuständigen Finanzausschusses bzw. der Finanzausschüsse sowie der betreffenden Einrichtung von der zuständigen Synode bzw. der Generalsynode zu beschließen, wenn die nachhaltige wirtschaftliche Lebensfähigkeit nicht mehr gegeben ist oder nicht mehr anzunehmen ist, insbesondere bei Vorliegen einer Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes. ³Diesfalls kann über Antrag des zuständigen Oberkirchenrates der zuständige Rechts- und Verfassungsausschuss mit Zustimmung des zuständigen Finanzausschusses bzw. der Finanzausschüsse bzw. es kann der Oberkirchenrat H. B. ⁴Verfügungen mit einstweiliger Geltung betreffend die Auflösung und Liquidation erlassen (Art. 83 Abs. 6, 98 Abs. 3 Z. 3, 112 Abs. 4). ⁵Die Auflösung und die erfolgte Liquidation sind im Amtsblatt kund zu machen. ⁶Nach abgeschlossener Liquidation ist die Beendigung der Einrichtung als Körperschaft öffentlichen Rechts vom zuständigen Oberkirchenrat dem Kultusamt gemäß § 5 Protestantengesetz 1961 anzuzeigen.

(5) ¹Für Einrichtungen gemäß Abs. 1 ist der jeweils zuständige Oberkirchenrat bzw. die für das Werk zuständige Gliederung der Evangelischen Kirche in Österreich das Aufsichtsorgan. ²Die Aufsicht betrifft die Prüfung der Rechtmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit der gesamten Geschäftstätigkeit des Werkes, der evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft, der Anstalt oder Stiftung der Kirche. ³Aufsichtsmittel sind auf der Grundlage von Jahresberichten oder Meldungen insbesondere die Einschau in alle Daten und Unterlagen, die jederzeit und auf Verlangen sofort zu gewähren ist, ferner die Versiegelung der Unterlagen, die Einsetzung einer fachlich ausgewiesenen Person oder Organisation als Verwaltungskommissar zur Prüfung der Geschäftstätigkeit und der Vorbehalt des zuständigen Oberkirchenrates, bestimmte oder alle Geschäfte der Einrichtung der Kirche vorweg zu genehmigen. ⁴Die Tätigkeit der Kontrollausschüsse A. B. und H. B., der Synoden bzw. der Generalsynode wird nicht berührt.

(6) Mitglieder der Oberkirchenräte A. B., H. B. und A. und H. B. dürfen in Werken, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen keine Vor-

stands- oder Aufsichtsratsfunktion übernehmen, können jedoch ohne Stimmrecht mitwirken.

(7) 1Die Einrichtungen gemäß Abs. 1 regeln und verwalten ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen ihrer Ordnungen, im Rahmen der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze und der sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen. 2Eine wie immer geartete Haftung der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. oder A. und H. B. ist ausgeschlossen.

(8) 1Für Änderungen (inklusive Änderung der Ordnung) und Umwandlungen von Einrichtungen gemäß Abs. 1, die als Körperschaften öffentlichen Rechts von den Synoden bzw. der Generalsynode errichtet werden, gelten die Regelungen des Abs. 2 analog mit der Maßgabe, dass über die Änderung bzw. Umwandlung das zuständige Organ der Einrichtung zuerst zu beschließen hat. 2Die Auflösung einer solchen Einrichtung erfolgt durch Beschluss der zuständigen Synode bzw. der Generalsynode über Beschlussfassung des zuständigen Organs der Einrichtung, sofern nicht ausnahmsweise eine zwangsweise Auflösung gemäß Abs. 4 zu erfolgen hat. 3Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann analog zu Abs. 4 eine zwangsweise Auflösung mit anschließender Liquidation verfügt bzw. beschlossen werden. 4Die Auflösung sowie die erfolgte Liquidation sind im Amtsblatt kund zu machen. 5Nach durchgeführter Liquidation mit einem einmaligen Gläubigeraufruf hat der zuständige Oberkirchenrat die Auflösung, die erfolgte Liquidation sowie die Beendigung der Errichtung als Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 5 Protestantengesetz 1961 beim Kultusamt anzuzeigen.

Artikel 71

(1) 1Einrichtungen gemäß Art. 69, 69 a und Art. 70, die von einer der Evangelischen Kirchen in Österreich finanziell unterstützt werden, unterliegen hinsichtlich dieser Unterstützung bzw. Förderung der Aufsicht der die Förderung gewährenden Gliederung der Evangelischen Kirche. 2Die Tätigkeit der Kontrollausschüsse der Synode A. B. und H. B. bzw. der Generalsynode bleibt unberührt. 3Es entsteht oder besteht aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Unterstützung und Förderung keine darüber hinausgehende Aufsichtspflicht, Haftung oder sonstige vermögensrechtliche Sicherungspflicht für die Evangelische Kirche oder eine ihrer Gliederungen.

(2) 1Einrichtungen nach Art. 69 a und 70 sind zu jährlichen Berichten über ihre Tätigkeit und ihre Finanzlage (unter Anschluss ihrer Jahresabschlüsse samt Bericht über die Rechnungsprüfung) an den jeweils zuständigen Oberkirchenrat verpflichtet. 2Einrichtungen gemäß Art. 69 Abs. 1 haben nur über Aufforderung des zuständigen Oberkirchenrates und/oder, wenn sie ausschließlich im Bereich einer Superintendentenz tätig sind, über Aufforderung des jeweiligen Superintendentialausschusses über ihre Tätigkeit und Finanzlage (unter Anschluss ihrer Jahresabschlüsse samt Bericht über die Rechnungsprüfung) zu berichten. 3Der zuständige Oberkirchenrat bzw. Superintendentialausschuss kann nach Vorlage

dieser Berichte und Unterlagen ergänzende Unterlagen sowie weitere Informationen verlangen.

(3) ¹Einrichtungen gemäß Art. 69, 69 a und 70 haben Veränderungen in den Organen dem jeweils zuständigen Oberkirchenrat und dem zuständigen Superintendenten bzw. der Superintendentin schriftlich anzuzeigen. ²Sie sind verpflichtet, den zuständigen Oberkirchenrat schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes, von wichtigen Prozessführungen, insbesondere vor Einbringung von Rechtsmitteln bei Höchstgerichten, Gerichten der Europäischen Union und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu informieren.

Artikel 72

¹Für die Mitgliedseinrichtungen der „Diakonie Österreich“ kann der Oberkirchenrat A. und H. B. unter Berücksichtigung der Kriterien der Art. 69 bis 72 mit der „Diakonie Österreich“ Ausnahmen vereinbaren. ²Der Oberkirchenrat A. und H. B. hat vor Abschluss solcher Vereinbarungen die Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses und des Finanzausschusses einzuholen.

XI.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche (Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses) und die Evangelisch-Reformierte Kirche (Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses)

1.

Die Synoden

1.1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 73

(1) Die „Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses“ bzw. die „Evangelisch-Lutherische Kirche“, kurz „Evangelische Kirche A. B.“, umfasst alle Superintendenten, deren Pfarrgemeinden, sowie die Werke, die evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen dieser Kirche.

(2) Die „Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses“ bzw. die „Evangelisch-Reformierte Kirche“, kurz „Evangelische Kirche H. B.“, umfasst alle Pfarrgemeinden H. B. und die Pfarrgemeinden A. und H. B. im Bundesland Vorarlberg sowie die Werke, evangelisch-kirchliche Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen dieser Kirche.

- (3) Die Organe dieser Evangelische Kirchen sind die Synoden, der Rechts- und Verfassungsausschuss, der Theologische Ausschuss und der Finanzausschuss, wenn sie verbindliche Beschlüsse fassen, die Kirchenpresbyterien und die Oberkirchenräte.
- (4) Die Funktionsperiode der Synoden beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Konstituierung und endet mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der neu gewählten Synoden.
- (5) Die Mitglieder der Synoden werden auf sechs Jahre gewählt und können nach Ablauf ihrer Funktionsdauer wieder gewählt werden.
- (6) Für jedes gewählte Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen, der oder die im Fall vorübergehender Verhinderung des gewählten Mitglieds dieses vertritt, ohne in der Synode das passive Wahlrecht zu erhalten.
- (7) 1Scheidet ein Mitglied aus, ist für die restliche Dauer der Synode ein neues Mitglied zu wählen oder zu bestellen. 2Bis zur Neuwahl oder Bestellung nimmt der allfällige Stellvertreter oder die allfällige Stellvertreterin ohne passives Wahlrecht in der Synode die Funktion des oder der Ausgeschiedenen wahr.
- (8) Jedes Mitglied der Synode hat seinem Organ, von dem es in die Synode gewählt bzw. entsandt worden ist, regelmäßig über seine Tätigkeit in der Synode zu berichten.
- (9) Die Mitgliedschaft zur Synode erlischt auch vor Ablauf deren Amtsperiode
1. für gewählte und entsendete Mitglieder, wenn sie die Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit verlieren;
 2. wenn ein von der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien aus dem Kreis der an ihr lehrenden Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen der Theologie A. B. bzw. H. B. entsendetes Mitglied diesem Personenkreis nicht mehr angehört;
 3. wenn ein Vertreter oder eine Vertreterin der Religionslehrer und Religionslehrerinnen nicht mehr angestellt ist oder die Tätigkeit nicht mehr ausübt.

Artikel 74

- (1) 1Den Synoden obliegt die Gesetzgebung für ihre Kirche sowie die Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesamtkirche. 2Zu ihrem Wirkungskreis gehören insbesondere:
1. die Erlassung der Geschäftsordnung der Synode, ihrer Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams;
 2. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin (A. B.) bzw. des oder der Vorsitzenden (H. B.) sowie die Wahl der Stellvertreter bzw. der Stellvertreterinnen; Mitglieder der Oberkirchenräte sind für das Amt des Präsidiums bzw. des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden nicht wahlfähig;

3. die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterinnen in Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams;
 4. die Entscheidung über Fragen der kirchlichen Lehre und der gottesdienstlichen Ordnung;
 5. die Beratung und Beschlussfassung über die nur diese Kirche betreffenden gesetzlichen Regelungen, einschließlich der Kirchenverfassung, insbesondere auch die Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung; die Beratung über Berichte betreffend die geistliche Entwicklung und den Zustand der Kirchen; die Stellungnahme zu Vorlagen des Oberkirchenrates;
 6. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die sie selbst betreffen, an die Generalsynode, insbesondere hinsichtlich der Kirchenverfassung und anderer landeskirchlicher Gesetze;
 7. die Zulassung von Agenden, Gesangsbüchern, Bibel- und Katechismusausgaben; bei allen Maßnahmen und Entscheidungen über kirchenmusikalische Angelegenheiten sind Stellungnahmen der Fachkräfte, insbesondere des Landeskantors bzw. der Landeskantarin einzuholen;
 8. die Beschlussfassung über Angelegenheiten der Art. 69 bis 72, ausgenommen in Ansehung von Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechtes betreffend Zuerkennung der Führung der Bezeichnung „evangelisch“, „evangelisch A. B.“, „evangelisch H. B.“, „evangelisch-lutherisch“, „evangelisch-reformiert“, „lutherisch“, „reformiert“ oder „protestantisch“, sowie Widerruf dieser Zuerkennung;
 9. die Erlassung von Richtlinien für die Subventionsvergabe und für die Finanzgebarung der Kirche im Allgemeinen;
 10. die Beschlussfassung über die Haushaltspläne und die Rechnungsabschlüsse, die Bestellung der Abschlussprüfer; kommt ein Beschluss über den Haushalt des nächsten Jahres nicht zustande, wird für jeden Monat 1/12 des Vorjahreshaushaltes bereitgestellt;
 11. die Entscheidung über Aufsichtsbeschwerden gegen die Kirchenpresbyterien und die Oberkirchenräte oder deren Mitglieder.
- (2) Die Aufgaben gemäß Abs. 1 Z. 10 werden in der Kirche H. B. über Auftrag der Synode H. B. vom Kontrollausschuss H. B. wahrgenommen.
- (3) ¹Wenn die Synoden zu gemeinsamer Beratung über gemeinsame Angelegenheiten zusammentreten, erfolgt die Abstimmung getrennt nach Synoden. ²Übereinstimmende Beschlüsse der Synode A. B. und H. B. gelten als Beschluss der Generalsynode. ³Die Geschäftsordnung der Generalsynode legt den Vorsitz bei gemeinsamen Beratungen fest.
- (4) Die Synoden sind nicht berechtigt, das Bekenntnis ihrer Kirche zu ändern.

Artikel 75

(1) ¹Die Synoden treten zusammen und verfahren nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung und den von ihnen zu beschließenden Geschäftsordnungen. ²Sofern dort nichts Näheres bestimmt ist, gelten die Regelungen der Verfahrensordnung.

(2) Die von den Synoden gefassten allgemein verbindlichen Beschlüsse sind vom Oberkirchenrat A. und H. B. ohne Verzug im Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich zu verlautbaren und erlangen, wenn im Beschluss nichts anderes bestimmt ist, eine Woche nach der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

(3) ¹Davon sind Regelungen ausgenommen, auf die Art. 111 Abs. 6 Anwendung findet. ²Diese Regelungen treten erst nach Abschluss des Verfahrens gemäß Art. 111 Abs. 3 und 4 in Kraft.

(4) Verhandlungsschriften und sonstige Schriftstücke der Synoden, der Generalsynode und der Kirchenpresbyterien sind dem zuständigen Oberkirchenrat zur Aufbewahrung zu übergeben.

(5) ¹In den Geschäftsordnungen der Synoden kann vorgesehen werden, dass in Zeiten einer Epidemie/Pandemie sowie sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der persönlichen Kontaktaufnahme Synodensessionen in Form von Online-Sessionen in digitaler Form durchgeführt werden können. ²Voraussetzung für die Durchführung solcher Online-Synodensessionen in digitaler Form sind allerdings die technischen Möglichkeiten für die Durchführung solcher und die technische Möglichkeit der Teilnahme eines jeden Mitglieds der Synode (inklusive Ersatzmitglieder im Rahmen der Vertretung). ³In den Geschäftsordnungen muss auch geregelt werden, wie unselbstständige und/oder selbstständige Initiativanträge aus den Reihen der Synodalen während der Online-Synodensession wirksam eingebracht werden können und wie die Feststellung der Abstimmungsergebnisse erfolgt. ⁴Wahlsitzungen für die Wahlen von Präsidien der Synoden, Bischof bzw. Bischöfin der Evangelisch-lutherischen Kirche, Landessuperintendent bzw. Landessuperintendentin sowie Mitgliedern der Oberkirchenräte können nicht im Rahmen von Online-Synodensessionen in digitaler Form durchgeführt werden.

1.2

Die Synode A.B.

Artikel 76

(1) Mitglieder der Synode A. B. sind:

1. der Bischof oder die Bischöfin;

2. der Präsident oder die Präsidentin der Synode, der oder die mit Amtsantritt aus einem Superintendentialausschuss oder aus einem Oberkirchenrat ausscheidet, falls er oder sie diesen kirchlichen Leitungsämtern angehört;
3. die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B.;
4. die Superintendenten und Superintendentinnen, die Superintendentialkuratoren und Superintendentialkuratorinnen;
5. die von den Superintendentialversammlungen gewählten Abgeordneten;
6. bis zu drei von der Synode mit einfacher Mehrheit gewählte weitere Abgeordnete;
7. ein von der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien aus dem Kreis der an ihr lehrenden Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen der Lutherischen Theologie entsendetes Mitglied;
8. je ein angestellter, nichtordinierter Vertreter oder eine angestellte, nichtordinierte Vertreterin der Religionslehrer und Religionslehrerinnen an allgemeinbildenden und an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie ein angestellter, nichtordinierter Vertreter oder eine angestellte, nichtordinierte Vertreterin an Pflichtschulen;
9. ein Vertreter oder eine Vertreterin der „Diakonie Österreich“;
10. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Kirchenmusik, entsandt vom Beirat für Kirchenmusik.

(2) ¹Insgesamt darf die Zahl der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen die Zahl der weltlichen Mitglieder nicht übersteigen. ²Übersteigt die Zahl der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen die Zahl der weltlichen Mitglieder, ist der Präsident der Synode A. B. ermächtigt, geeignete Vorkehrungen für die Einhaltung der Bestimmung zu treffen.

(3) ¹Von den Superintendentialversammlungen sind je zwei Abgeordnete geistlichen und weltlichen Standes zu wählen. ²Superintendenten, die mehr als 40.000 Mitglieder zählen, entsenden je angefangene weitere 20.000 Mitglieder je ein weiteres Mitglied geistlichen und weltlichen Standes. ³Grundlage der Berechnung ist der vom Oberkirchenrat im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich in dem der Konstituierung der Synode vorangegangenen Jahr verlaubliche Seelenstandsbericht.

(4) Wählbar zu Mitgliedern geistlichen Standes sind gewählte, bestellte bzw. zugeteilte Pfarrer und Pfarrerinnen der Superintendentenz, zu Mitgliedern weltlichen Standes wahlfähige Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B., die einem Presbyterium angehören oder mindestens eine Funktionsperiode angehört haben.

(5) Näheres bestimmen die Wahlordnung, die Geschäftsordnungen bzw. die Ordnungen der Werke und der evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen.

Artikel 77

(1) ¹Zusätzlich zu den Aufgaben nach Art. 74 gehören zum Aufgabenbereich der Lutherischen Synode

1. die Wahl des Bischofs oder der Bischöfin, des Präsidenten oder der Präsidentin aus den wahlfähigen weltlichen Mitgliedern der Evangelischen Kirche A. B., die einem Presbyterium angehören oder mindestens eine Amtsperiode angehört haben; ferner die Wahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Präsidenten oder der Präsidentin, die aus der Mitte der Synode A. B. gewählt werden; ferner die Wahl der Mitglieder des Oberkirchenrates. ²Abberufungen dieser Mitglieder der Synode A. B. erfolgen nach den Vorschriften ihrer Wahl.
2. Aussprache über den Bericht des Bischofs oder der Bischöfin;
3. die Entlastung des Finanzausschusses und des Oberkirchenrates A. B.

(2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist erforderlich:

1. bei der Wahl des Bischofs oder der Bischöfin, des Präsidenten oder der Präsidentin;
2. bei der Abberufung des Bischofs oder der Bischöfin, des Präsidenten oder der Präsidentin, der Oberkirchenräte oder Oberkirchenrätinnen;
3. bei Beschlüssen zur Kirchenverfassung und Wahlordnung sowie bei Beschlüssen gemäß Art. 74 Abs. 1 Z. 1, 4 und 7;
4. die Zustimmung oder die Ablehnung des längerfristigen, d. h. zumindest fünfjährigen Stellenplanes der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B., der vom zuständigen Kirchenpresbyterium nach einem Entwurf des zuständigen Oberkirchenrates und nach Befassung des Finanzausschusses zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

(3) ¹In der Synode A. B. führt der Präsident oder die Präsidentin den Vorsitz. ²Er oder sie bilden mit den Stellvertretern oder den Stellvertreterinnen das Präsidium der Synode A. B.

(4) ¹Das Präsidium beruft die Synode A. B. ein. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich, ausgenommen in Zeiten einer Epidemie/Pandemie sowie sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der persönlichen Kontaktaufnahme. ³Die Tagesordnung, den Ort und die Zeit der Sessionen legt das Präsidium der Synode nach Anhörung des Kirchenpresbyteriums fest. ⁴Die Konstituierung der Synode, die Segnung und Angelobung ihrer Mitglieder erfolgt durch den Bischof bzw. die Bischöfin, ebenso die Amtseinführung des Präsidenten oder der Präsidentin.

(5) In der Geschäftsordnung ist näher zu regeln, dass und in welcher Form die Ausschüsse der Synode während der Session der Synode zur Beratung zusammentreten können.

1.3**Die Synode H. B.****Artikel 78**

- (1) Mitglieder der Reformierten Synode (Synode H. B.) sind:
1. alle Pfarrer und Pfarrerinnen auf Pfarrstellen der einzelnen Pfarrgemeinden sowie die Presbyter und Presbyterinnen, die jedes Presbyterium aus seiner Mitte entsprechend der Anzahl der Pfarrstellen wählt;
 2. ein von der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien aus dem Kreise der an ihr lehrenden Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen der reformierten Theologie entsendetes Mitglied;
 3. je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus den im Bereich der Evangelischen Kirche H. B. tätigen Religionslehrern und Religionslehrerinnen namhaft gemachten Vertretern oder Vertreterinnen, nämlich jeweils an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie an Pflichtschulen;
 4. ein von den Diakonen und Diakoninnen der Reformierten Kirche namhaft gemachtes Mitglied.
- (2) Die Mitgliedschaft zur Synode H. B. erlischt auch vor Ablauf ihrer Funktionsdauer, wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin die Pfarrstelle nicht mehr innehat oder der Presbyter oder die Presbyterin aus dem Presbyterium, das ihn oder sie wählte, ausscheidet.

Artikel 79

- (1) Zum Wirkungskreis der Synode H. B. gehört insbesondere
1. die Wahl des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin;
 2. die Wahl der sieben Mitglieder der Synode H. B. in der Generalsynode;
 3. die Wahl eines Vertreters oder einer Vertreterin in den Jugendrat H. B.;
 4. die Beratung über den Zustand und die Bedürfnisse der Pfarr- und Teilgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. auf Grund eines vom Landessuperintendenten oder von der Landessuperintendentin erstatteten Berichtes, insbesondere mit Bezug auf Gottesdienst, Weltmission und Ökumene, Kirchenzucht, Schulwesen, Jugendarbeit, Diakonie und soziale Verantwortung, Bildungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und kulturelle Aktivitäten sowie die Sorge für Vertiefung und Ausbau des kirchlichen Lebens in den Pfarrgemeinden;
 5. die Beschlussfassung über Anträge der Presbyterien sowie über Anträge aus der Mitte der Synode H. B., falls sie von mindestens drei anwesenden Mitgliedern unterstützt werden;

6. die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Oberkirchenrates H. B., soweit nicht der Revisionsenat zuständig ist;
 7. die Beratung über Angelegenheiten der Kirchenverfassung und über Beschwerden wegen Verletzung der der Evangelischen Kirche H. B. und ihren Mitgliedern gewährleisteten Rechte;
 8. die in Art. 74 und 97 Abs. 10 festgelegten Aufgaben.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist erforderlich bei der Wahl des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin und bei Beschlüssen über Bestimmungen der Kirchenverfassung bzw. der Wahlordnung.

2.

Das Kirchenpresbyterium A. B.

Artikel 80

(1) Dem Kirchenpresbyterium A. B. gehören von Amts wegen an:

1. der Bischof oder die Bischöfin;
2. der Präsident oder die Präsidentin der Synode A. B.;
3. die Oberkirchenräte bzw. Oberkirchenrätinnen A. B.;
4. die Superintendenten bzw. Superintendentinnen;
5. die Superintendentialkuratoren bzw. die Superintendentialkuratorinnen.

(2) Im Verhinderungsfall treten die entsprechenden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen an die Stelle der Mitglieder des Kirchenpresbyteriums, beim Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B. jedoch nur der weltliche Vizepräsident oder die weltliche Vizepräsidentin.

(3) Im Kirchenpresbyterium führen der Bischof oder die Bischöfin und der Präsident oder die Präsidentin unter gemeinsamer Verantwortung den Vorsitz im Wechsel.

Artikel 81

(1) „Das Kirchenpresbyterium A. B. trägt die Verantwortung für die nachhaltige Entwicklung der Evangelischen Kirche A. B. „Es hat darauf zu achten, dass die Evangelische Kirche A. B. in allen ihren Gliederungen den ihr in den Lebensvollzügen (Art. 1 Abs. 1) anvertrauten Auftrag erfüllen kann. „Es hat insbesondere die Aufgabe, die längerfristigen Planungen, die grundsätzlichen Entwicklungslinien der Evangelischen Kirche A. B. zu erarbeiten, zu beraten und der Synode A. B. zur Beschlussfassung vorzulegen; im Besonderen

1. die längerfristigen, zumindest fünfjährigen Stellenpläne für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenamt A. B.;

2. die Erarbeitung von Stellungnahmen zu grundsätzlichen religiösen, kirchlichen und gesellschaftlichen Fragen, insbesondere zwischen den Sessionen der Synode A. B.;
 3. die Festlegung der Pflichtkollekten;
 4. die Erarbeitung allgemeiner Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen;
 5. die Vorschläge zu kirchlichen Feiertagen;
 6. die grundsätzliche, theologisch begründete Regelung des Kirchenein- und -austrittes.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich das Kirchenpresbyterium insbesondere des Kirchenamtes A. B. oder externer Experten oder Expertinnen.
- (3) ¹Sofern es zur Umsetzung der Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums der Erlassung von Kirchengesetzen bedarf, hat das Kirchenpresbyterium auf dem vorgesehenen Weg die Synode A. B. zu befassen und Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen; es ist in der Synode antragsberechtigt. ²Zur unmittelbaren Umsetzung der Beschlüsse ist das Kirchenamt unter Verantwortung des Oberkirchenrates A. B. verpflichtet. ³Das Kirchenpresbyterium kann das Kirchenamt A. B. oder den Oberkirchenrat mit bestimmten Angelegenheiten beauftragen.
- (4) ¹Das Kirchenpresbyterium tagt mindestens zweimal jährlich, allenfalls auch in mehr als eintägigen Klausuren; Tagesordnung, Ort und Zeit der Sitzungen legen die Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Mitgliedern gemeinsam fest. ²Beschlüsse auf schriftlichem Weg sind zulässig.
- (5) Bei Sitzungen der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung führt der Präsident oder die Präsidentin A. B., in deren Vertretung der oder die Vorsitzende der Synode H. B. den Vorsitz.
- (6) Zu außerordentlichen Sitzungen ist das Kirchenpresbyterium einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern bzw. vom Oberkirchenrat beantragt wird.
- (7) Näheres zum Verfahren der Kirchenpresbyterien bestimmen die Geschäftsordnung der Synode A. B., der Synode H. B. und der Generalsynode.

3.

Das Kirchenpresbyterium H. B.

Artikel 82

- (1) ¹Dem Kirchenpresbyterium H. B. gehören der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Synode H. B. sowie zwei geistliche und zwei weltliche Abgeordnete an, welche die Synode H. B. aus ihrer Mitte wählt. ²Die gewählten Mitglieder müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. ³Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und

der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind den österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichgestellt.

(2) Wählbar zum geistlichen Mitglied ins Kirchenpresbyterium ist jeder geistliche Amtsträger oder jede geistliche Amtsträgerin der Kirche H. B.

(3) Eines der weltlichen Mitglieder soll über Qualifikationen und Erfahrungen in wirtschaftlichen Belangen verfügen, ein anderes über solche juristischer Art.

4.

Ausschüsse, Kommissionen, Projekte

Artikel 83

(1) ¹Ausschüsse und Kommissionen werden von der Synode oder dem Kirchenpresbyterium auf die Dauer der Amtsperiode der Synode A. B. eingesetzt. ²Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte der Organe gewählt. ³Die ebenfalls von der Synode A. B. oder dem Kirchenpresbyterium A. B. zu wählenden Mitglieder der Kommissionen können dagegen bis zu zwei Drittel dem sie einsetzenden Organ nicht angehören. ⁴Die letztgenannten Mitglieder müssen die allgemeine Wählbarkeit in die Gemeindevertretung besitzen oder geistliche Amtsträger bzw. Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B sein. ⁵Richtet die Synode Kommissionen ein, können die der Synode nicht angehörenden Mitglieder auf Beschluss der Synode vom Kirchenpresbyterium A. B. später bestellt werden. ⁶Die Ausschüsse und Kommissionen haben die Beratungen der Synode oder des Kirchenpresbyteriums vorzubereiten und Beschlussvorlagen auszuarbeiten. ⁷Projektteams werden zeitlich befristet mit konkreten Arbeitszielen, Arbeitsmethoden und den zu erwartenden Ergebnissen von der Synode A. B., dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Kirchenpresbyterium A. B. eingerichtet und von dem sie einrichtenden Organ besetzt. ⁸Für die Mitglieder eines Projektteams besteht kein Erfordernis einer Mitgliedschaft zu dem sie einsetzenden Organ. ⁹Davon ausgenommen ist der Leiter bzw. die Leiterin des Projektteams. ¹⁰Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams werden von dem sie einsetzenden Organ finanziert.

(2) ¹Die Leitung der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams obliegt jeweils einem Mitglied des sie einsetzenden Organs. ²Im Übrigen regeln die Wahlordnung und allenfalls die Geschäftsordnung die Besetzung, das Verfahren und die Aufgaben der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams.

(3) Die Mitglieder der Oberkirchenräte sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, Kommissionen oder Projektteams ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(4) ¹Als ständige Ausschüsse sind von der Synode A. B. der Theologische Ausschuss, der Rechts- und Verfassungsausschuss, der Finanzausschuss, der Kontrollausschuss und der

Nominierungsausschuss einzurichten. 2Der Bischof oder die Bischöfin ist von Amts wegen Mitglied des Theologischen Ausschusses und des Nominierungsausschusses, je ein Mitglied des Präsidiums der Synode A. B. Mitglied des Finanzausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses.

(5) Die Synode kann nach Zweckmäßigkeit weitere Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams einrichten.

(6) 1Der Rechts- und Verfassungsausschuss, in theologischen Fragen gemeinsam mit dem Theologischen Ausschuss, ist ermächtigt, mit Zweidrittelmehrheit namens der Synode A. B. Verfügungen mit einstweiliger Geltung über Antrag des Oberkirchenrates A. B. zu erlassen (Art. 88); sie sind der nächsten Session der Synode A. B. zur Bestätigung oder Aufhebung vorzulegen. 2Der Finanzausschuss ist ermächtigt, jederzeit die Finanzlage der Evangelischen Kirche A. B. zu prüfen, allfällige Nachtragshaushalte über Antrag des Oberkirchenrates A. B. mit Zweidrittelmehrheit zu genehmigen, bei Gefahr im Verzug einzuschreiten und die zum Wohle der Evangelischen Kirche A. B. nötig erscheinenden Maßnahmen bei den zuständigen Organen anzuregen und insbesondere Sitzungen der Synode A. B., des Oberkirchenrates A. B. und des Kontrollausschusses einzuberufen.

(7) 1Kann in einem Kalenderjahr in den Monaten Oktober bis Dezember in Folge einer Epidemie/Pandemie sowie sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der persönlichen Kontaktaufnahme keine Session der Synode A.B. abgehalten werden, hat abweichend von Art. 74 Abs. 1 Z. 10 über Aufforderung des Präsidiums der Synode A.B. der Finanzausschuss A.B. für das kommende Kalenderjahr den Haushaltsplan für die Evangelische Kirche A.B. mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen. 2Dies erfolgt gegen nachträgliche Bestätigung in der nächsten Session der Synode A.B.

(8) Über Antrag des Oberkirchenrates A. B., des Kirchenpresbyteriums A. B., der Ausschüsse und Kommissionen kann das Präsidium der Synode A. B. beschließen, dass in wichtigen Fällen Anträge vor deren Vorlage an die Synode A. B. bzw. Generalsynode den Presbyterien, in der Evangelischen Kirche A. B. auch den Superintendentialausschüssen, mitzuteilen sind.

5.

Die Kontrollausschüsse

Artikel 84

(1) Die Synoden A. B. und H. B. wählen für ihre Amtsdauer zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse ihrer jeweiligen Kirchen Kontrollausschüsse, in der Regel aus ihrer Mitte.

(2) 1In den Kontrollausschuss der Synode A. B. können auch Personen gewählt werden, die einem Superintendentialausschuss angehören, in den Kontrollausschuss der Synode

H. B. können auch Personen gewählt werden, die einem Presbyterium angehören. ²Der oder die Vorsitzende der Synode H. B. gehört dem Kontrollausschuss der Synode H. B. von Amts wegen an.

(3) Als Mitglied eines Kontrollausschusses ist nur wählbar, wer in der zu prüfenden Periode weder einem Kirchenpresbyterium oder einem Finanzausschuss noch einem Oberkirchenrat angehört hat.

(4) ¹Den Kontrollausschüssen obliegt die Prüfung der gesamten Gebarung ihrer Kirche sowie ihrer Werke, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Stiftungen und Einrichtungen auf die Ordnungsmäßigkeit und auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. ²Über das Ergebnis ihrer Prüfungen haben sie schriftlich der zuständigen Synode zu berichten. ³Der Kontrollausschuss A. B. hat dabei den Bericht eines beedeten Wirtschaftsprüfers oder einer beedeten Wirtschaftsprüferin zu berücksichtigen.

(5) Bei Gefahr im Verzug haben die Kontrollausschüsse das Recht, die Einberufung der Synode A. B. bzw. der Synode H. B. zu verlangen.

(6) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B., alle mit der Vermögensverwaltung der Kirchen befassten Personen sowie die Verantwortlichen der Werke und Einrichtungen haben dem Kontrollausschuss alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(7) ¹Der Kontrollausschuss H. B. hat das Recht, jederzeit die Finanzgebarung seiner Kirche zu überprüfen. ²Der Haushaltsplan und der Rechnungsabschluss bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit seiner Genehmigung (Art. 74 Abs. 1 Z. 10).

6.

Der Oberkirchenrat A. B. und H. B.

6.1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 85

(1) ¹Die Mitglieder des Oberkirchenrates müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. ²Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind den österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichgestellt.

(2) Soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, verhandelt der Oberkirchenrat in Sitzungen; er ist nach ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig.

(3) ¹Der Oberkirchenrat kann unter seiner Verantwortung Personen, die ihm nicht angehören, die Betreuung einzelner Arbeitsbereiche bzw. die Besorgung einzelner Aufgaben übertragen. ²Die Aufgaben des bzw. der Berufenen sind schriftlich festzuhalten, sofern nicht ein Dienstverhältnis begründet wird.

(4) Der Oberkirchenrat und jedes einzelne seiner Mitglieder sind der jeweils zuständigen Synode verantwortlich.

Artikel 86

(1) ¹Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. können vor Ende ihrer jeweiligen Funktions- oder Amtsperiode, in die sie gewählt wurden, vorzeitig auf ihre Funktion/ihr Amt verzichten. ²Diese Erklärung ist schriftlich zumindest drei Monate vor dem beabsichtigten Termin des vorzeitigen Rücktrittes dem Präsidenten/der Präsidentin der Synode A. B. bekannt zu geben. ³Enthält dieses Schreiben keinen solchen Termin für das vorzeitige Ausscheiden aus der Funktion/Amt des Oberkirchenrates/der Oberkirchenrätin A. B., wird der vorzeitige Amtsverzicht mit Beginn der nächsten Session der Synode A. B. rechtswirksam. ⁴Die Amtsgeschäfte sind vom vorzeitig zurücktretenden Mitglied des Oberkirchenrates A. B. dem Oberkirchenrat A. B. zum Zeitpunkt des Rechtswirksamwerdens des vorzeitigen Amtsverzichts zu übergeben.

(2) ¹Liegen jedoch außergewöhnliche, wichtige Gründe vor, die eine sofortige Amtsniederlegung rechtfertigen oder notwendig machen, ist im Bereich der Kirche A. B. ein vorzeitiger Amtsverzicht durch das Mitglied des Oberkirchenrates A. B. gegenüber dem Präsidenten der Synode A. B. schriftlich unter Angabe von Gründen zu erklären. ²In diesem Falle ist mit Zugang der Erklärung über den vorzeitigen Amtsverzicht an den Präsidenten der Synode A. B. die Amtsniederlegung rechtswirksam, die Amtsgeschäfte sind dem Oberkirchenrat A. B. unverzüglich zu übergeben. ³Allfällige Ansprüche der Kirche A. B. wegen einer vorzeitigen Amtsniederlegung mangels Vorliegen außergewöhnlicher, gewichtiger Gründe bleiben in diesem Fall unberührt.

(3) ¹Bei weltlichen Mitgliedern des Oberkirchenrates A. B., die haupt- oder nebenamtlich tätig sind, stellen die schriftlichen Erklärungen gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin der Synode A. B., vor Ende der Amts-/Funktionsperiode, für die sie gewählt wurden, auf ihre Funktion/ihr Amt verzichten, gleichzeitig Kündigungs- und vorzeitige Auflösungs- erklärung der ihrer Bestellung zugrundeliegenden privatrechtlichen Vereinbarungen dar. ²Die geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. müssen gleichzeitig mit ihrer vorzeitigen Rücktrittserklärung in Ansehung ihres Anstellungsverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. gegenüber dem Oberkirchenrat A. B. und dem Präsidenten/der Präsidentin der Synode A. B. die entsprechenden Erklärungen gemäß der Ordnung des geistlichen Amtes schriftlich abgeben. ³Soferne das geistliche Mitglied des Oberkirchenrates A. B. nicht das Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. infolge Pensionsantritt

— im Zusammenhang mit Ansprüchen auf Alterspensionen und Ruhegenuss — beendet oder falls keine geeignete Pfarrstelle vorhanden ist, ist es in den Wartestand zu versetzen.

(4) 1Ein Mitglied des Oberkirchenrates H. B. kann mit Zustimmung der Synode H. B. vor Ende der Amtsperiode, für die es gewählt wurde, auf das Amt verzichten. 2An die Stelle der Synode H. B. tritt das Präsidium der Synode H. B., wenn die Synode H. B. vor Ende der Amtsperiode nicht mehr einberufen werden kann.

6.2

Der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche (Evangelische Kirche A. B.)

Artikel 87

(1) Der Oberkirchenrat A. B. hat seinen Sitz in Wien.

(2) 1Der Oberkirchenrat A. B. besteht aus fünf Mitgliedern. 2Der Bischof oder die Bischöfin gehört dem Oberkirchenrat von Amts wegen an, die weiteren Mitglieder wählt die Synode A. B. 3Ein zu wählendes Mitglied hat dem geistlichen, drei dem weltlichen Stand anzugehören. 4Über Beschluss der Synode A. B. können für einzelne oder alle gewählten Oberkirchenräte oder Oberkirchenrätinnen stellvertretende Oberkirchenräte oder Oberkirchenrätinnen gewählt werden.

(3) Ein Mitglied des Oberkirchenrates A. B. kann, wenn es das Wohl der Evangelischen Kirche A. B. erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der Synode A. B. abberufen werden.

Artikel 88

(1) Dem Oberkirchenrat A. B. obliegt die oberste Verwaltung der Evangelischen Kirche A. B.; er führt die Aufträge der Synode A. B. und des Kirchenpresbyteriums durch, bereitet deren Sitzungen vor, vertritt die Evangelische Kirche A. B. nach außen und hat über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe sowie der staatlichen Rechtsvorschriften innerhalb der Kirche A. B. zu wachen.

(2) Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben

1. die Wahrung der Rechte der Kirche A. B. nach außen und des Friedens im Inneren;
2. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften, Kirchenbünden und Vereinigungen von Kirchen mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums;
3. die Beantragung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung durch die zuständigen kirchlichen Organe;

4. die Erlassung von Verordnungen zur Vollziehung von Kirchengesetzen und der sonst von der Synode A. B. gefassten Beschlüsse sowie die Überwachung ihrer Beachtung;
5. die Aufstellung einer allgemeinen Verwaltungsordnung für kirchliches Vermögen jeder Art sowie von Richtlinien für das Rechnungswesen der kirchlichen Stellen;
6. die Erarbeitung des Haushaltsplanes gemäß Art. 74;
7. die Sorge um die genaue Erfüllung aller von der Kirche A. B. übernommenen Zahlungsverpflichtungen;
8. die Vorlage des gemäß Art. 84 Abs. 4 geprüften und bestätigten Rechnungsabschlusses an die Synode A. B.;
9. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Kirche A. B. gemäß den vom Kirchenpresbyterium mit Zustimmung des Finanzausschusses beschlossenen Richtlinien;
10. die Verwaltung von Anstalts- und Zweckvermögen, die entweder der Kirche A. B. gehören oder dem Oberkirchenrat A. B. für besondere Kirchen- und Schulzwecke übertragen sind;
11. die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Pfarrgemeinden und Teilgemeinden und der Superintendentenzen;
12. die Aufsicht über Werke, evangelisch-kirchliche Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen der Kirche A. B. und die Förderung der Zusammenarbeit aller Einrichtungen;
13. die oberste Aufsicht über die Einhebung von Kirchenbeiträgen;
14. die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der Stiftungen und Zweckvermögen der Kirche A. B. sowie neben den Pfarrgemeinden die Mitsorge für die Errichtung und Instandsetzung von Kirchen, Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;
15. die Empfehlung von Sammlungen mit Zustimmung des Finanzausschusses;
16. die Genehmigung der Entscheidungen über die Errichtung und Auflösung von Pfarrgemeinden und Tochtergemeinden mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums;
17. die Entscheidung über die Errichtung und Auflassung von auf drei Jahre befristeten Pfarrstellen und die zweimalige Verlängerung dieser Befristungen um je drei weitere Jahre, jeweils nach Anhören des zuständigen Superintendentialausschusses;
18. die Sorge für angemessene Gehälter, Ruhegehälter bzw. Zuschussleistungen zu Pensionen der geistlichen Amtsträger und geistlichen Amtsträgerinnen sowie für die ausreichende Versorgung ihrer Witwen, Witwer und Waisen, wofür mit Zustimmung der Synode A. B. ein Solidaritätsfonds einzurichten ist;
19. mit Ermächtigung durch das Kirchenpresbyterium A. B. der Abschluss von Vereinbarungen und Kollektivverträgen mit freiwilligen Berufsvereinigungen bzw. mit der

- Mitarbeitervertretung zur Regelung von Leistungen an Dienstnehmer oder Dienstnehmerinnen der Kirche mit Zustimmung des Finanzausschusses;
20. die Betreuung der Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zu treten;
 21. aufgehoben;
 22. die Beauftragung des Leiters oder der Leiterin für die Lektorenarbeit nach Anhörung der Leiterkonferenz mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums;
 23. die Erlassung von Geschäftsordnungen für den Oberkirchenrat A. B., für das Kirchenamt A. B. und die allfälligen übrigen Amtsstellen mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses; ferner, mit Zustimmung auch des Finanzausschusses, die Erlassung des Stellenplans für das Kirchenamt A. B.;
 24. die letztinstanzliche Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten der Kirche A. B., soweit sie dem Oberkirchenrat A. B. in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich zugewiesen sind;
 25. die Verhängung von Ordnungsstrafen (Verwarnungen, Verweise und angemessene Geldbußen) auch über kirchliche Körperschaften, über Amtsträger und Amtsträgerinnen wegen schuldhafter Säumnis in der Vollziehung erteilter Aufträge und die Auftragserteilung zur Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte durch dritte Personen auf Kosten der säumigen Körperschaft oder der säumigen Amtsträger und Amtsträgerinnen;
 26. die Erteilung von Urlauben an Superintendenten und Superintendentinnen; ferner die Erteilung eines längeren Erholungsurlaubes an geistliche Amtsträger und geistliche Amtsträgerinnen über das gesetzliche Ausmaß hinaus;
 27. die Zuerkennung der Führung der Bezeichnung „evangelisch A. B.“, „evangelisch-lutherisch“, „lutherisch“, sowie der Widerruf der Zuerkennung dieser Bezeichnung jeweils in Ansehung von Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechtes, dies allenfalls nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A. B.
- (3) Hinsichtlich der Synode A. B. obliegen dem Oberkirchenrat A. B. folgende zusätzliche Aufgaben:
1. die Berichterstattung über den Zustand der Kirche und die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Synode A. B. sowie über die Vollziehung ihrer Beschlüsse;
 2. die Erteilung aller von der Synode A. B. gewünschten Auskünfte und die Vorlage der erforderlichen Geschäftsstücke.
- (4) Schriftstücke des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. ergehen unter der Bezeichnung: Evangelisch-Lutherische Kirche in Österreich (Evangelische Kirche A. B.), Evangelisch-Lutherischer Oberkirchenrat.

(5) In der vom Oberkirchenrat A. B. mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums zu erlassenden Geschäftsordnung kann festgelegt werden, dass bestimmte Aufgaben und Bereiche einzelnen Mitgliedern zugewiesen werden.

(6) ¹Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Unterfertigung von Schriftstücken, jedenfalls von Bescheiden, Urkunden über Rechtsgeschäfte und Anzeigen nach dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, durch zwei Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. ²Allen kollektiv gezeichneten Schriftstücken ist das Amtssiegel beizusetzen.

7.

Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B.

7.1

Der Bischof oder die Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche

Artikel 89

(1) ¹Der Bischof oder die Bischöfin wird von der Synode A. B. mit Zweidrittelmehrheit für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt, sofern die Synode A. B. nicht eine Amtszeitverlängerung gemäß Abs. 2 beschließt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Wählbar zum Bischof oder zur Bischöfin sind akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) ¹Nach durchgeführter Wahl hat der Präsident oder die Präsidentin unter Berücksichtigung des Amtsantrittes des oder der Gewählten festzustellen, zu welchem Lebensalter des oder der Gewählten die zwölfjährige Amtszeit endet. ²Endet die zwölfjährige Amtszeit nach Vollendung des 61. Lebensjahres des oder der Gewählten, jedoch vor dem gesetzlichen Pensionsantritt im Sinne der Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes, ist die Amtszeit des oder der Gewählten kraft Gesetzes bis zu dessen oder deren Übertritt in den Ruhestand verlängert. ³Dies ist im Amtsblatt kundzumachen.

(3) Die Einführung des oder der zum Bischof oder zur Bischöfin Gewählten in das Amt und die Abnahme des Amtsgelöbnisses ist durch den Amtsvorgänger bzw. die Amtsvorgängerin oder, wenn dies nicht möglich ist, durch den dienstältesten Superintendenten oder die dienstälteste Superintendentin durchzuführen.

Artikel 90

(1) ¹Dem Bischof oder der Bischöfin als erstem Pfarrer oder als erster Pfarrerin der Evangelischen Kirche A. B. obliegen alle Aufgaben der geistlichen Leitung. ²Im ständigen Blick

auf die Einheit der Evangelischen Kirche in Österreich und ihre Leitung im Großen übt er oder sie insbesondere aus:

1. das Wächteramt darüber, dass das Evangelium lauter und rein verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden; er oder sie trägt Sorge dafür, dass die Einheit der Kirche gewahrt und ihre Ordnungen eingehalten werden; er oder sie hat darauf Bedacht zu nehmen, dass die Evangelische Kirche insgesamt und die einzelnen Pfarrgemeinden in christlicher Liebe tätig sind;
2. das Hirtenamt über alle Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. in Seelsorge, Beratung, Mahnung; die befristete Ermächtigung zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung an hauptamtlich Verkündende in evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Vereinen oder anderen Einrichtungen; die befristete Ermächtigung zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung an Theologen und Theologinnen in einer bestimmten Pfarrgemeinde vor Ablegung der Amtsprüfung; die Ordination von Kandidaten und Kandidatinnen sowie die Amtseinführung der Superintendenten und der Superintendentinnen;
3. das Amt der Verkündigung in Kirche und Öffentlichkeit; er oder sie hat das Recht zu Predigt, Sakramentsverwaltung und Amtshandlungen in allen Pfarrgemeinden und ist berufen, Hirtenbriefe zu erlassen; es obliegt ihm oder ihr die Verpflichtung, die Stimme der Evangelischen Kirche in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen.

(2) Visitationen durch den Bischof oder die Bischöfin finden nach Maßgabe der Art. 63 Abs. 5, Art. 67 und Art. 114 Abs. 7 statt.

(3) Dem Bischof oder der Bischöfin ist über eigenen Vorschlag im Einvernehmen mit dem Superintendentialausschuss A. B. Wien und dem Presbyterium der betreffenden Pfarrgemeinde eine im Sprengel der Superintendenz A. B. Wien befindliche Evangelische Kirche zuzuweisen, in der er zur Ausübung aller Rechte eines Pfarrers oder einer Pfarrerin befugt ist.

(4) Der Bischof oder die Bischöfin ist berechtigt, sich in geistlichen Angelegenheiten im Einzelfall durch den geistlichen Oberkirchenrat oder die geistliche Oberkirchenrätin, einen Superintendenten oder eine Superintendentin oder einen anderen geistlichen Amtsträger oder eine andere geistliche Amtsträgerin vertreten zu lassen; erfolgt die Vertretung nicht durch den örtlich zuständigen Superintendenten oder die örtlich zuständige Superintendentin, ist dieser oder diese zu benachrichtigen. In allen übrigen Fällen kann sich der Bischof oder die Bischöfin durch ein anderes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. oder des Präsidiums der Synode A. B. vertreten lassen.

Artikel 91

(1) Wenn der Bischof oder die Bischöfin an der Ausübung seines oder ihres Amtes verhindert ist, vertritt ihn oder sie der geistliche Oberkirchenrat oder die geistliche Oberkir-

chenrätin. ²Ist auch dieser oder diese verhindert, vertritt den Bischof oder die Bischöfin der Superintendent oder die Superintendentin der Superintendentenz A. B. Wien, der bzw. die sich während dieser Zeit im Amt als Superintendent oder Superintendentin vertreten zu lassen hat.

(2) Das Amt des Bischofs oder der Bischöfin wird erledigt:

1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Oberkirchenrat A. B. und dem Kirchenpresbyterium anzuzeigen ist, wobei Art. 64 Abs. 2 entsprechend anzuwenden ist;
2. mit Ende des Kalenderjahres, in dem er oder sie in den Ruhestand tritt;
3. mit Ablauf der Funktionsperiode;
4. durch Beendigung des Dienstverhältnisses und Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Art. 19.

(3) ¹Der Bischof oder die Bischöfin kann, wenn das Wohl der Evangelischen Kirche diese Maßnahme erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss der Synode A. B. abberufen werden (Art. 77 Abs. 1). ²Die Bestimmungen des Art. 64 Abs. 2 gelten entsprechend. ³Sollte zu diesem Zwecke die Einberufung einer außerordentlichen Tagung (Session) der Synode A. B. erforderlich sein, so erfolgt sie durch Beschluss des Präsidiums der Synode.

(4) Während der Erledigung des Bischofsamtes gilt Abs. 1 sinngemäß.

(5) Der Oberkirchenrat A. B. hat unverzüglich die Wahl des neuen Bischofs oder der neuen Bischöfin in die Wege zu leiten.

Artikel 92

aufgehoben.

7.2

Die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen

Artikel 93

(1) Die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen werden von der Synode A. B. mit einfacher Stimmenmehrheit auf sechs Jahre, wenn sie weltlichen, auf zwölf Jahre, wenn sie geistlichen Standes sind, gewählt; unabhängig von einer Amtszeitverlängerung gemäß Abs. 2. Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Wird ein Oberkirchenrat oder eine Oberkirchenrätin aus dem Kreise der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen gewählt, hat der Präsident oder die Präsidentin unter Berücksichtigung des Amtsantrittes des oder der Gewählten festzustellen, zu welchem Lebensalter des oder der Gewählten die zwölfjährige Amtszeit endet. ²Endet die zwölfjährige Amtszeit nach Vollendung des 61. Lebensjahres des oder der Gewählten, jedoch

vor dem gesetzlichen Pensionsantritt im Sinne der Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes, ist die Amtszeit des oder der Gewählten kraft Gesetzes bis zu dessen oder deren Übertritt in den Ruhestand verlängert. ³Dies ist im Amtsblatt kundzumachen.

(3) ¹Wählbar sind geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. bzw. Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B. des weltlichen Standes. ²Geistliche Amtsträger bzw. Amtsträgerinnen müssen ordiniert und ins Pfarramt wählbar sowie definitivgestellt sein; weltliche Kirchenmitglieder müssen die allgemeine Wählbarkeit in die Gemeindevertretung besitzen. ³Geistliche und weltliche Oberkirchenräte bzw. Oberkirchenrätinnen werden über Vorschlag einer Superintendentialversammlung und/oder des Nominierungsausschusses nominiert.

(4) Mitglieder des geistlichen Standes haben bei ihrem Amtsantritt auf ihre bisherige Amtsstelle zu verzichten, Mitglieder des weltlichen Standes werden haupt- oder nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig.

(5) Für die Erledigung des Amtes eines Oberkirchenrates oder einer Oberkirchenrätin gelten, abgesehen vom Zeitablauf, der Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Art. 19, die Artikel 86 Abs. 1 bis 4 und Artikel 87 Abs. 3.

(6) ¹Scheidet ein Oberkirchenrat oder eine Oberkirchenrätin vor Ablauf der Amtsperiode, aus welchen Gründen auch immer, aus dem Amt, hat der Präsident/die Präsidentin der Synode A. B. für die Wahl eines/einer Nachfolgers/in für eine neue gesamte Funktionsperiode oder den Rest der Amtsperiode das Entsprechende gemäß den Bestimmungen dieser Kirchenverfassung und der Wahlordnung zu veranlassen. ²Bei Abgabe von Erklärungen von Mitgliedern des Oberkirchenrates, vorzeitig auf ihr Amt zu verzichten, kann nach Zugang der entsprechenden Erklärung an den Präsidenten/die Präsidentin der Synode A. B. das Wahlverfahren für die Neuwahl oder Nachwahl in die Wege geleitet werden. ³Scheidet ein weltlicher Oberkirchenrat oder eine weltliche Oberkirchenrätin innerhalb des letzten vollen Jahres der Amtsperiode aus dem Amt vorzeitig aus oder wird innerhalb dieses Zeitraums sein Amt aus sonstigen Gründen vakant, entfällt die Nachwahl, wenn ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt worden war. ⁴Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übernimmt alle Rechte und Pflichten des Amtes; Art. 94 findet im Bedarfsfalle Anwendung. ⁵Dafür ist die Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A. B. einzuholen.

Artikel 94

(1) ¹Für jeden bzw. jede der Oberkirchenräte oder Oberkirchenrätinnen kann ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt werden. ²Er oder sie vertritt die entsprechende Oberkirchenrätin oder den entsprechenden Oberkirchenrat bei Verhinderung oder Erledigung des Amtes mit allen Rechten und Pflichten.

(2) ¹Unabhängig vom Fall der Vertretung des entsprechenden Mitgliedes des Oberkirchenrates im Falle der Verhinderung oder Erledigung des Amtes (Abs. 1) können Stellvertreter und Stellvertreterinnen an den Verhandlungen des Oberkirchenrates teilnehmen, dies jedoch dann nur mit beratender Stimme. ²Sie unterstützen ferner das jeweilige Mitglied des Oberkirchenrates, und es kann ihnen in der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. ein eigener Arbeitsbereich zugewiesen werden.

8.

Kirchenamt der Lutherischen Kirche (Kirchenamt A. B.)

Artikel 95

(1) Dem Kirchenamt A. B. obliegt die Besorgung der Aufgaben des Oberkirchenrates A. B. und des Oberkirchenrates A. und H. B. jeweils unter dessen Leitung und Weisung; ferner die kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte des Revisionsrates und der Disziplinarsenate sowie die kanzleimäßige Unterstützung des Präsidiums der Synode A. B. und der Generalsynode.

(2) ¹In das Kirchenamt können bis zu vier geistliche oder weltliche fachlich qualifizierte, durch einschlägige Erfahrung ausgewiesene Personen als Leiter der festgelegten Verwaltungsbereiche berufen werden. ²Sie führen die Funktionsbezeichnung Kirchenrat bzw. Kirchenrätin.

(3) Die Kirchenräte bzw. Kirchenrätinnen nehmen an den Sitzungen des Oberkirchenrates A. B. und des Kirchenpresbyteriums ohne Stimmrecht teil.

Artikel 96

(1) Die Kirchenräte, die mit juristischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten befasst sind, müssen über eine einschlägige Berufsausbildung und über einschlägige Berufserfahrungen verfügen.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

9.

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche H. B. (Evangelisch-Reformierte Kirche)

Artikel 97

(1) Der Oberkirchenrat H. B. hat seinen Sitz in Wien.

(2) Dem Oberkirchenrat H. B. gehören an:

1. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin;
 2. die geistlichen Mitglieder des Kirchenpresbyteriums H. B.; sie führen die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“;
 3. die weltlichen Mitglieder des Kirchenpresbyteriums H. B.; sie führen die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“.
- (3) Bei seiner Konstituierung wählt der Evangelische Oberkirchenrat H. B. aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes angeordnet ist, verhandelt der Evangelische Oberkirchenrat H. B. in Sitzungen und ist nach ordnungsmäßiger Einberufung bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (4) In seiner Amtsführung sind der Evangelische Oberkirchenrat H. B. und jedes einzelne seiner Mitglieder der Synode H. B. verantwortlich.
- (5) Schriftstücke des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. ergehen unter der Bezeichnung: Evangelische Kirche H. B. (Evangelisch-Reformierte Kirche), Evangelischer Oberkirchenrat H. B.
- (6) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Unterfertigung von Schriftstücken, jedenfalls von Bescheiden, Urkunden über Rechtsgeschäfte und Anzeigen nach dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, durch zwei Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.
- (7) Allen kollektiv gezeichneten Schriftstücken ist das Amtssiegel beizusetzen.
- (8) Jedes Mitglied des Oberkirchenrates H. B. führt sein Amt bis zum Amtsantritt des Neugewählten.
- (9) Die Mitglieder des Oberkirchenrates H. B. üben ihr Amt neben- oder ehrenamtlich aus.
- (10) Ein Mitglied des Oberkirchenrates H. B. kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss der Synode H. B. abberufen werden und wird damit gleichzeitig aus dem Kirchenpresbyterium abberufen.

Artikel 98

- (1) Der Oberkirchenrat H. B. vertritt die Evangelische Kirche H. B. in Österreich nach außen und hat über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe sowie der staatlichen Rechtsvorschriften innerhalb der Kirche H. B. zu wachen. Er führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Kirche H. B.
- (2) Dem Oberkirchenrat H. B. obliegt es, die Stimme der Evangelischen Kirche H. B. in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen.
- (3) Zum Wirkungskreis des Oberkirchenrates H. B. gehört insbesondere:
1. die Wahrung der Rechte der Kirche H. B. nach außen und des Friedens im Inneren;

2. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften, Kirchenbünden und Vereinigungen von Kirchen;
3. die Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung in Angelegenheiten, die sonst der Synode H. B. vorbehalten sind, wenn sie ohne Gefährdung oder Schädigung des Wohles der Kirche H. B. oder ihrer Glieder nicht bis zum Zusammentritt der Synode H. B. aufgeschoben werden können. ²Solche Verfügungen sind bei der nächsten Tagung (Session) der Synode H. B. zur Genehmigung vorzulegen; erhalten sie diese Genehmigung nicht, so treten sie außer Kraft;
4. die Erlassung von Verordnungen zur Vollziehung von Kirchengesetzen und der sonst von der Synode H. B. gefassten Beschlüsse sowie die Überwachung ihrer Beachtung;
5. die Aufstellung einer allgemeinen Verwaltungsordnung für kirchliches Vermögen jeder Art sowie von Richtlinien für das Rechnungswesen der kirchlichen Stellen;
6. die Erstellung und Vorlage des Haushaltsplanes mit Zustimmung des Kontrollausschusses;
7. die Sorge um die genaue Erfüllung aller von der Kirche H. B. übernommenen Zahlungsverpflichtungen;
8. die Vorlage des Rechnungsabschlusses an den Kontrollausschuss H. B.;
9. Beschlüsse des Oberkirchenrates über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen, sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und schließlich über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt, bedürfen der Genehmigung des Kontrollausschusses;
10. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Kirche H. B. gemäß den nach Art. 74 Abs. 1 Z. 9 erlassenen Richtlinien. ³Soweit es sich um Vermögen der Kirche H. B. handelt, ist zur Beschlussfassung hierüber die Zustimmung des Kontrollausschusses H. B. erforderlich;
11. die Verwaltung von Anstalts- und Zweckvermögen, die entweder der Kirche H. B. gehören oder dem Oberkirchenrat H. B. für besondere Kirchen- und Schulzwecke übertragen sind;
12. die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Pfarrgemeinden;
13. die Beaufsichtigung der Werke, der evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelischen Kirche H. B. und die Förderung der Zusammenarbeit der kirchlichen Einrichtungen;
14. die oberste Aufsicht über die Einhebung von Kirchenbeiträgen;
15. die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der Stiftungen und Zweckvermögen der Kirche H. B. sowie neben den Pfarrgemeinden die Mitsorge für die Errichtung und Instandsetzung von Kirchen, Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;

16. die Entscheidung über die Errichtung und Auflösung von Pfarrgemeinden und Tochtergemeinden;
 17. die Sorge für angemessene Gehälter, Ruhegehälter bzw. Zuschussleistungen zu Pensionen der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, der Angestellten der Kirche und der Pfarrgemeinden sowie für die ausreichende Versorgung ihrer Witwen, ihrer Witwer und Waisen;
 18. der Abschluss von Vereinbarungen und Kollektivverträgen mit freiwilligen Berufsvereinigungen bzw. mit der Mitarbeitervertretung zur Regelung von Leistungen an Dienstnehmer oder Dienstnehmerinnen der Evangelischen Kirche H. B.;
 19. die Betreuung der Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich zu treten;
 20. die Erlassung von Geschäftsordnungen für den Oberkirchenrat H. B., für die Kirchenkanzlei H. B. und die übrigen Amtsstellen;
 21. die letztinstanzliche Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten der Kirche H. B., soweit sie dem Oberkirchenrat H. B. in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich zugewiesen sind;
 22. die Erteilung von Urlauben an Pfarrer und Pfarrerinnen, ferner die Erteilung eines längeren Erholungsurlaubes an geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen über das gesetzliche Ausmaß;
 23. Wahl eines weltlichen Mitglieds und dessen Stellvertreters oder Stellvertreterin für den Oberkirchenrat A. und H. B.
 24. die Zuerkennung der Führung der Bezeichnung „evangelisch H. B.“, „evangelisch-reformiert“, „reformiert“, sowie der Widerruf der Zuerkennung dieser Bezeichnung jeweils in Ansehung von Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechtes, dies allenfalls nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode H. B.
- (4) Hinsichtlich der Synode H. B. obliegen dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. folgende Aufgaben:
1. die Vorbereitung der Synode H. B., insbesondere durch Ausarbeitung eigener Anträge und Gesetzesentwürfe und allenfalls durch Bearbeitung der von den Presbyterien eingebrachten Anträge sowie deren Vorlage an die Synode H. B.;
 2. die Einberufung der Synode H. B.;
 3. die Berichterstattung über den Zustand der Kirche und der Gemeinden sowie die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Synode H. B. und über die Vollziehung ihrer Beschlüsse;
 4. die Erteilung aller von der Synode H. B. gewünschten Auskünfte und die Vorlage der erforderlichen Geschäftsstücke.

9.1

Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin

Artikel 99

- (1) ¹Wählbar zum Landessuperintendenten oder zur Landessuperintendentin ist jeder Pfarrer oder jede Pfarrerin österreichischer Staatsbürgerschaft der Evangelischen Kirche H. B., der oder die mindestens 35 Jahre alt ist. ²Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind den österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichgestellt.
- (2) ¹Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin wird von der Synode H. B. mit Zweidrittelmehrheit auf sechs Jahre gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Einführung des oder der Gewählten in das Amt und die Abnahme des Amtsgebühnisses ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Synode H. B., bei dessen oder deren Verhinderung durch seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin durchzuführen.
- (4) Das Amt des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin wird nebenamtlich ausgeübt.

Artikel 100

- (1) Dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin obliegt die geistliche Leitung der Evangelischen Kirche H. B. gemäß der Kirchenverfassung und der Kirchengesetze.
- (2) ¹Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Kirche H. B. ²Ihm oder ihr obliegt die Vertretung und Verwaltung der Kirche H. B., soweit hiefür nicht ausdrücklich der Oberkirchenrat H. B. zuständig ist.
- (3) Er oder sie vertritt die Evangelische Kirche H. B. in Österreich im Oberkirchenrat A. und H. B. und in den Prüfungskommissionen.
- (4) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin hat Wünsche und Beschwerden, die ihm oder ihr vorgebracht werden, an den Oberkirchenrat H. B. zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls zur Entscheidung weiterzuleiten.
- (5) ¹Er oder sie hat über die Visitation jeder Gemeinde einen genauen Bericht an den Oberkirchenrat H. B. zu erstatten. ²Die Kosten der Visitation trägt die Kirche H. B., wird die Visitation von einer Pfarrgemeinde veranlasst, trägt diese die Kosten.
- (6) Die Visitation der Pfarrgemeinde des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin erfolgt durch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(7) Zum Wirkungskreis des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin gehört außer den in anderen Bestimmungen angeführten Rechten und Pflichten insbesondere:

1. die Wahrung der in der Kirche und ihren Gliedern gewährleisteten Rechte und die Erhaltung des Friedens unter den Gemeinden der Kirche H. B.;
2. die Aufsicht über die Amtsführung der kirchlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen im Zusammenwirken mit dem Oberkirchenrat H. B.;
3. die Sorge für die wissenschaftliche und berufliche Fortbildung der Pfarrer und Pfarrerrinnen;
4. die Betreuung der Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich zu treten;
5. die Vorbereitung und Leitung der Pfarrkonferenzen;
6. die Aufsicht und nötigenfalls die Entscheidung in Fragen der zweckmäßigen und gerechten Verteilung des Dienstes, insbesondere die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden unter mehreren geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen einer Pfarrgemeinde;
7. die Beaufsichtigung des Matrikenwesens;
8. der Ausgleich bei Unstimmigkeiten zwischen kirchlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen untereinander und anderen Gemeindegliedern;
9. die Erteilung der Erlaubnis zur Wortverkündigung und Sakramentsspendung (licentia concionandi) an ausgebildete Theologen und Theologinnen, die nicht in die Liste der zum Pfarramt Befähigten eingetragen sind;
10. die Ordination und die Amtseinführung der geistlichen Amtsträger oder Amtsträgerinnen;
11. die Beurlaubung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen und die Vorsorge für die Führung des Pfarramtes während des Urlaubs oder der Krankheit eines Pfarrers oder einer Pfarrerin während der Erledigung einer Pfarrstelle.

Artikel 101

(1) Im Falle der Verhinderung wird der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates H. B. durch ein geistliches Mitglied des Oberkirchenrates H. B. vertreten.

(2) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin ist berechtigt, sich im Einvernehmen mit seinen oder ihren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen in geistlichen Angelegenheiten durch einen anderen Pfarrer oder eine andere Pfarrerin der Kirche H. B. vertreten zu lassen.

(3) In allen übrigen Angelegenheiten wird der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin von den weltlichen Mitgliedern des Oberkirchenrates H. B. vertreten bzw.

im Einvernehmen mit ihnen von den weltlichen Mitgliedern der Synode H. B. und in besonders begründeten Fällen von jedem Mitglied der Evangelischen Kirche H. B.

(4) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss der Synode H. B. abberufen werden.

Artikel 102

(1) Das Amt des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin wird erledigt:

1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die der Synode H. B. anzuzeigen ist und deren Genehmigung sie bedarf;
2. durch Ablauf der Amtszeit von sechs Jahren;
3. durch Beendigung des Dienstverhältnisses;
4. durch Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Art. 19.

(2) Wird das Amt des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin vor dem Ende der Funktionsperiode der Synode H. B. erledigt, so hat der Oberkirchenrat H. B. unverzüglich die Wahl des neuen Landessuperintendenten oder der neuen Landessuperintendentin für die restliche Amtszeit des Vorgängers oder der Vorgängerin einzuleiten.

(3) Bis zur Wahl des neuen Landessuperintendenten oder der neuen Landessuperintendentin vertritt ihn oder sie das jeweilige dienstälteste geistliche Mitglied des Oberkirchenrates H. B.

10.

Kirchenkanzlei der Reformierten Kirche (Kirchenkanzlei H. B.)

Artikel 103

(1) Der Kirchenkanzlei H. B. obliegt die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates H. B., ferner die kanzleimäßige Unterstützung des oder der Vorsitzenden der Synode H. B., des Kirchenpresbyteriums, der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams sowie der Ausschüsse der Generalsynode.

(2) 1Für die Kirchenkanzlei H. B. ist durch den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. eine Geschäftsordnung zu erlassen. 2Diese hat insbesondere zu bestimmen:

1. in welchem Umfang die Kirchenkanzlei H. B. laufende Geschäfte des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. selbstständig zu erledigen hat;
2. welche Befugnisse den einzelnen Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. gegenüber den ihnen besonders zur Dienstleistung zugewiesenen Angestellten zukommen;

3. in welcher Weise die kanzleimäßige Unterstützung des oder der Vorsitzenden der Synode H. B. erfolgt.

(3) aufgehoben.

(4) aufgehoben.

Artikel 104

aufgehoben.

XII.

Die Evangelische Kirche A. und H. B. (Landeskirche)

Artikel 105

(1) In der Evangelischen Kirche A. und H. B. (Landeskirche) sind die Evangelisch-Lutherische Kirche (Kirche A. B.) und die Evangelisch-Reformierte Kirche (Kirche H. B.) zur Wahrung ihrer gemeinsamen Belange zusammengeschlossen.

(2) Die Organe der Landeskirche sind die Generalsynode, die Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung, die Rechts- und Verfassungsausschüsse und die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung, sofern sie verbindliche Regelungen treffen, sowie der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B.

1.

Die Generalsynode

Artikel 106

(1) ¹Die Funktionsperiode der Generalsynode beträgt sechs Jahre. ²Sie beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Konstituierung und endet mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der neu gewählten Generalsynode.

(2) Die Generalsynode ist spätestens innerhalb eines Jahres nach der Wahl ihrer Mitglieder über Beschluss des Präsidiums vom Oberkirchenrat A. und H. B. in der Regel nach Wien einzuberufen.

(3) ¹Sie ist über ihren Beschluss oder über den Beschluss des Präsidiums oder über Beschluss der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung vom Präsidium der Generalsynode zu weiteren Tagungen (Sessionen) einzuberufen. ²Bei Eröffnung jeder weiteren Tagung (Session) der Generalsynode innerhalb derselben Funktionsdauer werden die Arbeiten nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie sich bei Ende der letzten Tagung (Session) befunden haben.

- (4) ¹Die Bestimmung des Art. 76 Abs. 2 gilt für die Zusammensetzung der Generalsynode. ²Für die Mitglieder der Generalsynode gilt die Berichtspflicht gemäß Art. 73 Abs. 8 entsprechend.

Artikel 107

- (1) Die Tagung (Session) der Generalsynode, die erst nach der Konstituierung der Synoden A. B. und H. B. zu beginnen hat, wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Synode A. B. eröffnet.
- (2) Unter seinem oder ihrem Vorsitz ist das Präsidium der Generalsynode zu konstituieren und sind zwei oder mehrere Schriftführer oder Schriftführerinnen zu bestellen.
- (3) ¹Das Präsidium der Generalsynode besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B., aus dessen oder deren ersten Stellvertreter oder Stellvertreterin, ferner aus einem, dafür von der Synode H. B. bestimmten weltlichen Mitglied der Synode H. B. ²Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin, im Verhinderungsfall der gewählte Vertreter oder die gewählte Vertreterin der Synode H. B., und wenn dies nicht möglich ist, der erste Stellvertreter oder die erste Stellvertreterin der Synode A. B.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Generalsynode.
- (5) ¹In der Geschäftsordnung der Generalsynode kann vorgesehen werden, dass in Zeiten einer Epidemie/Pandemie sowie sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der persönlichen Kontaktaufnahme eine Session der Generalsynode in Form von einer Online-Session in digitaler Form durchgeführt werden kann. ²Voraussetzung für die Durchführung solcher Online-Generalsynodensessionen in digitaler Form sind allerdings die technischen Möglichkeiten für die Durchführung solcher und die technische Möglichkeit der Teilnahme eines jeden Mitglieds der Generalsynode (inklusive Ersatzmitglieder im Rahmen der Vertretung). ³In der Geschäftsordnung der Generalsynode muss allerdings auch geregelt werden, wie unselbstständige und/oder selbstständige Initiativanträge aus den Reihen der Generalsynodalen während der Online-Generalsynodensession wirksam eingebracht werden können und wie die Feststellung der Abstimmungsergebnisse erfolgt.

Artikel 108

- (1) Die Generalsynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) ¹Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Bei Stimmengleichheit wird der Antrag als abgelehnt angesehen.
- (3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist bei Beschlüssen über die Kirchenverfassung, die Wahlordnung (Art. 10 Abs. 8, 9), das Datenschutzgesetz und die Geschäftsordnung erforderlich.

(4) Bei Abstimmungen der Generalsynode ist die Anzahl der Stimmen ohne Rücksicht auf die Angehörigkeit zu einer der beiden Bekenntnissynoden maßgebend.

Artikel 109

(1) Der Generalsynode gehören an:

1. die Mitglieder der Synode A. B.;
2. die sieben Mitglieder der Synode H. B., die diese aus ihrer Mitte wählt;
3. drei Vertreter oder Vertreterinnen von Arbeitszweigen der Landeskirche.

(2) Arbeitszweige gemäß Abs. 1 Z. 3 sind die Evangelische Jugend Österreichs, die Evangelische Frauenarbeit und die Weltmission; die Vertreter oder Vertreterinnen werden von den zuständigen Organen der Werke, im Falle der Weltmission vom Oberkirchenrat A. und H. B. über Vorschlag des Missionsrates, entsendet.

(3) aufgehoben.

Artikel 110

(1) Zum Wirkungskreis der Generalsynode gehört in Wahrnehmung der gemeinsamen Belange beider Kirchen insbesondere

1. die Erlassung einer Geschäftsordnung der Generalsynode;
2. die kirchliche Gesetzgebung, insbesondere betreffend die Kirchenverfassung sowie die Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung;
3. die Wahl der Mitglieder des Revisionsrates (Art. 117 Abs. 3), der Disziplinarsenate I. und II. Instanz sowie des Datenschutzesrates (Art. 122 Abs. 3);
4. die Beratung des Berichts des Oberkirchenrates A. und H. B. über den Zustand der Landeskirche und die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Generalsynode sowie über die Vollziehung ihrer Beschlüsse;
5. aufgehoben;
6. die Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden betreffend die Rechtsstellung der Landeskirche;
7. die Genehmigung der Haushaltspläne und der Rechnungsabschlüsse der Landeskirche. 2Diese Aufgaben werden über Auftrag der Generalsynode von den Finanzausschüssen in gemeinsamer Sitzung wahrgenommen;
8. die Erlassung von Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche, insbesondere für das Kirchenbeitragswesen und hinsichtlich der Verwendung der landeskirchlichen Mittel, sowie die Festsetzung des nach der Seelenzahl prozentuell zu bestimmenden Anteiles jeder der beiden Kirchen an den Aufwendungen für landeskirchliche Bedürfnisse;

9. die Beschlussfassung über Angelegenheiten nach Art. 69 bis 72, ausgenommen in Ansehung von Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechtes betreffend Zuerkennung der Führung der Bezeichnung „evangelisch“, „evangelisch A. B.“, „evangelisch H. B.“, „evangelisch-lutherisch“, „evangelisch-reformiert“, „lutherisch“, „reformiert“ oder „protestantisch“, sowie Widerruf dieser Zuerkennung;
 10. die Entscheidung über Aufsichtsbeschwerden gegen den Oberkirchenrat A. und H. B. oder dessen Mitglieder;
 11. die Errichtung eines weisungsfreien, unabhängigen Personalsenates und dessen Kompetenzen in Dienstrechtsangelegenheiten geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie die Errichtung eines weisungsfreien unabhängigen Schlichtungsausschusses und dessen Kompetenzen in Dienstrechtsangelegenheiten weltlicher Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen.
- (2) Die Generalsynode ist nicht berechtigt, das Bekenntnis einer der beiden Kirchen zu ändern.
- (3) Beschlüsse über Bestimmungen der Kirchenverfassung oder von Kirchengesetzen, die nur eine der beiden Kirchen betreffen, werden von der Synode dieser Kirche allein beraten und beschlossen.

Artikel 111

- (1) Übereinstimmende Beschlüsse der Synoden über Bestimmungen der Kirchenverfassung oder über Kirchengesetze, haben die Wirkung von Beschlüssen der Generalsynode, sofern sie mit den für Beschlüsse der Generalsynode geltenden Erfordernissen in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit gefasst worden sind.
- (2) ¹Verlangt während der Beratungen über Bestimmungen der Kirchenverfassung oder der Kirchengesetze eine Mehrheit der Vertreter oder Vertreterinnen einer der beiden Evangelischen Kirchen in der Generalsynode, darüber gesondert in der Synode A. B. bzw. der Synode H. B. zu beraten und zu beschließen, ist die Beratung über diesen Tagesordnungspunkt zunächst auszusetzen und vom Vorsitz der Generalsynode dem jeweils zuständigen Ausschuss und den Kirchenpresbyterien zu weiteren Beratungen zuzuweisen. ²Sie bereiten die neue Beschlussvorlage vor.
- (3) ¹Kommen in den Beratungen der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung über Bestimmungen der Kirchenverfassung oder der Kirchengesetze einvernehmliche, jedoch getrennt abzustimmende Beschlüsse über einen Antrag an die Generalsynode zustande, hat über diese Anträge die Generalsynode zu beraten und zu beschließen. ²Bei diesen neuerlichen Beratungen über die Anträge der Kirchenpresbyterien kann ein Verlangen nach Abs. 2 nicht mehr gestellt werden. ³Jede Synode ist berechtigt, die in Betracht kommenden Bestimmungen für den Bereich ihrer Kirche zu erlassen. ⁴Diese Bestimmungen sind in der

Kirchenverfassung oder in dem entsprechenden Kirchengesetz nebeneinander aufzunehmen.

(4) 1Kommen in der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien jedoch über die in Beratung bestehenden Bestimmungen der Kirchenverfassung oder der Kirchengesetze keine übereinstimmenden Beschlüsse in Richtung Antragstellung an die Generalsynode zustande, so ist dann jede Synode berechtigt, die in Betracht kommenden Bestimmungen für den Bereich ihrer Kirche zu erlassen. 2Diese Bestimmungen sind in der Kirchenverfassung oder in dem entsprechenden Kirchengesetz nebeneinander aufzunehmen.

(5) Ausgenommen von Abs. 4 sind die Bestimmungen, die zur Wahrung der gemeinsamen Belange eine gemeinsame Regelung erfordern, wie insbesondere die Vorschriften betreffend die Landeskirche.

(6) 1Werden von einer Kirche Regelungen getroffen, die der Oberkirchenrat oder das Kirchenpresbyterium der anderen Kirche als Bestimmung sieht, die gemeinsame Belange betrifft, hat das Verfahren gemäß Abs. 2 und 3 stattzufinden. 2Bis zu einer Beschlussfassung gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 ist die Geltung der betroffenen Regelung auszusetzen und diese nicht im Amtsblatt zu veröffentlichen.

2.

Ausschüsse, Kommissionen in gemeinsamer Sitzung

Artikel 112

(1) 1Wenn die Kirchenpresbyterien, die Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams der Synode A. B. und der Synode H. B. zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung ihrer Agenden zusammentreten, wird der Vorsitz aus dem Kreise der Mitglieder gewählt. 2Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Generalsynode. 3Dabei ist zu berücksichtigen, dass weltliche Mitglieder den Vorsitz führen und dass die Abstimmung sinngemäß nach Art. 111 erfolgt und jeweils die Mehrheit der Vertreter und Vertreterinnen der Evangelischen Kirche zustimmen müssen. 4Die Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung können Ergebnisse der Ausschussberatungen in gemeinsamer Sitzung aufgreifen, bearbeiten oder ersetzen.

(2) 1Ständige Ausschüsse der Generalsynode sind der Theologische Ausschuss, der Rechts- und Verfassungsausschuss sowie der Nominierungsausschuss. 2Im Übrigen sind die Finanzausschüsse sowie die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A. B. und der Synode H. B. in gemeinsamer Sitzung als ständige Ausschüsse einzurichten. 3Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. und H. B. sind berechtigt, ohne Stimmrecht an allen Beratungen der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams der Generalsynode sowie der Ausschüsse und Kommissionen in gemeinsamer Sitzung teilzunehmen. 4Für Fragen des Religionsunterrichts ist eine Religionspädagogische Kommission zu berufen. 5Die genaue

Zusammensetzung sowie die Art der Berufung der Mitglieder beschließt die Generalsynode im Rahmen der konstituierenden Session für ihre Funktionsperiode.

(2a) Für die XIV. Gesetzgebungsperiode enthält § 13 Abs. 7 a der Geschäftsordnung der Generalsynode die entsprechenden Regelungen.

(3) Die Kirchenpresbyterien sind gemäß Art. 111 mit dem Verlangen einer gesonderten Beratung von Bestimmungen der Kirchenverfassung oder der Kirchengesetze in der Synode A. B. bzw. H. B. zu befassen; sie haben darüber getrennt abzustimmen.

(4) Verfügungen mit einstweiliger Geltung in Angelegenheiten, die sonst der Generalsynode vorbehalten sind, und die ohne Gefährdung oder Schädigung des Wohles der Kirchen oder ihrer Mitglieder nicht bis zum Zusammentritt der Generalsynode aufgeschoben werden können, sind vom Oberkirchenrat A. und H. B. den Rechts- und Verfassungsausschüssen bzw. den Finanzausschüssen in gemeinsamer Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen; solche Verfügungen sind bei der nächsten Tagung (Session) der Generalsynode zur Genehmigung vorzulegen; erhalten sie diese Genehmigung nicht, so treten sie außer Kraft.

(5) Die Rechts- und Verfassungsausschüsse in gemeinsamer Sitzung beschließen, sofern nicht Art. 115 Abs. 2 anzuwenden ist, über den Übergang der Zuständigkeit auf Verlangen eines Mitglieds des Oberkirchenrates A. und H. B.

(6) Die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung haben das Recht, die Finanzgebarung zu überprüfen; sie sind zur Beschlussfassung über das Vermögen der Landeskirche, dessen Veräußerung oder dingliche Belastung berufen.

(7) Die Gleichstellungskommission ist durch Kirchengesetz zu regeln.

(8) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams, welche die Generalsynode oder die beiden Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung einrichten, die Bestimmungen des Art. 83 sinngemäß.

3.

Die Kontrollausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung

Artikel 113

(1) ¹Die Kontrollausschüsse gemäß Art. 84 treten zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. ²Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende des Kontrollausschusses der Synode A. B. ³Als sein oder ihr Stellvertreter oder als seine oder ihre Stellvertreterin fungiert der oder die Vorsitzende des Kontrollausschusses der Synode H. B.

(2) Die Bestimmungen des Art. 84 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der oder die Vorsitzende der Synode H. B. den Kontrollausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung nicht angehört.

4.

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. und H. B.**Artikel 114**

- (1) Die Verwaltung der Evangelischen Kirche A. und H. B. obliegt dem Oberkirchenrat A. und H. B.; er hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. gehören an:
1. der Bischof oder die Bischöfin der Kirche A. B.;
 2. die vier gewählten Mitglieder des Oberkirchenrates A. B., ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen im Verhinderungsfall;
 3. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, bei dessen oder deren Verhinderung sein oder ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin;
 4. ein weltlicher Oberkirchenrat oder eine weltliche Oberkirchenrätin H. B., bei dessen oder deren Verhinderung der Stellvertreter oder die Stellvertreterin.
- (3) Der Oberkirchenrat beschließt auf Verlangen eines Mitglieds des Oberkirchenrates A. und H. B. über die Aufteilung der Zuständigkeiten des Oberkirchenrates A. B. oder H. B. und über seine eigene Zuständigkeit.
- (4) ¹Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. ²Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind den österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichgestellt.
- (5) ¹Den Vorsitz im Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. führt der oder die Vorsitzende des Oberkirchenrates A. B., in seiner oder ihrer Vertretung der oder die Vorsitzende des Oberkirchenrates H. B. ²Die Regelung des Art. 94 ist sinngemäß anzuwenden.
- (6) In seiner Amtsführung ist der Oberkirchenrat A. und H. B. der Generalsynode verantwortlich.
- (7) ¹Zusätzlich zu Abs. 1 hat der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe zu wachen. ²Zum Wirkungsbereich des Oberkirchenrates A. und H. B. gehört insbesondere:
1. die Wahrung der Rechte und die Vertretung der Landeskirche nach außen, insbesondere in der Öffentlichkeit;
 2. Vertretung der Landeskirche im Weltrat der Kirchen und gegenüber der Europäischen Union;
 3. Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften, Kirchenbünden und Vereinigungen von Kirchen, nach Anhörung des Theologischen Ausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses mit Zustimmung der Kir-

- chenpresbyterien; die entsprechende Beauftragung bzw. Delegation von qualifizierten Vertretern oder Vertreterinnen;
4. die Erlassung von Verordnungen zur Vollziehung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, der sonst von der Generalsynode gefassten Beschlüsse sowie die Überwachung ihrer Beachtung;
 5. die Wiederverlautbarung kirchlicher Rechtsvorschriften, soweit dies im Interesse der Rechtsübersichtlichkeit unerlässlich ist;
 6. die Beantragung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung durch das zuständige Kirchenpresbyterium bzw. durch die zuständigen Ausschüsse bzw. Kommissionen;
 7. die Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche A. und H. B.;
 8. die Erlassung der Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat A. und H. B. mit Zustimmung der Rechts- und Verfassungsausschüsse in gemeinsamer Sitzung, ferner, mit Zustimmung auch der Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung, die Erlassung des Aufteilungsschlüssels für gemeinsame Aufwendungen der Kirche A. B. und der Kirche H. B.;
 9. der Verkehr mit den Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden;
 10. die Begutachtung von Gesetzesentwürfen des Bundes, der Länder und der Europäischen Union sowie die Erstellung von Gutachten, Vorschlägen und Berichten über Angelegenheiten, welche die Kirchen und Religionsgesellschaften im Allgemeinen oder den Wirkungsbereich der Evangelischen Kirche im Besonderen berühren;
 11. mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien und der Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung der Abschluss von Vereinbarungen und Kollektivverträgen mit freiwilligen Berufsvereinigungen bzw. mit der Mitarbeitervertretung zur Regelung von Leistungen an Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen einschließlich der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Werken und Einrichtungen der Kirche;
 12. die Vorlage, Erstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes der Kirche A. und H. B. und ihrer Einrichtungen mit Zustimmung der Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung;
 13. die Sorge um die genaue Erfüllung aller von der Kirche A. und H. B. übernommenen Zahlungsverpflichtungen;
 14. die Vorlage der geprüften und bestätigten Rechnungsabschlüsse der Kirche A. und H. B., ihrer Werke und Einrichtungen mit den Berichten beideter Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen an die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung;
 15. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Landeskirche nach den Richtlinien des Rechts- und Verfassungsausschusses und des Finanzausschusses;

16. die Verwaltung von Anstalts-, Stiftungs- und Zweckvermögen, die entweder der Landeskirche gehören oder dem Oberkirchenrat A. und H. B. für besondere Kirchen- oder Schulzwecke übertragen sind;
17. die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen für besondere landeskirchliche Aufgaben und die Errichtung der Ordnungen dafür (Art. 23 Abs. 4 bis 6);
18. die Ordnung aller Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens sowie die Genehmigung der Errichtung und Auflassung von Schulen oder von einzelnen Schulklassen sowie von Erziehungsanstalten;
19. die Gesamtaufsicht über den Religionsunterricht;
20. die Festsetzung der Vorschriften über die Befähigung und die Ermächtigung der Religionslehrer und der Religionslehrerinnen zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Schulen aller Art („vocatio“);
21. nach Anhörung der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung die Festsetzung der Vorschriften zur Prüfung der Religionslehrer und der Religionslehrerinnen an Pflichtschulen;
22. nach Anhörung der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung die Beschlüsse über die Lehrpläne für den Religionsunterricht und die Zulassung von Religionslehrbüchern und anderen Unterrichtsmitteln unter Anhörung der Superintendenten und der Superintendentinnen, des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin, der Religionspädagogischen Kommission sowie von Sachverständigen;
23. die Bestellung der in den Kirchengesetzen vorgesehenen Prüfungskommissionen;
24. die Bestellung der Fachinspektoren und Fachinspektorinnen für den Religionsunterricht nach Anhörung der Religionspädagogischen Kommission auf Vorschlag des zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin, des Landesuperintendenten oder der Landessuperintendentin;
25. die Führung des Predigerseminars in Verbund mit dem Aus- und Fortbildungszentrum für kirchliche Berufe;
26. die Führung und Verwaltung des Heimes für Studierende „Dr.-Wilhelm-Dantine-Haus“ und des Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds;
27. die Entscheidung über die Zulassung als Kandidat oder Kandidatin für den Pfarrdienst und die Erfassung aller für den kirchlichen Dienst relevanten Daten der Kandidaten oder Kandidatinnen;
28. die Ordnung des Matrikenwesens;
29. die Verwaltung des gemeinsamen Archivs der Landeskirche, der Kirche A. B. und der Kirche H. B.;
30. die Führung der Bibliothek der Landeskirche;

31. die Aufsicht über Werke evangelischer Kirchen, Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen, soweit sie Einrichtungen der Evangelischen Kirche A. und H. B. sind, und die Förderung der Zusammenarbeit der Einrichtungen;
32. die letztinstanzliche Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten der Landeskirche, soweit sie dem Oberkirchenrat A. und H. B. in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich zugewiesen sind;
33. die Entscheidung in Streitfällen zwischen Pfarrgemeinden, die verschiedenen Kirchen angehören;
34. die Bestellung der Militärseelsorger oder Militärseelsorgerinnen und der Zivildienstbeauftragten im Einvernehmen mit den betroffenen (Militär-)Superintendenten oder Superintendentinnen bzw. mit dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin;
35. die Bestellung des Leiters oder der Leiterin des evangelischen Militärseelsorgeamtes mit den Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung.
36. die Zuerkennung der Führung der Bezeichnung „evangelisch“, „protestantisch“, sowie der Widerruf der Zuerkennung dieser Bezeichnung jeweils in Ansehung von Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechtes, dies allenfalls nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode.

(8) Die Visitation der Evangelischen Militärseelsorge und der Hochschulgemeinden obliegt dem Oberkirchenrat A. und H. B. durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin unter Beiziehung des Militärsuperintendenten oder der Militärsuperintendentin sowie des betroffenen Superintendenten oder der betroffenen Superintendentin.

(9) Hinsichtlich der dem Oberkirchenrat A. und H. B. obliegenden Aufgaben betreffend die Generalsynode sind die Bestimmungen des Art. 88 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(10)¹Der Oberkirchenrat A. und H. B. kann unter seiner Verantwortung Personen, die ihm nicht angehören, die Betreuung einzelner Arbeitsbereiche bzw. die Besorgung von Aufgaben übertragen. ²Die Aufgaben des bzw. der Berufenen sind festzulegen und schriftlich festzuhalten.

Artikel 115

(1) ¹Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. verhandelt in der Regel in Sitzungen und ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) ¹Wenn ein in seinen Wirkungskreis fallender Verhandlungsgegenstand eine Bekenntnisfrage berührt, so geht auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes die Zuständigkeit zur Beschlussfassung auf die Kirchenpresbyterien über. ²Zur Entscheidung darüber bedarf es der übereinstimmenden Beschlussfassung beider Kirchenpresbyterien.

Artikel 116

- (1) Schriftstücke des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. ergehen unter der Bezeichnung: Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich, Evangelischer Oberkirchenrat A. und H. B.
- (2) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Unterfertigung von Schriftstücken, jedenfalls von Bescheiden, Urkunden über Rechtsgeschäfte und Anzeigen nach dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche durch zwei Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.
- (3) Allen kollektiv gezeichneten Schriftstücken ist das Amtssiegel beizusetzen.
- (4) 1Die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. obliegt dem Kirchenamt A. B. 2Die Kirche H. B. trägt zu dem erforderlichen Aufwand nach einem vom Finanzausschuss einvernehmlich festzusetzenden Schlüssel bei.

XIII.

Der Revisionsenat der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich

1.

Einrichtung

Artikel 117

- (1) 1Der Revisionsenat besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern (Beisitzern) sowie sechs Ersatzmitgliedern. 2Der Präsident bzw. die Präsidentin muss die Befähigung zum Richteramt oder zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich besitzen oder besessen haben. 3Zwei Beisitzer und drei Ersatzmitglieder müssen zum geistlichen Amt, die beiden anderen Beisitzer und drei Ersatzmitglieder zu einem juristischen Beruf voll befähigt (gewesen) sein. 4Ist der Präsident/die Präsidentin verhindert, vertritt ihn/sie jener Beisitzer, der am längsten in diesem Gremium Mitglied ist und die Befähigung zum Richteramt oder zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft besitzt oder besessen hat; ist auch dieser verhindert, jenes Ersatzmitglied, auf den diese Voraussetzungen zutreffen. 5Der Revisionsenat ist beschlussfähig, wenn der Präsident (im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter) und vier Stimmführer anwesend sind, von denen zwei zum geistlichen Amt befähigt (gewesen) sein müssen.
- (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Revisionsenates dürfen weder Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Synode A. B., der Synode H. B. oder der Generalsynode, noch

Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. sein und dürfen auch keinem Superintendentialausschuss angehören.

(3) ¹Die Generalsynode wählt den Präsidenten, die Präsidentin, dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Revisionsssenates. ²Der Revisionsssenat kann Wahlvorschläge erstatten.

(4) Die Mitglieder des Revisionsssenates sind in Ausübung ihres Amtes selbstständig und unabhängig und nur den kirchlichen Rechtsvorschriften unterworfen.

(5) Bei Antritt ihres Amtes legen sie ein Gelöbnis ab.

(6) ¹Die Tätigkeit der Mitglieder des Revisionsssenates ist ehrenamtlich. ²Sie erhalten Bauslagen und Reisekosten ersetzt sowie Taggelder vergütet.

Artikel 118

(1) Die zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Revisionsssenates berufenen Personen scheiden aus ihrem Amt aus, wenn in ihren persönlichen Verhältnissen eine derartige Änderung eintritt, dass die Voraussetzungen für ihre Bestellung oder die Möglichkeit ihres Wirkens nicht mehr gegeben sind, spätestens aber mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

(2) ¹Ferner scheiden die zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Revisionsssenates berufenen Personen aus ihrem Amt durch rechtskräftiges auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis sowie durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode schriftlich bekannt zu geben ist, aus. ²Ebenso wird die Stelle eines Mitglieds oder Ersatzmitgliedes des Revisionsssenates durch Tod erledigt.

(3) Nähere Bestimmungen für die Absätze 1 und 2 enthält die Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich.

2.

Aufgabenkreis

Artikel 119

(1) Der Revisionsssenat erkennt:

1. über Kompetenzkonflikte zwischen den verfassungsmäßigen Stellen der Kirche A. B., der Kirche H. B. und der Evangelischen Kirche A. und H. B.;
2. über die Verfassungswidrigkeit von Kirchengesetzen und Verfügungen mit einstweiliger Geltung;
3. über die Verfassungs- und Gesetzwidrigkeit von Vereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften, Kirchenbünden und Vereinigungen von Kirchen;

4. ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden;
 5. über Gesetzwidrigkeiten von Verordnungen und sonstigen allgemein verbindlichen Anordnungen kirchlicher Stellen;
 6. über Beschwerden gegen Bescheide kirchlicher Stellen nach Erschöpfung eines allfälligen Instanzenzuges wegen behaupteter Gesetzwidrigkeit. Eine Gesetzwidrigkeit liegt nicht vor, wenn die kirchlichen Stellen im Rahmen ihres freien Ermessens entschieden haben;
 7. über Beschwerden gegen Bescheide und Maßnahmen, soweit der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin behauptet, durch den Bescheid oder die Maßnahme in einem durch die Kirchenverfassung und kirchliche Gesetze gewährleisteten Recht verletzt zu sein;
 8. über die Verletzung der Entscheidungspflicht kirchlicher Stellen nach Erschöpfung des allfälligen Instanzenzuges, sofern die Verzögerung nicht vom Antragsteller oder von der Antragstellerin zu verantworten ist;
 9. in Dienstrechtsangelegenheiten nach den Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes sowie der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
 10. über Beschwerden gegen Bescheide und Maßnahmen des Datenschutzsenates, soweit der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin behauptet, in seinen bzw. ihren datenschutzrechtlich gewährleisteten Rechten verletzt zu sein; sowie über die Verletzung der Entscheidungspflicht des Datenschutzsenates und in sonstigen Angelegenheiten des kirchlichen Datenschutzrechtes.
- (2) Der Revisionssenat erkennt auch über Verfassungs- und Gesetzwidrigkeiten anlässlich eines anhängigen Verfahrens von Amts wegen.
- (3) Der Revisionssenat erkennt über die Anfechtung einer Wahl, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit Einfluss auf das Wahlergebnis haben konnte.
- (4) Ausgeschlossen von der Zuständigkeit des Revisionssenates sind Disziplinar- und Kirchenbeitragsangelegenheiten.
- (5) Der Revisionssenat kann Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen abgeben.

Artikel 120

1Der Revisionssenat erstattet den Synoden und der Generalsynode über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres Bericht. 2Überdies kann der Revisionssenat aus aktuellem Anlass jederzeit einer Synode bzw. der Generalsynode berichten und Vorschläge für die Regelung von Rechtsfragen vorlegen.

Artikel 121

- (1) 1 Zur Stellung eines Antrages bzw. Einbringung einer Beschwerde sind berechtigt:
1. in Kompetenzkonflikten zwischen der Kirche A. B., der Kirche H. B. und der Evangelischen Kirche A. und H. B. die Organe der Superintendenz, der Kirchen A. B. und H. B. und der Landeskirche;
 2. in den Fällen des Art. 119 Abs. 1 Z. 2 bis 4 die Organe der Kirche A. B., der Kirche H. B., der Evangelischen Kirche A. und H. B. sowie die in Art. 70 genannten Werke der Kirche, evangelisch-kirchliche Vereine, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die kirchlichen Stiftungen und Anstalten. 2 Über Anträge kann auch entschieden werden, ohne dass ein kirchliches Verwaltungsverfahren anhängig ist;
 3. in den Fällen des Art. 119 Abs. 1 Z. 5 bis 7 der Antragsteller oder die Antragstellerin im betreffenden kirchlichen Verwaltungsverfahren sowie jene Personen und Körperschaften der Kirchen, deren Rechte betroffen sind oder wären;
 4. in den Fällen des Art. 119 Abs. 1 Z. 8 die Bescheidadressaten;
 5. in den Fällen des Art. 119 Abs. 1 Z. 9 die in der Ordnung des geistlichen Amtes angeführten sowie die nach der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Beschwerdeerhebung in Betracht kommenden Personen und Organe;
 6. in den Fällen des Art. 119 Abs. 1 Z. 10 jene Personen, deren Datenschutzrechte betroffen sind oder wären, sowie Körperschaften, soweit in den datenschutzrechtlichen Regelungen eine Beschwerdeberechtigung vorgesehen ist.
 7. in den Fällen des Art. 119 Abs. 3 jeder und jede an der angefochtenen Wahl aktiv Wahlberechtigte und jeder Wahlwerber und jede Wahlwerberin und jede übergeordnete Stelle, binnen 14 Tagen ab Kenntnis von Wahlanfechtungsgründen.
- (2) Für das Verfahren vor dem Revisionssenat sind, soweit nicht ausdrückliche andere Regelungen bestehen, die Vorschriften der Verfahrensordnung sinngemäß anzuwenden.
- (3) Schriftsätze sind mit so vielen Gleichschriften einzubringen, dass allen Beteiligten eine Gleichschrift zugestellt werden kann.
- (4) Die Tätigkeit des Revisionssenates und die Führung seiner Geschäfte ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die der Revisionssenat erlässt und die im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich durch den Oberkirchenrat A. und H. B. zu verlautbaren ist.

XIV.**Datenschutzsenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich****1.****Einrichtung****Artikel 122**

(1) ¹Der Datenschutzsenat besteht aus drei Mitgliedern, und zwar einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied (Beisitzer) sowie drei Ersatzmitgliedern. ²Der Vorsitzende oder die Vorsitzende sowie das sie jeweils vertretende Ersatzmitglied müssen die Befähigung zum Richteramt oder zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich besitzen oder besessen haben oder das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien abgeschlossen haben und über eine mindestens fünfjährige juristische Berufserfahrung verfügen. ³Ein weiteres Mitglied des Datenschutzsenates (sowie das betreffende Ersatzmitglied) muss über eine einschlägige, mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung verfügen. ⁴Das dritte Mitglied des Datenschutzsenates (sowie das betreffende Ersatzmitglied) soll geistlicher Amtsträger/geistliche Amtsträgerin sein.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Datenschutzsenates dürfen weder Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Synode A.B., der Synode H.B. oder der Generalsynode, noch Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. oder des Oberkirchenrates H.B., noch Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Revisionsrates sein.

(3) Die Generalsynode wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende, dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin sowie das weitere Mitglied und die Ersatzmitglieder des Datenschutzsenates.

(4) Die Mitglieder des Datenschutzsenates sind in der Ausübung ihres Amtes selbstständig und unabhängig und nur den kirchlichen Rechtsvorschriften unterworfen.

(5) Bei Antritt ihres Amtes legen sie dem Präsidenten/der Präsidentin der Generalsynode ein Gelöbnis ab.

(6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Datenschutzsenates ist ehrenamtlich, sie erhalten Barauslagen und Reisekosten ersetzt sowie Taggelder vergütet.

Artikel 123

(1) Die zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Datenschutzsenates berufenen Personen scheiden aus ihrem Amt aus, wenn in ihren persönlichen Verhältnissen eine derartige

Änderung eintritt, dass die Voraussetzungen für ihre Bestellung oder die Möglichkeit ihres Wirkens nicht mehr gegeben sind, spätestens aber mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

(2) Ferner scheidet die zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Datenschutzsenates berufenen Personen aus ihrem Amt durch rechtskräftiges, auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis, sowie durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode schriftlich bekanntzugeben ist, aus.

2.

Aufgabenbereich

Artikel 124

(1) Der Datenschutzsenat ist die unabhängige Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, der in ihr zusammengeschlossenen Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, Evangelischen Kirche H.B. in Österreich samt deren selbstständigen Körperschaften (Art. 13 Abs. 1) im Bereich des Datenschutzes gemäß Art. 91 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI. (EU) Nr. L 119 v. 04.05.2016.

(2) Dem Datenschutzsenat kommen die Aufgaben einer Aufsichtsbehörde gemäß Kapitel VI. der Datenschutz-Grundverordnung inklusive der staatlichen Datenschutzbehörde im Sinne staatlicher gesetzlicher Bestimmungen sinngemäß für den Bereich der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (samt Evangelischer Kirche A.B. und Evangelischer Kirche H.B. samt deren selbstständiger Körperschaften gemäß Art. 13 Abs. 1) zu.

(3) Für das Verfahren vor dem Datenschutzsenat sind, soweit nicht ausdrückliche Regelungen bestehen, die Vorschriften der Verfahrensordnung (KVO) sinngemäß anzuwenden.

(4) „Dem Datenschutzsenat kommen im Rahmen seines Aufgabenbereiches auch Untersuchungsrechte zu. „Alle kirchlichen Organe (Art. 13 Abs. 2 Z. 1 bis 5), ausgenommen die Disziplinarsenate und der Revisionsenat, sowie alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen (inkl. Dienstnehmer/innen) im Bereich der Körperschaften des Art. 13 sind verpflichtet, dem Datenschutzsenat über Aufforderung Auskünfte zu erteilen, Urkunden zur Einsicht vorzuweisen und in Kopie auszufolgen sowie in elektronische Daten und Einrichtungen jedweder Art Einsicht zu gewähren, sowie diesbezüglich Ausdrucke/Protokolle zu übermitteln.

(5) Gegen Bescheide und Maßnahmen des Datenschutzsenates sowie im Falle der Verletzung der Entscheidungspflicht des Datenschutzsenates sind ausschließlich Beschwerden (Rechtsbehelfe) an den Revisionsenat möglich.

(6) ¹Der Datenschutzsenat hat über seine Tätigkeit jährlich der Generalsynode schriftlich zu berichten. ²Im Rahmen dieser Berichte kann der Datenschutzsenat Vorschläge zur Änderung oder Neuerlassung kirchlicher Vorschriften zum Datenschutz unterbreiten. ³Nach den Beratungen ist der Bericht im Amtsblatt kundzumachen.

(7) Die Tätigkeit des Datenschutzsenates und die Führung seiner Geschäfte ist durch kirchenrechtliche Vorschriften, insbesondere im Bereich des Datenschutzgesetzes, zu regeln.

XV.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 125

(1) Die Art. 13, 14, 16, 18, 19 Abs. 2 und 3, 20, 43, 46, 51, 52, 53 bis 115 Kirchenverfassung treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft; jedoch werden die jeweiligen Vorschriften für die Organe der zweiten und dritten Gliederungsebene erst nach der Konstituierung dieser Organe wirksam.

(2) Die Synodalausschüsse A. B. bzw. H. B. sowie die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung bleiben für die Beratung und Beschlussfassung der Rechnungsabschlüsse und der Haushaltspläne für das Jahr 2012 zuständig.

(3) Im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. treten die mit der Kirchenverfassungsnovelle 2011 neu geschaffenen Unvereinbarkeitsbestimmungen in Ansehung des in Art. 19 Abs. 1 genannten Personenkreises (politische Mandatare im weiteren Sinn), der Superintendentialkuratoren und Superintendentialkuratorinnen (Art. 59 Abs. 1 Z. 3), der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. (Art. 18 Abs. 3) sowie des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B. (Art. 76 Abs. 1 Z. 2) erst mit Ablauf der am 1. Jänner 2012 begonnenen Funktionsperiode der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen in Kraft. Bis dahin gelten für den vorhin erwähnten Personenkreis die Unvereinbarkeitsbestimmungen der Kirchenverfassung 2005 und der bis zur Novelle 2011 in Geltung gestandenen Wahlordnung weiter bzw. sinngemäß weiter.

Artikel 126

Die Zuständigkeiten der Synodalausschüsse A. B., H. B. sowie A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung sind nach dem Grundsatz der neuen Aufgabenverteilung dieser Kirchenverfassung den Kirchenpresbyterien und Oberkirchenräten zuzuordnen, nämlich Festlegung der Entwicklungslinien für die Evangelische Kirche in Österreich einerseits, für die Wahrnehmung der administrativen Angelegenheiten andererseits; insbesondere erhält die Zuständigkeiten in Art. 23 Abs. 4 und 6, Art. 25, Art. 26 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1, Art. 55 Abs. 1 Z. 2, Art. 68 Abs. 2, Art. 86, Art. 88 Abs. 2 Z. 2, Art. 91 Abs. 2

Z. 1, Art. 93 Abs. 6, Art. 97 Abs. 10 der außer Kraft getretenen Kirchenverfassung das jeweils zuständige Kirchenpresbyterium, die Zuständigkeiten in § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2, § 23 Abs. 2, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 1 und 2, § 46 Abs. 4, § 61 Abs. 5, § 75 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes das Kirchenpresbyterium; die Zuständigkeiten in Art. 41 Abs. 1 Kirchenverfassung, in § 81 Abs. 1 Ordnung des geistlichen Amtes, § 35 Abs. 10 Wahlordnung und § 39 Abs. 3 Disziplinarordnung der jeweils zuständige Oberkirchenrat.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Artikel 127

(1) 1Die Änderungen der Art. 17 bis 49 der Kirchenverfassung, der Verfahrensordnung und der Wahlordnung treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft. 2Die weiteren Änderungen der Kirchenverfassung sind auf Grund des Beschlusses der Synode A. B. bzw. der General-synode vom 26. Oktober 2010 bereits wirksam, ausgenommen die Regelungen in Art. 19 Abs. 1.

(2) Für die im Amt befindlichen Organe und deren Zusammensetzung gelten die früheren Regelungen bis zum Ende ihrer Funktionsperiode weiter.

(3) 1Nach Inkrafttreten der Art. 63 Abs. 2, 89 Abs. 2 und 93 Abs. 2 haben binnen Jahresfrist der Präsident oder die Präsidentin der Synode A. B. bzw. Superintendentialkuratoren oder die Superintendentialkuratorinnen festzustellen, ob bei den derzeitigen Amtsinhabern oder Amtsinhaberinnen im Sinne dieser gesamten Vorschriften die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Amtszeitbegrenzung vorlagen oder vorliegen. 2Ist dies der Fall, ist bei den derzeitigen Amtsinhabern oder Amtsinhaberinnen die Amtszeit im Sinne der nunmehr in Kraft getretenen Regelungen der Art. 63 Abs. 2, 89 Abs. 2 und 93 Abs. 2 verlängert. 3Diese Feststellung ist im Amtsblatt kundzumachen.

(4) Es treten außer Kraft die Bestimmungen in: ABl. Nr. 136/2005, 215/2005, 216/2005, 221/2005, 89/2006, 157/2006, 162/2006, 248/2006, 254/2006, 96/2007, 115/2007, 132/2007, 94/2008, 196/2008, 201/2008, 214/2008, 236/2009.

Die Kirchenverfassungsnovelle (Art. 55 Abs. 1 Z. 3 lit. f, Art. 60 Abs. 1, Art. 60 Abs. 5 Art. 66 Abs. 2), erlassen als Verfügung mit einstweiliger Geltung und veröffentlicht unter ABl. Nr. 57/2015, tritt mit der am 11. März 2015 erfolgten Beschlussfassung in Kraft.

Wahlen von stellvertretenden Mitgliedern des Superintendentialausschusses gemäß Art. I können in der derzeit laufenden Amtsperiode der Superintendentialversammlungen durchgeführt werden, dies auch ohne vorherige diesbezügliche Änderung der Superintendentialordnung.

1. Die Kirchenverfassungsnovelle 2015 (ABl. Nr. 2/2016 und 9/2016) tritt mit Beschlussfassung durch die Synode A. B. bzw. Generalsynode sofort in Kraft.
2. ¹Vereine, Anstalten und Stiftungen des Privatrechtes oder des öffentlichen Rechtes, die bislang durch Beschluss der zuständigen Synode bzw. der Generalsynode als Werk, Anstalt oder Stiftung der (betroffenen) Evangelischen Kirche anerkannt waren, ohne Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 4 Protestantengesetz 1961 zu sein, behalten ihre bisherige Rechtsstellung weiter. ²Ihre Tätigkeiten gelten weiterhin als kirchliche Arbeitszweige. ³Auf sie sind nunmehr die Bestimmungen über die anerkannten Partnerorganisationen (Partnereinrichtungen) gemäß Art. 69 a analog anzuwenden.

